

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1984

MONTAG, 12. NOVEMBER 1984

Nr. 46

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei	Genehmigung des Diözesan-Kirchensteuerbeschlusses für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1985 für den hessischen Anteil der Diözese Fulda	KASSEL
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 10. 1984 bis zum 28. 10. 1984	2189	Wohnplatzverzeichnis; hier: Umbenennung und Aufhebung von Wohnplätzen sowie Benennung eines Stadtteiles in der Stadt Sontra, Werra-Meißner-Kreis
Konsultatsverlegung; hier: Honorarkonsulat von Senegal	2174	2205
Hessisches Planungsinformations- und Analyse-System; hier: Investitionsdatei	2174	hier: Benennung, Umbenennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Hünfeld, Landkreis Fulda
Der Hessische Minister des Innern	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	2205
Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 10. 3. 1985; hier: Maßgebliche Einwohnerzahlen der Gemeinden und Landkreise und Einwohnerzahlen der Wahlkreise des Umlandverbands Frankfurt	Widmung von Neubautrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Gemeinde Ebsdorfergrund sowie Cappel und Moischt der Stadt Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf	2206
2175	2189	hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. 11. 1966, zuletzt geändert und ergänzt durch den 15. Änderungstarifvertrag vom 21. 2. 1984	Der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales	2206
2177	Krankenhausplan des Landes Hessen	2206
Gefangenentransportvorschrift	2190	Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz
Zivilschutz; 1. Bautechnische Grundsätze für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit unterirdischen Bahnen (Haltestellen/Bahnhöfe) als Mehrzweckbauten, 2. Vorläufige Bautechnische Grundsätze für Grundschutzräume mittlerer Größe, 3. Bautechnische Grundsätze für Hausschutzräume des verstärkten Schutzes (3 bar)	Personalnachrichten	DARMSTADT
2184	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aul bei Bad Orb“ vom 18. 10. 1984
Zivilschutz; Verfahrensregeln für die Errichtung öffentlicher Schutzräume in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten)	2190	2206
2184	Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinbruch bei Ahlbach“ vom 25. 10. 1984
Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	2191	2208
2186	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	KASSEL
Der Hessische Minister der Finanzen	2192	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Albunger Aue“ als Regenerationsgebiet vom 25. 10. 1984
Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Besoldungen der Hessischen Staatsbäder	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	2210
2187	2193	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Braunkohlentagebau Altenburg IV“ als Regenerationsgebiet vom 25. 10. 1984
Entgelt bei Anschluß der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen	Die Regierungspräsidenten	2213
2188	DARMSTADT	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Briesselerlen“ als Regenerationsgebiet vom 25. 10. 1984
Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Vergütungs- und Lohnabrechnung der Hessischen Staatsbäder	Genehmigung der „Peter-Suhrkamp-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main	2215
2188	2193	Abschlußprüfung „Forstwirt“
Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO)	Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	2218
2188	2193	Der Hessische Verwaltungsschulverband
Der Hessische Minister der Justiz	Vorhaben des Staatsbauamtes Darmstadt, 6100 Darmstadt	Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — „Kommunikationsübungen zur Verbesserung des Umgangs mit den Bürgern“ — Stufe II — FL — 456
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	2194	2219
2188	Vorhaben der Firma Hoechst AG, 6230 Frankfurt am Main 80	Buchbesprechungen
Der Hessische Kultusminister	2194	2219
Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse für die Rechnungsjahre (Kalenderjahre) 1985, 1986 und 1987 der Diözese Fulda	Vorhaben der Firma E. Merck, 6100 Darmstadt 1	Öffentlicher Anzeiger
2188	2194	2221
	GIESSEN	Andere Behörden und Körperschaften
	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Weilmünster/Ortsteil Langenbach, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 18. 10. 1984	Umlandverband Frankfurt; hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1985 sowie Sitzungen der Ausschüsse
	2194	2242
	Ermittlung von Grundstückswerten (Richtwertermittlung nach § 143b BBauG); hier: Richtwertübersicht über den Regierungsbezirk Gießen zum 31. 12. 1983	Landeshauptstadt Wiesbaden; hier: Verlust von Dienstsiegeln
	2196	2243
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 19. 10. 1984	Der Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises; hier: Widmung von Neubautrecken der Kreisstraße 944 in den Gemarkungen Herolz und Vollmerz der Stadt Schlüchtern sowie Sannerz der Gemeinde Sinnatal
	2205	2243
	Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Grünberg, Landkreis Gießen	Stellenausschreibungen
	2205	2243

1101

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. Oktober 1984 bis zum 28. Oktober 1984

Staat und Wirtschaft in Hessen	Preis DM
39. Jahrgang — Heft 10 — Oktober 1984	2,50
Inhalt	
Die Steuerkraft der hessischen Gemeinden 1983	
Krebsregistrierung in der Bundesrepublik Deutschland (Ein Überblick unter besonderer Berücksichtigung rechtlicher und datenschutzrelevanter Aspekte)	
Das Textil- und Bekleidungs-gewerbe 1978 bis 1983 (Teil 2: Das Bekleidungs-gewerbe)	
Auszubildende in Hessen 1983 (Ergebnisse der Berufsbildungsstatistik)	
Einnahmen der Gemeinden aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden 1978 bis 1983 nach Straßenklassen, Unfalltypen und Unfallursachen	
Schlachtungen, Fleischerzeugung und Fleischverbrauch in Hessen 1973 bis 1983	
Daten zur Wirtschaftslage	
Rund 32 Scheidungen auf 100 Eheschließungen (1983)	
1983 wieder reales Wirtschaftswachstum	
Geringer Anstieg der Bruttoverdienste im Handwerk (Mai 1984)	
Verwendung von Rheumamitteln (1982)	
Hessischer Zahlenspiegel	
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet	
Buchbesprechungen	
Verzeichnis der beruflichen Schulen in Hessen 1984	7,—

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 165 Neue Folge	
Die Umsätze und ihre Besteuerung 1982	10,—

Statistische Berichte:

A VI 5 — vj 3/83	
Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Hessen am 30. September 1983	2,—
B IV 1 — j/83	
Die Volkshochschulen in Hessen 1983	1,50
C IV 7 — j/84	
Größenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe 1984	2,—
E I 1 — m 8/84	
Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Energieverbrauch im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im August 1984	2,50
E II 1 — m 8/84	
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im August 1984	1,50
E III 1 — m 8/84	
Das Ausbaugewerbe in Hessen im August 1984	1,50
E IV 2 — m 8/84	
E IV 3 — m 8/84	
Öffentliche Energieversorgung in Hessen im August 1984	1,—
G I 1 — m 8/84	
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im August 1984 — Vorläufige Ergebnisse —	1,50
G I 2 — m 8/84	
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel im August 1984 — Vorläufige Ergebnisse —	1,50
G III 1 — m 8/84	
Die Ausfuhr Hessens im August 1984 (Vorläufige Zahlen)	1,50
G III 3 — m 8/84	
Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im August 1984 — Vorläufige Zahlen —	1,50

G IV 3 — m 8/84	Preis DM
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im August 1984 — Vorläufige Ergebnisse —	1,50
HI 1 — m 8/84	
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im August 1984 — Vorauswertung —	1,—
HI 1 — m 8/84	
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im August 1984 — Vorläufige Ergebnisse —	2,—
LI u. L II/S — vj 2/84	
Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern in Hessen im 2. Vierteljahr 1984	1,—
LI 1 — m 9/84	
Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im September 1984	1,—
MI 1 — m 8/84	
Erzeugerpreise in Hessen im August 1984	2,—
MI 4 — vj 3/84	
Meßzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke im August 1984	2,50
PI 2 — 22 unreg./ 1970—1982	
Entstehung, Verteilung und Verwendung des Sozialprodukts in Hessen 1970—1982	2,50
Wiesbaden, 28. Oktober 1984	

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77a 241/84
StAnz. 46/1984

1102

Konsultatsverlegung;

hier: Honorarkonsulat von Senegal

Das Auswärtige Amt hat der Botschaft von Senegal die Zustimmung für die Verlegung des Honorarkonsulats von Frankfurt am Main nach Hochheim am Main gegeben.
Die neue Anschrift des Honorarkonsulats von Senegal lautet: Frankfurter Str. 79—81, 6203 Hochheim am Main.

Wiesbaden, 23. Oktober 1984

Der Hessische Ministerpräsident
— Staatskanzlei —
P 12 2a 10/03

StAnz. 46/1984 S. 2174

1103

Hessisches Planungsinformations- und Analyse-System (HEPAS);

hier: Investitionsdatei

1. Die Investitionsdatei ist Instrument der Landesplanung und Bestandteil des Hessischen Planungsinformations- und Analyse-Systems. Mit ihr wird im Rahmen eines automatisierten Verfahrens die Datenbasis für die Ergebnisrechnungen zum Landesentwicklungsplan sowie für alle sonstigen Erfolgskontrollen der staatlichen Investitionstätigkeit erfaßt und fortlaufend aktualisiert.
2. Zu diesem Zweck muß ab Januar 1975 jede ausgesprochene Bewilligung für Investitionen im Rahmen des Landesentwicklungsplans (LEP-Projekte) — unabhängig von ihrer Höhe — über Datenerfassungsblätter erfaßt und in die Investitionsdatei übernommen werden. Daneben können auf Wunsch der Ressorts alle sonstigen Investitionsmaßnahmen (Nicht-LEP-Projekte) in die LEP-Systematik aufgenommen und durch entsprechende Meldung mittels Datenerfassungsblatts in die Investitionsdatei übernommen werden.
3. Die Datenerfassungsblätter sind blockweise unter Lg.-Nr. 1.250 bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen zu beziehen.

4. Hinsichtlich der Integration des Datenerfassungsblatts in den Prüfvermerk gilt weiterhin die 1974 gemeinsam von der Staatskanzlei, dem Minister der Finanzen und dem Rechnungshof auf der Grundlage der VV Nr. 3.4 zu § 44 LHO (StAnz. 1974 S. 1573, 1589) getroffene Feststellung:

„Im Datenerfassungsblatt Investitionsdatei werden die Identifikationsmerkmale von Bauvorhaben und Finanzierungsangaben, die sich auf Grund von Zuwendungen ergeben, einheitlich erfaßt. Nur insoweit trägt das Datenerfassungsblatt den materiellen Anforderungen des Prüfvermerks nach VV Nr. 3.4 zu § 44 LHO Rechnung und ist dessen Bestandteil. Diese Angaben

brauchen daher nicht zusätzlich und gesondert festgestellt zu werden. Das Datenerfassungsblatt Investitionsdatei kann den Prüfvermerk jedoch nicht insgesamt ersetzen, da neben den vorstehenden Angaben vor allem das materielle Prüfungsergebnis enthalten sein muß, das zu der Zuwendung geführt hat.“

Wiesbaden, 1. November 1984

Der Hessische Ministerpräsident

— Staatskanzlei —
L III B 61 — 93b 22/21b — 1503/84
— Gült.-Verz. 360 —

StAnz. 46/1984 S. 2174

1104

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 10. März 1985;

hier: Maßgebliche Einwohnerzahlen der Gemeinden und Landkreise und Einwohnerzahlen der Wahlkreise des Umlandverbands Frankfurt

Als Anlage werden die vom Hessischen Statistischen Landesamt nach dem Bevölkerungsstand vom 30. Juni 1984 festgestellten Einwohnerzahlen sämtlicher Gemeinden und Landkreise veröffentlicht. Diese Einwohnerzahlen sind gemäß § 148 Abs. 1 Satz 1 HGO, § 58 Satz 1 HKO für die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Kreistagsabgeordneten maßgebend.

Bestehen im Einzelfall Zweifel an der Richtigkeit der festgestellten Einwohnerzahlen und haben diese Zweifel Bedeutung für die Zahl der zu wählenden Vertreter, können die betroffenen Gemeinden und Landkreise beim Hessischen Statistischen Landesamt eine Berichtigung beantragen (§ 148 Abs. 1 Satz 2 HGO, § 58 Satz 2 HKO). Um eine rechtzeitige Bearbeitung zu gewährleisten, bitte

ich, entsprechende Anträge unverzüglich zu stellen und mir eine Durchschrift zuzuleiten.

Aus den Einwohnerzahlen der Gemeinden und Landkreise innerhalb des Umlandverbands Frankfurt ergeben sich für dessen Wahlkreise folgende Einwohnerzahlen:

Wahlkreis I	629 859
Wahlkreis II	107 577
Wahlkreis III	206 290
Wahlkreis IV	214 339
Wahlkreis V	331 636

Diese Einwohnerzahlen sind ggf. nach § 35 d KWG für die erforderliche Zahl von Unterzeichnern der Wahlvorschläge in den einzelnen Wahlkreisen von Bedeutung.

Wiesbaden, 30. Oktober 1984

Der Hessische Minister des Innern

II A 21 — 3 e 01/02 — 06

StAnz. 46/1984 S. 2175

Anlage

Maßgebliche Einwohnerzahlen der Gemeinden und Landkreise für die Kommunalwahlen am 10. März 1985

Regierungsbezirk Darmstadt

Kreisfreie Städte

Darmstadt, Stadt	135 617
Frankfurt am Main, Stadt	604 568
Offenbach am Main, Stadt	107 577
Wiesbaden, Landeshauptstadt	268 933

Landkreis Bergstraße

239 212

Abtsteinach	2 138
Bensheim, Stadt	33 109
Biblis	8 137
Birkenau	10 325
Bürstadt, Stadt	14 223
Einhausen	4 872
Fürth	9 396
Gorxheimertal	3 910
Grasellenbach	2 969
Groß-Rohrheim	3 367
Heppenheim (Bergstraße), Stadt	24 010
Hirschhorn (Neckar), Stadt	3 959
Lampertheim, Stadt	30 645
Lautertal (Odenwald)	6 947
Lindenfels, Stadt	4 935
Lorsch, Stadt	10 691
Mörlenbach	8 510
Neckarsteinach, Stadt	3 780
Rimbach	8 182
Viernheim, Stadt	29 135
Wald-Michelbach	10 785
Zwingenberg, Stadt	5 187
Gemeindefreies Gebiet Michelbuch	—

Landkreis Darmstadt-Dieburg

249 987

Alsbach-Hähnlein	6 864
Babenhäuser, Stadt	13 845
Bickenbach	4 490
Dieburg, Stadt	12 987
Eppertshausen	5 204
Erzhausen	6 224
Fischbachtal	2 318

Griesheim, Stadt	20 203
Groß-Bieberau, Stadt	3 828
Groß-Umstadt, Stadt	18 904
Groß-Zimmern	10 306
Messel	3 676
Modautal	4 518
Mühltal	12 945
Münster	11 274
Ober-Ramstadt, Stadt	12 765
Otzberg	5 671
Pfungstadt, Stadt	23 257
Reinheim, Stadt	16 222
Roßdorf	10 806
Schaafheim	7 654
Seeheim-Jugenheim	16 456
Weiterstadt	19 570

Landkreis Groß-Gerau

229 557

Biebesheim am Rhein	6 129
Bischofsheim	11 940
Büttelborn	10 647
Gernsheim, Stadt	7 980
Ginsheim-Gustavsburg	15 106
Groß-Gerau, Stadt	21 513
Kelsterbach, Stadt	13 438
Mörfelden-Walldorf, Stadt	30 006
Nauheim	9 569
Raunheim, Stadt	11 166
Riedstadt	17 795
Rüsselsheim, Stadt	58 360
Stockstadt am Rhein	4 938
Trebur	10 970

Hochtaunuskreis

206 290

Bad Homburg v. d. Höhe, Stadt	50 305
Friedrichsdorf, Stadt	23 483
Glashütten	5 254
Grävenwiesbach	4 051
Königstein im Taunus, Stadt	16 240
Kronberg im Taunus, Stadt	17 450
Neu-Anspach	9 293

Oberursel (Taunus), Stadt	38 647
Schmitten	7 654
Steinbach (Taunus), Stadt	9 702
Usingen, Stadt	11 056
Wehrheim	7 361
Weilrod	5 794

Main-Kinzig-Kreis

363 365

Bad Orb, Stadt	8 196
Bad Soden-Salmünster, Stadt	11 472
Biebergemünd	7 083
Birstein	5 782
Brachtal	4 699
Bruchköbel, Stadt	18 033
Erlensee	11 158
Flörsbachtal	2 323
Freigericht	12 630
Gelnhausen, Barbarossastadt	18 090
Großkrotzenburg	6 361
Gründau	11 007
Hammersbach	3 657
Hanau, Stadt	85 021
Hasselroth	6 909
Jossgrund	3 400
Langenselbold, Stadt	10 448
Linsengericht	8 268
Maintal, Stadt	36 925
Neuberg	4 806
Nidderau, Stadt	14 404
Niedendorfelden	3 055
Rodenbach	11 703
Ronneburg	2 827
Schlüchtern, Stadt	14 250
Schöneck	10 529
Sinntal	9 576
Steinau an der Straße, Stadt	10 351
Wächtersbach, Stadt	10 402
Gutsbezirk Spessart	—

Main-Taunus-Kreis

200 901

Bad Soden am Taunus, Stadt	18 115
Eppstein, Stadt	12 069

Eschborn, Stadt	17 631	Reichelsheim (Wetterau), Stadt	5 938	Gladenbach, Stadt	11 127
Flörsheim am Main, Stadt	16 292	Rockenberg	3 726	Kirchhain, Stadt	15 443
Hattersheim am Main, Stadt	23 443	Rosbach v. d. Höhe, Stadt	9 712	Lahntal	5 968
Hochheim am Main, Stadt	15 247	Wölfersheim	8 065	Lohra	5 168
Hofheim am Taunus, Stadt	33 598	Wöllstadt	4 941	Marburg, Universitätsstadt	77 348
Kelkheim (Taunus), Stadt	26 756			Münchhausen	3 534
Kriftel	9 406	Regierungsbezirk Gießen		Neustadt (Hessen), Stadt	8 328
Liederbach	6 652	Landkreis Gießen	229 632	Rauschenberg, Stadt	4 256
Schwalbach am Taunus, Stadt	15 342	Allendorf (Lumda), Stadt	3 551	Stadtallendorf, Stadt	20 001
Sulzbach (Taunus)	6 350	Biebertal	9 881	Steffenberg	4 154
Odenwaldkreis	85 764	Buseck	11 429	Weimar	6 204
Bad König, Stadt	8 120	Fernwald	6 004	Wetter (Hessen), Stadt	8 966
Beerfelden, Stadt	6 808	Gießen, Universitätsstadt	71 790	Wohratal	2 154
Brensbach	4 653	Grünberg, Stadt	11 329	Vogelsbergkreis	108 550
Breuberg, Stadt	6 677	Heuchelheim	7 209	Alsfeld, Stadt	17 016
Brombachtal	3 202	Hungen, Stadt	11 904	Antrifttal	2 007
Erbach, Stadt	10 734	Langgöns	10 273	Feldatal	3 074
Fränkisch-Crumbach	2 790	Laubach, Stadt	9 434	Freiensteinau	3 158
Hesseneck	809	Lich, Stadt	11 237	Gemünden (Felda)	2 936
Höchst i. Odw.	8 543	Linden, Stadt	10 814	Grebenau, Stadt	2 937
Lützelbach	5 950	Lollar, Stadt	8 641	Grebenhain	4 815
Michelstadt, Stadt	14 210	Pohlheim, Stadt	14 165	Herbstein, Stadt	4 471
Mossautal	2 200	Rabenu	5 018	Homburg (Ohm), Stadt	7 393
Reichelsheim (Odenwald)	7 594	Reiskirchen	8 227	Kirtorf, Stadt	3 273
Rothenberg	2 402	Staufenberg, Stadt	7 162	Lauterbach (Hessen), Stadt	14 364
Sensbachtal	1 072	Wettenberg	11 564	Lautertal (Vogelsberg)	2 507
Landkreis Offenbach	294 711	Lahn-Dill-Kreis	236 926	Mücke	8 921
Dietzenbach, Stadt	25 325	Aßlar, Stadt	11 154	Romrod, Stadt	2 829
Dreieich, Stadt	38 239	Bischoffen	3 113	Schlitz, Stadt	9 409
Egelsbach	9 039	Braunfels, Stadt	9 714	Schotten, Stadt	9 586
Hainburg	13 469	Breitscheid	4 447	Schwalmtal	3 160
Heusenstamm, Stadt	17 446	Dietzhölztal	6 127	Ulrichstein, Stadt	3 173
Langen, Stadt	28 520	Dillenburg, Stadt	23 031	Wartenberg	3 521
Mainhausen	6 631	Driedorf	4 750	Regierungsbezirk Kassel	
Mühlheim am Main, Stadt	23 932	Ehringshausen	8 630	Kreisfreie Stadt	
Neu-Isenburg, Stadt	34 833	Eschenburg	9 377	Kassel, Stadt	186 145
Obertshausen, Stadt	20 953	Greifenstein	6 628	Landkreis Fulda	190 473
Rodgau, Stadt	36 634	Haiger, Stadt	17 851	Bad Salzschlirf	2 562
Rödermark, Stadt	22 787	Herborn, Stadt	20 971	Burghaun	5 730
Seligenstadt, Stadt	16 903	Hohenahr	4 303	Dipperz	2 623
Rheingau-Taunus-Kreis	165 476	Hüttenberg	8 346	Ebersburg	3 830
Aarbergen	6 379	Lahnau	7 700	Ehrenberg (Rhön)	2 476
Bad Schwalbach, Stadt	9 415	Leun, Stadt	4 945	Eichenzell	7 814
Eltville am Rhein, Stadt	15 566	Mittenaar	4 849	Eiterfeld	7 056
Geisenheim, Stadt	11 594	Schöffengrund	5 640	Flieden	7 612
Heidenrod	6 344	Siegbach	2 900	Fulda, Stadt	55 762
Hohenstein	5 883	Sinn	5 889	Gersfeld (Rhön), Stadt	5 892
Hünstetten	7 709	Solms, Stadt	12 526	Großenlüder	7 452
Idstein, Stadt	19 703	Waldsolms	4 119	Hilders	4 648
Kiedrich	3 456	Wetzlar, Stadt	49 916	Hofbieber	5 147
Lorch, Stadt	4 594	Landkreis Limburg-Weilburg	151 671	Hosenfeld	3 922
Niedernhausen	11 716	Bad Camberg	11 836	Hünfeld, Stadt	14 146
Oestrich-Winkel, Stadt	10 941	Beselich	4 738	Kalbach	5 565
Rüdesheim am Rhein, Stadt	10 079	Brechen	6 095	Künzell	13 294
Schlangenbad	6 024	Dornburg	7 862	Neuhof	10 461
Taunusstein, Stadt	26 000	Elbtal	2 102	Nüsttal	2 529
Waldems	4 746	Elz	6 858	Petersberg	12 860
Walluf	5 327	Hadamar, Stadt	10 746	Poppenhausen (Wasserkuppe)	2 470
Wetteraukreis	252 425	Hünfelden	8 978	Rasdorf	1 625
Altenstadt	9 032	Limburg a. d. Lahn, Stadt	28 768	Tann (Rhön), Stadt	4 997
Bad Nauheim, Stadt	26 775	Löhnberg	4 286	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	126 730
Bad Vilbel, Stadt	25 291	Mengerskirchen	4 620	Alheim	4 471
Büdingen, Stadt	17 126	Merenberg	2 591	Bad Hersfeld, Stadt	28 171
Butzbach, Stadt	21 182	Runkel, Stadt	8 656	Bebra, Stadt	15 342
Echzell	5 325	Selters (Taunus)	6 614	Breitenbach a. Herzberg	1 810
Florstadt	7 625	Villmar	6 387	Cornberg	1 831
Friedberg (Hessen), Stadt	24 027	Waldbrunn (Westerwald)	5 133	Friedewald	2 362
Gedern, Stadt	6 915	Weilburg, Stadt	11 982	Hauneck	3 445
Glauburg	3 007	Weilmünster, Marktflecken	8 900	Haunetal	3 119
Hirzenhain	2 733	Weinbach	4 519	Heringen (Werra), Stadt	8 894
Karben, Stadt	18 174	Landkreis Marburg-Biedenkopf	239 293	Hohenroda	3 495
Kefenrod	2 430	Amöneburg, Stadt	4 770	Kirchheim	4 023
Limeshain	4 148	Angelburg	3 365	Ludwigsau	5 683
Münzenberg, Stadt	4 898	Bad Endbach	8 238	Nentershausen	3 356
Nidda, Stadt	16 382	Biedenkopf, Stadt	14 459	Neuenstein	2 997
Niddatal, Stadt	8 197	Breidenbach	6 244	Niederaula	5 151
Ober-Mörlen	4 965	Cölbe	6 237	Philippsthal (Werra)	4 989
Ortenberg, Stadt	7 894	Dautphetal	11 618	Ronshausen	2 638
Ranstadt	3 917	Ebsdorfergrund	8 047		
		Fronhausen	3 666		

Rotenburg a. d. Fulda, Stadt	14 529	Schwalm-Eder-Kreis	181 193	Burgwald	4 733
Schenklengsfeld	4 571	Borken (Hessen), Stadt	14 045	Diemelsee	5 146
Wildeck	5 853	Edermünde	6 818	Diemelstadt, Stadt	5 771
Landkreis Kassel	223 276	Felsberg, Stadt	11 184	Edertal	6 357
Ahnatal	7 552	Frielendorf	7 245	Frankenau, Stadt	3 102
Bad Karlshafen, Stadt	4 296	Fritzlar, Stadt	15 327	Frankenberg (Eder), Stadt	16 578
Baunatal, Stadt	22 266	Gilserberg	3 180	Gemünden (Wohra), Stadt	3 554
Breuna	3 629	Gudensberg, Stadt	7 388	Haina (Kloster)	4 449
Calden	6 773	Guxhagen	4 689	Hatzfeld (Eder), Stadt	3 420
Emstal	6 286	Hornberg (Efze), Stadt	14 073	Korbach, Stadt	22 346
Espenau	4 718	Jesberg	2 895	Lichtenfels, Stadt	4 328
Fuldabrück	9 079	Knüllwald	5 285	Rosenthal, Stadt	2 111
Fuldatal	12 621	Körle	2 526	Twistetal	4 652
Grebenstein, Stadt	5 781	Malsfeld	4 133	Vöhl	5 735
Habichtswald	4 771	Melsungen, Stadt	13 350	Volksmarsen, Stadt	6 329
Helsa	5 849	Morschen	3 898	Waldeck, Stadt	6 959
Hofgeismar, Stadt	13 745	Neuental	3 430	Willingen (Upland)	6 254
Immenhausen, Stadt	6 971	Neukirchen, Stadt	6 780	Werra-Meißner-Kreis	116 245
Kaufungen	10 644	Niederstein, Stadt	4 848	Bad Sooden-Allendorf, Stadt	9 859
Liebenau, Stadt	3 542	Oberaula	3 326	Berkatal	1 867
Lohfelden	11 907	Ottrau	2 339	Eschwege, Stadt	23 195
Naumburg, Stadt	4 908	Schrecksbach	3 113	Großalmerode, Stadt	7 502
Nieste	1 500	Schwalmstadt, Stadt	17 928	Herleshausen	3 092
Niestetal	9 906	Schwarzenborn, Stadt	1 288	Hessisch Lichtenau, Stadt	13 374
Oberweser	3 488	Spangenberg, Stadt	6 387	Meinhard	5 898
Reinhardshagen	4 462	Wabern	7 426	Meißner	3 800
Schauenburg	9 771	Willingshausen	5 044	Neu-Eichenberg	1 898
Söhrewald	4 708	Zwesten	3 248	Ringgau	3 614
Trendelburg, Stadt	5 774	Landkreis		Sontra, Stadt	8 786
Vellmar, Stadt	16 305	Waldeck-Frankenberg	154 226	Waldkappel, Stadt	5 141
Wahlsburg	3 043	Allendorf (Eder)	4 401	Wanfried, Stadt	5 098
Wolfhagen, Stadt	12 389	Arolsen, Stadt	16 238	Wehretal	5 330
Zierenberg, Stadt	6 590	Bad Wildungen, Stadt	15 023	Weißborn	1 201
Gutsbezirk Reinhardswald	2	Battenberg (Eder), Stadt	5 051	Witzenhausen, Stadt	16 590
		Bromskirchen	1 689	Gutsbezirk Kaufunger Wald	—

1105

Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. November 1966, zuletzt geändert und ergänzt durch den 15. Änderungstarifvertrag vom 21. Februar 1984

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 26. Juli 1984 (StAnz. S. 1575)

Es ist beabsichtigt, den § 11 Versorgungs-TV mit Wirkung vom 1. Januar 1985 dahingehend zu ändern, daß die Umlage nach § 8 Abs. 1 und 4 Versorgungs-TV pauschal zu versteuern ist. Abschn. II der Bezugsbekanntmachung erhält deshalb folgende Fassung:

„Die zusätzliche Umlage nach § 8 Abs. 4 (vgl. Abschn. I Nr. 6) ist mit der Umlage nach § 8 Abs. 1 pauschal zu versteuern. Die Vorschrift des § 11 wird demnächst entsprechend geändert werden.“

Wiesbaden, 23. Oktober 1984

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2174 A — 335
StAnz. 46/1984 S. 2177

1106

Gefangenentransportvorschrift (GTV)

Bezug: Erlaß vom 14. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 50)

Die Justizminister und Justizsenatoren der Länder (für Hamburg die Gefängnisbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg) und die Innenminister der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland haben den Erlaß einer bundes-einheitlichen Gefangenentransportvorschrift (GTV) vereinbart.

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Gemeinsame Vorschriften für alle Transportarten

1. Anwendungsbereich
2. Transportgefangene
3. Transportbehörden

4. Auftragsstelle — Absendestelle — Empfangsstelle
5. Transportarten
6. Transportbegleiter
7. Transportersuchen
8. Vorbereitung der Transporte durch die Absendestelle
9. Habe
10. Transportverpflegung
11. Durchführung der Transporte
12. Anwendung unmittelbaren Zwanges
13. Besondere Vorkommnisse
14. Transportkosten

Zweiter Teil

Gefangenensammeltransporte

15. Umläufe
16. Gefangenentransportwagen
17. Durchführung der Sammeltransporte
18. Unterbringung der Gefangenen

Dritter Teil

Einzel- und Sondertransporte

19. Einzeltransporte
20. Sondertransporte

Vierter Teil

Sonderbestimmungen und Schlußvorschriften

21. Lufttransporte von und nach Berlin
22. Schlußvorschrift

Erster Teil

Gemeinsame Vorschriften für alle Transportarten

1. Anwendungsbereich
Diese Vorschrift regelt den Transport von Gefangenen, soweit es sich nicht um Ausführungen, um Überführungen am selben Ort, um Transporte zwischen Teilen einer Vollzugsanstalt oder um Fahrten zu Arbeitsstellen handelt.
Auf Transporte zum Zwecke der Vorführung ist die Vorschrift nur anzuwenden, wenn ein Vorführungsbefehl nach § 457 StPO erlassen ist.
2. Transportgefangene
Gefangene im Sinne dieser Vorschrift sind:
a) Strafgefangene sowie Personen, gegen die auf eine mit Frei-

heitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt ist,

- b) Untersuchungsgefangene sowie vorläufig Untergebrachte (vgl. § 126 a StPO),
- c) Personen, die auf Grund eines Haftbefehls oder eines Vorführungsbefehls zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von der Polizei festgenommen worden sind,
- d) Zivilhaftgefangene,
- e) auszuliefernde oder durchzuliefernde Ausländer,
- f) abzuschiebende Ausländer.

3. Transportbehörden

Transportbehörden sind nach landesrechtlicher Bestimmung:

- a) beim Einzeltransport die Vollzugsanstalten oder Polizeidienststellen,
- b) beim Sammeltransport die im „Kursbuch für den Gefangenen-sammeltransport“ bei den einzelnen Umläufen bekanntgegebenen Vollzugsanstalten oder Polizeidienststellen,
- c) beim Sondertransport besonders beauftragte Vollzugsanstalten oder Polizeidienststellen.

4. Auftragsstelle — Absendestelle — Empfangsstelle

Die Auftragsstelle veranlaßt den Transport. Von der Absendestelle geht der Gefangenentransport aus. Der Empfangsstelle wird der Gefangene zugeführt.

5. Transportarten

(1) Gefangene sind grundsätzlich im Sammeltransport zu befördern. Wird der Abgangs- oder Bestimmungsort von dem Gefangenen-sammelwagen nicht berührt, und muß deshalb der Gefangene auf Teilstrecken im Einzeltransport befördert werden, so gilt dieser als Sammeltransport.

(2) Im Einzeltransport sind zu befördern:

- a) Jugendliche und heranwachsende Untersuchungsgefangene und Gefangene im Jugendstrafvollzug, die im Sammeltransport von erwachsenen Gefangenen nicht getrennt gehalten werden können,
- b) Gefangene, bei denen die Auftragsstelle ausnahmsweise aus zwingenden Gründen z. B. wegen besonderer Gefährlichkeit des Gefangenen oder wegen Dringlichkeit der Beförderung diese Transportart angeordnet hat,
- c) Gefangene, bei denen nach dem Gutachten eines Anstaltsarztes, Polizeiarztes oder Amtsarztes die Beförderung im Sammeltransport aus gesundheitlichen Gründen nicht angängig ist,
- d) Gefangene, die geisteskrank sind oder an einer übertragbaren Krankheit leiden,
- e) weibliche Gefangene vom 6. Monat der Schwangerschaft an,
- f) Zivilhaftgefangene.

(3) Im übrigen ist Einzeltransport nur zulässig, wenn

- a) ein Sammeltransport in Richtung des Bestimmungsortes nicht besteht oder
- b) anzuerkennende persönliche Gründe des Gefangenen eine Ausnahmeregelung rechtfertigen, er sich zur Zahlung der Kosten verpflichtet und hierauf einen ausreichenden Vorschuß geleistet hat.

(4) Für Einzeltransporte kann jedes geeignete Beförderungsmittel benutzt werden. Die Gründe für den Einzeltransport sind aktenkundig zu machen.

6. Transportbegleiter

(1) Gefangenentransporte werden von Aufsichtskräften der Vollzugsanstalten oder von Polizeibeamten (Transportbegleiter) durchgeführt (vgl. Nr. 3).

(2) Als Transportbegleiter dürfen nur zuverlässige, umsichtige und körperlich rüstige Bedienstete eingeteilt werden. Sie müssen ihre Dienstvorschriften, insbesondere diese Vorschrift, genau kennen.

(3) Die Transportbegleiter haben den Gefangenen gewissenhaft und aufmerksam zu beaufsichtigen. Im Verkehr mit dem Gefangenen haben sie strengste Zurückhaltung zu wahren. Versuche des Gefangenen, mit der Außenwelt oder mit getrennt untergebrachten Gefangenen in Verbindung zu treten, sind zu unterbinden.

(4) Die Zahl der Transportbegleiter ist nach der Anzahl und Gefährlichkeit der Gefangenen und den sonstigen Beförderungsverhältnissen zu bemessen.

(5) Die Transportbegleiter tragen Dienstkleidung, soweit nicht bei Einzeltransporten die Transportbehörde etwas anderes bestimmt. Sie haben ihren Ausweis stets bei sich zu führen und sind mit den erforderlichen Waffen, Schließzeug usw. auszurüsten. Das Nähere bestimmt die Transportbehörde.

(6) Transporte weiblicher Gefangener werden von weiblichen Kräften oder von mindestens zwei männlichen Transportbegleitern ausgeführt.

(7) Sind bei einem Transport mehrere Transportbegleiter erforderlich, so bestimmt die Transportbehörde einen von ihnen zum Transportleiter. Dieser erteilt den übrigen Transportbegleitern die erforderlichen Weisungen und ist dafür verantwortlich, daß die in dieser Vorschrift enthaltenen Anweisungen beachtet werden. Im Sammeltransport ist der Transportleiter, soweit es sich nicht um fahrtechnische Fragen handelt, auch Vorgesetzter der Fahrer und kann diese erforderlichenfalls zur Beaufsichtigung der Gefangenen heranziehen.

(8) Wird ein Transportbegleiter während des Transports dienstunfähig, so ist erforderlichenfalls von der nächsten Transportbehörde Ersatz zu erbitten; seine Dienststelle ist alsbald zu unterrichten.

7. Transportersuchen

(1) Voraussetzung für die Einleitung des Transports ist:

- a) ein Transportersuchen der zur Verfügung über den Gefangenen berechtigten Stelle nach Vordruck GTV 1 oder
- b) eine schriftliche Anordnung des Leiters der Anstalt, in der sich der Gefangene befindet (z. B. bei Ausantwortung, Verlegungen aus Vollzugsgründen).

(2) Transportanträge, besonders zur Wahrnehmung eines Termins, sind so rechtzeitig zu stellen, daß der Gefangene im Sammeltransport befördert werden kann. Sobald feststeht, daß der Gefangene nicht mehr benötigt wird, leitet die Empfangsstelle den Rücktransport ein, auch wenn die Auftragsstelle dies nicht ausdrücklich angeordnet hat.

(3) Bei abzuschiebenden Ausländern (vgl. Nr. 2 Buchst. f), die sich in Abschiebungshaft befinden, ist dem Transportersuchen eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599) beizufügen. Der Beschluß muß eine Anordnung des Gerichts nach § 8 Satz 2 a. a. O. oder die Rechtskraftbescheinigung enthalten.

8. Vorbereitung der Transporte durch die Absendestelle

(1) Die Absendestelle prüft, wann und auf welchem Wege der Gefangene der Empfangsstelle zugeführt werden soll. Sie hat den Gefangenen so rechtzeitig in Marsch zu setzen, so daß er dort — besonders bei Überführung zur Wahrnehmung eines Termins — pünktlich eintrifft.

(2) Für den Transport des Gefangenen ist ein Transportschein nach Vordruck GTV 2 auszustellen. Hin- und Rücktransport gelten als zwei Transporte.

(3) Bestehen Bedenken gegen die Transportfähigkeit des Gefangenen, so darf der Transport nur durchgeführt werden, wenn der zuständige Arzt die Transportfähigkeit festgestellt hat. Dies gilt besonders bei Epileptikern, bei Gefangenen, die in ärztlicher Behandlung stehen und bei schwangeren Frauen und stillenden Müttern. Die Transportfähigkeit ist in diesem Falle auf dem Transportschein vom Arzt zu vermerken.

(4) Müssen dem Transportleiter — Transportbegleiter — für den Gefangenen Arzneimittel mitgegeben werden oder erscheinen besondere Behandlungshinweise für den Transport und für die Empfangsstelle angezeigt, so hat der Arzt dies in einer besonderen Anlage zum Transportschein zu vermerken.

(5) Der Transportgefangene kann in seiner eigenen Kleidung befördert werden, soweit nicht aus Sicherheitsgründen angeordnet wird, daß er Anstaltskleidung zu tragen hat. In Dienstkleidung sollen Gefangene nicht befördert werden. Die Absendestelle hat dafür zu sorgen, daß der Gefangene ordentlich gekleidet und gegen Kälte genügend geschützt ist. Etwa erforderliche zusätzliche Bekleidung ist mitzugeben. Anstaltskleidung ist von der Empfangsstelle an die Absendestelle zurückzusenden, wenn der Gefangene voraussichtlich nicht zur Absendestelle zurückkehrt.

(6) Soll ein Gefangener während des Transports — gegebenenfalls auch im Sammelwagen — gefesselt werden (vgl. Nr. 12) oder sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten, so ist dies auf dem Transportschein zu vermerken. Der Vermerk ist rot zu unterstreichen und zu unterschreiben. Die Fesselung darf nicht anheimgestellt werden.

9. Habe

(1) Der Gefangene darf mit sich führen:

- a) Mittel, die zur Körperpflege erforderlich sind,
- b) Gegenstände, die er aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen benötigt (z. B. Arzneimittel, deren Aushändigung der Anstaltsarzt für unbedenklich hält, Wechselwäsche),

- c) Schriftstücke (auch persönliche Aufzeichnungen), die ihm für einen unmittelbar bevorstehenden Termin belassen werden müssen,
- d) Transportverpflegung und Tabakwaren (mit Feuerzeug oder Streichhölzern).

Nach Buchst. b) mitgegebene Arzneimittel sind auf dem Transportschein zu vermerken.

(2) Im Sammeltransport ist zugleich auch die übrige Habe mitzubefördern, wenn der hierfür vorgesehene Raum ausreicht (vgl. hierzu Bemerkung im Kursbuch) und der Gefangene bei der Empfangsstelle verbleibt. Zurückgelassene Habe ist nachzusenden.

(3) Alle Gepäckstücke müssen gut verpackt sein und mit der Aufschrift oder einem Anhänger mit dem Namen des Gefangenen, der Absendestelle und der Empfangsstelle versehen sein. Ungenügend verpacktes oder beschriftetes Gepäck soll der Transportleiter — Transportbegleiter — zurückweisen. Die Gepäckstücke sind auf dem Transportschein ihrer Art und Zahl nach besonders zu vermerken.

(4) Die Habe von auszuliefernden oder abzuschiebenden Ausländern (vgl. Nr. 2 Buchst. e und f) ist so rechtzeitig abzusenden, daß sie spätestens gleichzeitig mit dem Gefangenen bei der von der Auftragsstelle bezeichneten Dienststelle eintrifft. Auf dem Transportschein ist zu vermerken, wann und wohin die Habe abgesandt worden ist.

10. Transportverpflegung

(1) Die Transportverpflegung richtet sich nach den von den Vollzugsverwaltungen der Länder vorgeschriebenen Sätzen. Sie wird höchstens für einen Tag mitgegeben, erstmalig von der Absendestelle, dann von den Übernachtungsanstalten.

(2) Das Brot ist in Scheiben zu schneiden und mit dem Belag zum Verzehr herzurichten.

(3) Der Transportleiter — Transportbegleiter — hat dafür zu sorgen, daß die Gefangenen ausreichend Kaffee oder Trinkwasser erhalten.

(4) Erhält ein Gefangener auf Grund ärztlicher Anordnung eine Sonderkost, so ist diese auf dem Transportschein nach Art und Umfang zu vermerken.

11. Durchführung der Transporte

(1) Der Gefangene ist unmittelbar vor dem Abtransport sorgfältig auf den Besitz verbotener Gegenstände zu durchsuchen und alsdann mit dem Transportschein und der für ihn mitzuführenden Habe dem Transportleiter — Transportbegleiter — zu übergeben. Dem Transportschein sind die Personalunterlagen und ggf. auch die Ausweispapiere in einem verschlossenen Umschlag beizufügen. Auf dem Umschlag sind der Name des Gefangenen, die Absende- und Empfangsstelle und der Inhalt anzugeben. Die Übernahme hat der Transportleiter — Transportbegleiter — in einem Transportbuch (GTV 3), das bei jeder Vollzugsanstalt geführt wird, zu bescheinigen. In dieser Weise ist auch zu verfahren, wenn der Gefangene während des Transports nur vorübergehend in einer Vollzugsanstalt untergebracht war.

(2) Beim Sammeltransport trägt der Transportleiter den Namen des Gefangenen und die sonstigen Angaben in eine Transportliste (GTV 4) ein und läßt sich in ihr die spätere Übergabe bescheinigen. Beim Einzeltransport stellt die Empfangsstelle eine Einlieferungsbescheinigung aus.

(3) Beim Sammeltransport führt der Transportleiter neben der Transportliste einen Nachweis über die Zu- und Abgänge (GTV 5).

(4) Der Transportschein wird nach Beendigung des Transports zu den Personalakten genommen. Abgeschlossene Transportlisten und Nachweise sind drei Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Für die Aufbewahrung der Transportbücher gilt Abschn. VI der Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für Akten, Register und Urkunden bei den Justizbehörden.

12. Anwendung unmittelbaren Zwanges

Die Anwendung unmittelbaren Zwanges, besonders die Fesselung und der Gebrauch von Schußwaffen, richten sich nach den hierzu ergangenen Vorschriften. Bei Untersuchungsgefangenen ist § 119 Abs. 5 und 6 StPO zu beachten.

Dazu wird ergänzend bestimmt:

- a) Über die Fesselung entscheidet die Absendestelle, soweit die Auftragsstelle nicht bereits im Transportersuchen eine Anordnung getroffen hat. Beim Sammeltransport bezieht sich die Anordnung der Fesselung auf den Weg vom und zum Sammelwagen. Soll ein Gefangener während der Fahrt aus besonderen Gründen gefesselt bleiben, so ist dies von der Dienststelle, welche die Entscheidung über die Fesselung trifft, besonders anzuordnen (vgl. Nr. 8 Abs. 6). Die ohne vorherige Genehmigung des zuständigen Richters (§ 119 Abs. 6 Satz 1, § 126 StPO) von der Absendestelle angeordnete Fesselung eines Untersu-

chungsgefangenen ist dem zuständigen Richter unverzüglich mitzuteilen.

- b) Erweist sich die Fesselung aus Gründen, die erst während des Transports auftreten, als notwendig, so kann sie der Transportleiter — Transportbegleiter — anordnen. Eine Fesselung auf dem Rücken kommt nur aus zwingenden Gründen in Betracht. Die ohne richterliche Anordnung von dem Transportleiter — Transportbegleiter — bewirkte Fesselung eines Untersuchungsgefangenen ist dem zuständigen Richter (§ 126 StPO) mitzuteilen. Aus diesem Grunde hat der Transportleiter — Transportbegleiter — auf der Rückseite des Transportscheines unter „Sonstige Vermerke“ den Grund, die Art und die Dauer der Fesselung zu vermerken und auf die Notwendigkeit der Mitteilung an den zuständigen Richter durch die Empfangsstelle hinzuweisen.

- c) Der Transportleiter — Transportbegleiter — hat den Gefangenen vor Beginn des Transports darauf hinzuweisen, daß — besonders bei Fluchtversuch und Meuterei — von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden kann.

13. Besondere Vorkommnisse

(1) Wird während des Transports ärztliche Hilfe erforderlich, ist diese sobald wie möglich zu gewähren. Ist der Gefangene nicht mehr transportfähig, so ist die nächste Vollzugsanstalt um Übernahme zu bitten. Diese benachrichtigt unverzüglich die Absendestelle, die Auftragsstelle und die Empfangsstelle.

(2) Entweicht ein Gefangener, so sind die zur Wiederergreifung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, vor allem ist sofort die nächste Polizeidienststelle zu verständigen und um Verfolgung zu bitten. Die Transportbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, die das Erforderliche veranlaßt.

(3) Der Transportleiter — Transportbegleiter — hat besondere Vorkommnisse während des Transports (Erkrankungen, Entweichungen, Entweichungsversuche, Selbstmordversuche, Widersätzlichkeiten der Gefangenen, Unfälle usw.) der Transportbehörde zu melden. Diese berichtet über Vorkommnisse größerer Bedeutung der vorgesetzten Dienststelle.

14. Transportkosten

(1) Transportkosten sind nur zu berechnen, wenn

- a) die Auftragsstelle im Einzelfalle darum ersucht; die Kosten sind der Auftragsstelle mitzuteilen,
- b) ein Einzeltransport in ein anderes Land für eine Auftragsstelle dieses Landes durchzuführen ist; die Kosten sind von der Auftragsstelle einzufordern,
- c) ein Einzeltransport im persönlichen Interesse des Gefangenen durchgeführt wird (vgl. Nr. 5 Abs. 3 Buchst. b); die Kosten sind von dem Gefangenen einzuziehen.

Im übrigen trägt jede Transportbehörde ihre Kosten endgültig selbst.

(2) Die Berechnung der Transportkosten obliegt beim Sammeltransport der Empfangsstelle, beim Einzeltransport der Transportbehörde, die den Gefangenen der Empfangsstelle zugeführt hat.

(3) Für die Beförderung im Sammeltransport ist ein Pauschalsatz von 0,20 DM für den laufenden Kilometer zu berechnen. Damit sind auch die Nebenkosten abgegolten. Für die Berechnung ist ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Transportweg die Entfernung auf dem kürzesten Schienenweg maßgebend.

(4) Zu den Transportkosten des Einzeltransports gehören:

- a) die Kosten für die Beförderung des Gefangenen,
- b) Reisekostenvergütungen für Transportbegleiter,
- c) sonstige notwendige bare Auslagen.

Zweiter Teil

Gefangenensammeltransporte

15. Umläufe

(1) Sammeltransporte werden planmäßig mit den dafür bestimmten Gefangenentransportwagen durchgeführt. Die Transportbehörden und die Strecken und Zeiten der fahrplanmäßigen Umläufe werden mit den vorgesehenen Anschlüssen in dem Kursbuch für den Gefangenensammeltransport bekanntgegeben. An gesetzlichen Feiertagen fallen die Umläufe aus. Benötigt ein Umlauf für die Fahrstrecke mehrere Tage und fällt einer dieser Tage auf einen gesetzlichen Feiertag, so fällt der Umlauf auch an den zugehörigen Werktagen aus.

(2) Der Transportleiter ist dafür verantwortlich, daß der im Fahrplan vorgeschriebene Umlaufkurs eingehalten wird.

16. Gefangenentransportwagen

(1) Für jeden Gefangenentransportwagen ist ein Fahrer einzuteilen, der für den verkehrs- und betriebssicheren Zustand sowie für

die ständige Einsatzbereitschaft des Fahrzeugs verantwortlich ist. Mängel hat er der Transportbehörde zu melden, die das Erforderliche veranlaßt.

(2) Die Gefangenentransportwagen sind je nach den Erfordernissen mit einem Fahrer oder mit zwei Fahrern zu besetzen. Die Fahrer müssen für die schwierige Aufgabe geeignet sein. Sind zwei Fahrer eingesetzt, so haben sie sich so rechtzeitig abzuwechseln, daß keine Übermüdung eintreten kann. Die Zeit, während der jeder Fahrer das Fahrzeug gefahren hat, ist im Fahrtenbuch zu vermerken. Der Fahrer darf das Fahrzeug erst verlassen, wenn er sichergestellt hat, daß der Wagen nicht unbefugt in Betrieb genommen werden kann.

(3) Im Fahrbetrieb geht die fahrtechnische Sicherheit allen anderen Belangen vor. Eine Fahrgeschwindigkeit von 80 km/h darf nicht überschritten werden. Wird die Fahrsicherheit durch Nebel, Glatteis usw. erheblich behindert, so entscheidet der Fahrer im Benehmen mit dem Transportleiter, ob und wie der Transport durchzuführen ist.

(4) Treten während der Fahrt Mängel am Gefangenentransportwagen auf, die seine Verkehrssicherheit beeinträchtigen und nicht sofort beseitigt werden können, so ist er auf dem kürzesten Wege aus dem Verkehr zu ziehen. Der Transportleiter veranlaßt, daß die Transportbehörde alsbald verständigt wird und trifft die zur Sicherung des Transports erforderlichen Maßnahmen.

(5) In jedem Gefangenentransportwagen sind so viele Handfesseln mitzuführen, daß im Bedarfsfalle alle Gefangenen gefesselt werden können.

(6) Schusswaffen dürfen, von Notfällen abgesehen, im Transportraum nicht getragen werden. Sie sind an einer hierfür geeigneten Stelle des Fahrerhauses griffbereit aufzubewahren. Beim Verlassen des Wagens ist jeder Bedienstete für die sichere und sachgemäße Verwahrung seiner Schusswaffe verantwortlich.

17. Durchführung der Sammeltransporte

(1) Der Transportleiter hat sich vor Antritt einer jeden Fahrt davon zu überzeugen, daß

a) der Transportraum des Fahrzeugs sich in einem ordnungsgemäßen und sicheren Zustand befindet,

b) das vorgeschriebene Gerät vollzählig und gebrauchsfähig vorhanden ist,

c) Lüftung, Heizung und elektrische Rufanlage in Ordnung sind.

Der Transportleiter ist dafür verantwortlich, daß der Gefangenentransportwagen während des Transports ständig ausreichend beaufsichtigt ist. Er darf außer den Gefangenen und den Transportbegleitern weitere Personen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Leiters der Transportbehörde mitnehmen.

(2) Die Transportbegleiter haben ihre Plätze im Gange des Gefangenentransportwagens so zu wählen, daß sie die Zellentüren ständig überblicken können. Während der Fahrt, besonders auf freier Strecke, sollen die Zellen nicht geöffnet werden. Ist dies aus zwingenden Gründen ausnahmsweise notwendig, so ist der Wagen vorher anzuhalten. Vor dem Aufschließen einer Zelle haben der Beifahrer und erforderlichenfalls auch der Fahrer sich mit griffbereit getragener Schusswaffe vor der Einstiegstür des Wagens aufzustellen.

(3) Erscheint dem Transportleiter im Laufe des Transports die Sicherheit nicht mehr genügend gewährleistet, so hat er die nächste Polizeidienststelle oder Vollzugsanstalt um Unterstützung zu bitten.

(4) Wenn das Fahrzeug auf der Fahrt zwischen zwei Anstalten geräumt werden muß, sind den Gefangenen Handfesseln anzulegen. Der Transportleiter bestimmt den Standort der mit Schusswaffen ausgerüsteten Beamten. Notfalls ist von der nächsten Polizeidienststelle oder Vollzugsanstalt zusätzliche Hilfe zur Sicherung des Transports zu erbitten.

(5) An den Übergabestellen sind die Zellen erst dann aufzuschließen, wenn der mit der Übernahme oder Übergabe der Gefangenen beauftragte Beamte erschienen ist.

(6) Nach Beendigung des Transports und auf Übernachtungsstationen vergewissert sich der Transportleiter, daß alle Zellen geräumt sind. Er prüft zugleich den Transportraum auf etwaige Beschädigungen oder andere Mängel und sorgt für deren Abstellung.

18. Unterbringung der Gefangenen

(1) Im Gefangenentransportwagen dürfen nicht mehr Gefangene befördert werden, als Sitzplätze in den Zellen vorhanden sind. Die Türen der Zellen sind ständig mit allen vorhandenen Verschlussmöglichkeiten zu sichern.

(2) Weibliche Gefangene sind so unterzubringen und zu beaufsichtigen, daß jede Verbindung zwischen ihnen und den männlichen Gefangenen ausgeschlossen ist.

(3) Untersuchungsgefangene sind von Strafgefangenen nach Möglichkeit, Jugendliche und Heranwachsende, die nicht aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind, von erwachsenen Gefangenen in jedem Falle zu trennen. Tatgenossen sind getrennt voneinander unterzubringen. Dem Ersuchen einer Auftragsstelle, bestimmte Gefangene einzeln unterzubringen oder voneinander getrennt zu halten, ist zu entsprechen.

(4) Gewalttätige Gefangene sind in Einzelzellen unterzubringen. Reichen diese nicht aus, so dürfen Gemeinschaftszellen für ihre Unterbringung in Anspruch genommen werden; bestehen hiergegen im Einzelfalle Bedenken, so kann der Transportleiter die Übernahme der Gefangenen ablehnen.

(5) Das Rauchen im Sammelwagen ist gestattet. Der Transportleiter kann das Rauchen zeitweilig untersagen, wenn die Luftverhältnisse oder andere Umstände es erfordern.

Dritter Teil

Einzel- und Sondertransporte

19. Einzeltransporte

(1) Einzeltransporte werden grundsätzlich von der für die Absendestelle zuständigen Transportbehörde durchgeführt (vgl. Nr. 3 Buchst. a). Bei Bahntransporten kann für die Überführung des Gefangenen vom Bestimmungsbahnhof zur Empfangsstelle deren Unterstützung angefordert werden.

(2) Muß der Transport länger als 24 Stunden unterbrochen werden, so hat die nächstgelegene Vollzugsanstalt den Gefangenen zu übernehmen und die Weiterbeförderung als neuen Transport zu veranlassen. Auftragsstelle, Absendestelle und Empfangsstelle sind von der Unterbrechung unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Der Transport ist so durchzuführen, daß der Gefangene möglichst vor Eintritt der Dunkelheit bei der Empfangsstelle eintrifft.

(4) Bei länger dauerndem Einzeltransport kann dem Gefangenen aus eigenem Geld oder aus der Arbeitsbelohnung ein Betrag zur Beschaffung von Erfrischungen ausgehändigt werden. Der Betrag soll im allgemeinen 2,— DM nicht übersteigen; er ist auf dem Transportschein zu vermerken. Alkoholhaltige Getränke dürfen nicht beschafft werden.

(5) Bei Bahntransporten hat der Transportbegleiter im Benehmen mit dem Zugbegleitpersonal dafür zu sorgen, daß der Gefangene nach Möglichkeit in einem besonderen Abteil untergebracht wird.

(6) Die Transportbegleiter sind verpflichtet, Rücktransporte vom Bestimmungsort zu übernehmen, falls diese an ihrem Dienort enden und nicht besondere Gründe entgegenstehen.

20. Sondertransporte

Gruppenverlegungen außerhalb der Umlaufpläne für den Sammeltransport werden als Sondertransporte durchgeführt. Die Vorschriften über den Sammeltransport sind entsprechend anzuwenden, soweit die Aufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt. Transportscheine sind nicht erforderlich.

Vierter Teil

Sonderbestimmungen und Schlußvorschriften

21. Lufttransporte von und nach Berlin

(1) Transportbehörde für Lufttransporte zwischen Berlin und dem übrigen Bundesgebiet ist der Polizeipräsident in Berlin, Abt. K — Überführungsstelle. Lufttransporte beginnen und enden, sofern der Zu- und Abtransport innerhalb des Bundesgebietes im Gefangenenensammeltransport durchgeführt wird, in Hannover. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch ein anderer Luftweg benutzt werden.

(2) Die Transportbehörden innerhalb des übrigen Bundesgebietes dürfen für Berlin bestimmte Gefangene erst dann nach Hannover überführen, wenn der Polizeipräsident in Berlin darum ersucht hat.

(3) Die eigenen Sachen, Gelder und Wertsachen der Gefangenen müssen von den Absendestellen unmittelbar an die Empfangsstelle geschickt werden.

(4) Die Transportkosten hat die Auftragsstelle zu tragen; sie hat die Übernahme der Kosten bei Auftragserteilung zuzusichern.

22. Schlußvorschrift

Diese Vorschrift tritt am 1. November 1984 in Kraft.

Damit verliert der Erlaß vom 14. Dezember 1973 seine Gültigkeit. Der Hauptpersonalrat der Polizei ist gem. § 57 a HPVG beteiligt worden.

Wiesbaden, 15. Oktober 1984

Der Hessische Minister des Innern

III B 11 — 26 e 12

— Gült.-Verz. 31000 —

StAnz. 46/1984 S. 2177

(Ort und Tag)

Anlage 1

(Behörde)

Geschäfts-Nr. _____

Fernruf: _____

Transportersuchen

Name, Vorname, Geburtstag des Gefangenen

In Haft für (Behörde, Geschäfts-Nr.)

Vollzugsanstalt, in die der Gefangene überführt werden soll

Grund des Transports (z.B. Termin am)

Transportart: Sammeltransport/Einzeltransport*)

Mitteilung der Kosten erforderlich: Ja/Nein*)

Besondere Bemerkungen (z.B. erforderliche Sicherungsmaßnahmen):

Im Auftrag

*Nichtzutreffendes streichen

GTV Transportersuchen-Nr. 7GTV-

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Anlage 2 (Vorderseite)

(Form für Ferntransporte und besondere Vermerkungen)

Freiwillig gemäß §. 4. Nr. 4. Absatz 1 / Zusatzblätter

N) Sonstige besondere Hinweise:

(Inländisch, Ausländisch)

Geschäftsnummer/Geschäftsnummer

Transportschein

I. Angaben zur Person
 Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)

Vornamen (Ruhname unterstreichen) Geburtsort - Geburtsort Staatsangehörigkeit (nur bei Ausländern)
 Taufort/Verdacht Art der Freizeitschließung Voraussetzliches Strafende

Größe in cm Haare Augen Zähne Bart
 Besondere Kennzeichen Bildung

II. Gepäck
 Aktentaschen Koffer Pakete Päckchen

III. Transportersuchen
 Auftragsstelle - Geschäftsnummer Grund des Transports (z. B. Ausantwortung) Termin am
 Empfangsstelle Mitteilung der Transportkosten an Auftragsstelle (ja/nein)

Anlagen:
 1 Personalkarte / Personalrecht

(ort und Tag)

(Inländisch, Ausländisch)

Tag	von	nach	Umlauf	Vermerte

GT 2. Transportschein - Nr. 8 GTV a.

Anlage 2 (Rückseite)

Angaben über Verpflegung				Vermerte
von Behörde	Verpflegt	bis einschließl.	Abende	
	Morgens Datum	Mittags Datum	Datum	

Angaben über das Gesundheitszustand

frei von Ungesund. Steht nicht in ärztlicher Behandlung. *)
 Auf ärztliche Anordnung sind dem Gefangenen für die Dauer des Transports folgende Arzneimittel mitgegeben worden:

Angaben über Sonderkost:

Vermerte des Arztes *)

Sonstige Vermerte

*) Nr. 8 GTV
 (3) Besondere Bedenken gegen die Transportfähigkeit des Gefangenen, so darf der Transport nur durchgeführt werden, wenn der zuständige Arzt die Transportfähigkeit festgestellt hat. Dies gilt besonders bei Epileptikern, bei Gefangenen, die in ärztlicher Behandlung stehen und bei schwangeren Frauen und stillenden Müttern. Die Transportfähigkeit ist in diesem Falle auf dem Transportischen vom Arzt zu vermerken.
 (4) Müssen dem Transportleiter - Transportbegleiter - für den Gefangenen Arzneimittel mitgegeben werden oder erzeichnen besondere Behandlungshinweise für den Transport und für die Empfangsstelle angebracht, so hat der Arzt dies in einer besonderen Anlage zum Transportschein zu vermerken.

Anlage 4 (Seite 2)

Lfd. Nr.	Ort der Aufnahme	Name, Vorname, Geburtsort des Gefangenen	Abendstufte
1	2	3	4

Empfangsstelle	Zelle Nr.	Ort der Übergabe	Zahl der Gepäckstücke					Übernahmebescheinigung (Unterschrift, Amtsbezeichnung und Dienststelle des Übernehmenden)
			Päckchen	Taschen	Koffer	Akten	sonstige Transportmittel	
5	6	7	8	9	10	11	12	

Anl. 4 (Seite 2)

Anl. 3 (Seite 1)

Begonnen am (Geburtsort)

Geschlossen am

Nachweis über die Zu- und Abgänge im Sammeltransport Umlauf

Anleitung:

- Für jeden Umlauf ist ein besonderer Nachweis zu führen.
- Einzeln sind alle Orte, an denen Gefangene zu- oder abgegangen sind.
- Der Nachweis ist täglich abzuschließen und aufzurechnen.

GTV 3 U 3 E Nachweis über die Zu- und Abgänge im Sammeltransport - Nr. 11 GTV -

Anl. 5 (Seite 27)

Datum	Wochentag (abgekürzt)											
Ort	zu	ab	zu	ab	zu	ab	zu	ab	zu	ab	zu	ab

usw.

Anlage 3 (Seite 1)

Begonnen am (Geburtsort)

Transportbuch

Dieses Buch enthält (Bilder) den

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Geführt von	von	bis
Unterschrift, Amtsbezeichnung	von	bis
	von	bis
	von	bis
	von	bis

- Anleitung:
- Hinsetzen sind alle Gefangenen, die im Transportwege der Vollzugsanstalt zugeführt werden oder sie verlassen.
 - Die Spalten 2 und 3 werden nicht ausgefüllt, wenn die Vollzugsanstalt zugleich Abendstufte ist.

GTV 3 Transportbuch - Nr. 11 GTV -

Anl. 3 (Seite 2)

Lfd. Nr.	Tag des Zugangs	Umlauf	a) Name b) Vorname, Geburtstag des Gefangenen	a) Abendstufte b) Empfangsstelle	Tag des Abgangs	Umlauf	Bezeichnung über die Übernahme des Gefangenen einschli. der auf dem Transportschein bez. Anlagen und Gepäckstücke
1	2	3	4	5	6	7	8
		a)		a)			
		b)		b)			
		a)		a)			
		b)		b)			

usw.

Anlage 4 (Seite 1)

Begonnen am (Geburtsort)

TRANSPORTLISTE Umlauf

Anl. 4 (Seite 1)

- Anleitung:
- Für jeden Tag des Umlaufs ist ein besonderer Abschnitt einzurichten. Dabei ist zuerst anzugeben:
 - Tag des Umlaufs,
 - Namen des Transportleiters und der übrigen Transportbegleiter,
 - Namen des Führers und des Ersatzführers,
 - Pol. Kennzeichen des Kfz.
 - Bei weiblichen Gefangenen ist der Name in Spalte 3 rot zu unterstreichen.

GTV 4 Transportliste - Nr. 11 GTV -

1107

Zivilschutz;

1. Bautechnische Grundsätze für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit unterirdischen Bahnen (Haltestellen/Bahnhöfe) als Mehrzweckbauten
2. Vorläufige Bautechnische Grundsätze für Grundschutzräume mittlerer Größe
3. Bautechnische Grundsätze für Hausschutzräume des verstärkten Schutzes (3 bar)

1. Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern, der Finanzen und für Verkehr ein Ergänzungsblatt Ausgabe August 1984 der „Bautechnischen Grundsätze für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit unterirdischen Bahnen (Haltestellen/Bahnhöfe) als Mehrzweckbauten“ — Fassung März 1979 —, bekanntgemacht in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 117 vom 28. Juni 1979, lfd. Nr. der Beilage 25/79, herausgegeben.

Das Ergänzungsblatt Ausgabe August 1984 ist veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 179 vom 21. September 1984 S. 10738.

2. Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen die „Vorläufigen Bautechnischen Grundsätze für Großschutzräume mittlerer Größe“ i. d. F. vom Januar 1984 am 30. Januar 1984 bekanntgemacht.

Sie sind veröffentlicht in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 68 vom 5. April 1984, lfd. Nr. der Beilage 19/84.

3. Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Verkehr die „Bautechnischen Grundsätze für Hausschutzräume des verstärkten Schutzes“ — Fassung Februar 1972 — überarbeitet.

Sie sind veröffentlicht in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214c vom 15. November 1983, lfd. Nr. der Beilage 49/83.

Wiesbaden, 24. Oktober 1984

Der Hessische Minister des Innern
VI 6 — 24 i 06 — 07

StAnz. 46/1984 S. 2184

1108

Zivilschutz;

Verfahrensregeln für die Errichtung öffentlicher Schutzräume in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten)

Bezug: Erlaß vom 22. März 1979 (StAnz. S. 724)

Der Bundesminister des Innern hat die „Verfahrensregeln für die Errichtung öffentlicher Schutzräume in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten)“ um die Pauschbeträge für die Abgeltung der zivilschutzbedingten Mehrkosten bei der Errichtung von Mehrzweckbauten in unterirdischen Bahnen ergänzt.

Nachstehend gebe ich die Neufassung bekannt.

Mein Erlaß vom 22. März 1979 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 24. Oktober 1984

Der Hessische Minister des Innern
VI 6 — 24 i 06 — 07

StAnz. 46/1984 S. 2184

**Verfahrensregeln
für die Errichtung öffentlicher Schutzräume
in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen
(Mehrzweckbauten)**

in der Fassung vom 28. August 1984

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen wird für die Errichtung von öffentlichen Schutzräumen in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten) folgende Verfahrensregelung festgelegt:

Grundsätzliches

1.1 Bei der Errichtung unterirdischer baulicher Anlagen kann der Bund auf Grund besonderer vertraglicher Vereinbarungen die zivilschutzbedingten Mehrkosten übernehmen, die durch den (Teil-)Ausbau zu einem öffentli-

chen Schutzraum entstehen, sofern das Bauvorhaben zivilschutztaktisch und zivilschutztechnisch geeignet ist und die für Zivilschutzzwecke zur Verfügung stehende geplante Nutzfläche mindestens 600 m² beträgt.

1.1.1 Der zivilschutzmäßige Ausbau wird durch Pauschbeträge (siehe Anlagen) gefördert.

Die Pauschbeträge werden unter angemessener Berücksichtigung der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Baupreis-Indexentwicklung für „Bauleistungen am Bauwerk“ fortgeschrieben. Basis: Baupreisindex November 1978 (4. Quartal).

Hiermit werden abgegolten: alle zivilschutzbedingten Mehrkosten einschließlich der Erschwernisse, Nebenkosten und Aufwendungen für Ausstattung (soweit diese vom Bauherrn zu beschaffen ist) und sonstigen mit der Errichtung und dem Vorhandensein des Schutzraums im Zusammenhang stehenden Nachteile.

1.1.2 Für den Ausgleich aller sonstigen mit der Errichtung und dem Vorhandensein des Schutzraums in Zusammenhang stehenden Vermögensnachteile wird ein zusätzlicher Betrag von 50 DM je Schutzplatz ohne Nachweis gewährt, insbesondere für

- a) Zurverfügungstellen von Grund und Boden,
- b) Bereithalten des Schutzraums für Zivilschutzzwecke (einschließlich Übungen),
- c) dingliche Sicherung des Nutzungsrechtes des Bundes an erster Rangstelle,
- d) zivilschutzbedingten Verwaltungsaufwand.

Gebietskörperschaften können Vermögensnachteile nicht geltend machen.

1.1.3 Sondervermögen des Bundes und juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften überwiegend beteiligt sind, sind Gebietskörperschaften im Sinne dieser Verfahrensregeln gleichzustellen.

1.2 Bei der Planung von öffentlichen Schutzräumen sind folgende Grundsätze in der jeweils neuesten Fassung anzuwenden:

1.2.1 — „Bautechnische Grundsätze für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit Tiefgaragen als Mehrzweckbauten“;

1.2.2 — „Bautechnische Grundsätze für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit unterirdischen Bahnen (Haltestellen und Bahnhöfe) als Mehrzweckbauten“;

2 Verfahrensgang

2.1 Über die zivilschutztaktische Eignung entscheidet der Bundesminister des Innern unter Einschaltung der beteiligten Bundesressorts: Bundesminister der Finanzen, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bundesminister für Verkehr.

Diese Entscheidung, die auch unter Berücksichtigung der voraussichtlich verfügbaren Ausgabemittel des Bundes getroffen wird, ist dem Antragsteller, den beteiligten Bundesressorts und dem Innenminister (-senator) des Landes mitzuteilen.

2.2 Bei positiver Beurteilung der zivilschutztaktischen Eignung durch den Bundesminister des Innern prüft die zuständige Oberfinanzdirektion, ob das Vorhaben auf Grund der Bautechnischen Grundsätze nach Nr. 1.2 verwirklicht werden kann. Hält sie das Projekt für durchführbar, schließt sie nach Maßgabe zugewiesener Haushaltsmittel oder Verpflichtungsermächtigungen mit dem Bauträger eine Vereinbarung über den zivilschutzmäßigen Ausbau des geplanten Bauwerks.

3 Unterlagen für die zivilschutztaktische und zivilschutztechnische Beurteilung

3.1 „Anträge auf Förderung eines Mehrzweckbaus aus Mitteln des Bundeshaushaltes“ sind dem Bundesminister des Innern formlos in 7facher Ausfertigung über die Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Anträge sollen bereits im Stadium der Vorplanung mindestens 1 Jahr vor Baubeginn gestellt werden.

Dabei ist die Möglichkeit einer Verwendung des Bauwerks als Mehrzweckbau kurz zu erläutern.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

3.1.1 Pläne oder Skizzen des geplanten Bauwerks (ohne Zivilschutznutzung);

3.1.2 Baubeschreibung mit Angaben über Beginn und Fertigstellung des geplanten Bauwerks;

- 3.1.3 Grundriß- und Querschnittskizzen (Umrisse genügen) des geplanten Schutzraumes mit Angabe der Anzahl der vorgesehenen Schutzplätze;
- 3.1.4 Angabe der Höhe des höchsten Grundwasserstandes und der Höhe der Sohle des geplanten Schutzraumes (jeweils über NN);
Angabe, ob ein wasserdichtes Bauwerk vorgesehen ist.
- 3.1.5 Lageplan (im Maßstab 1 : 1000 oder größer), aus dem die vorhandenen, die zu erstellenden und etwaigen nach dem Bebauungsplan möglichen Baulichkeiten in unmittelbarer Nähe ersichtlich sind, unter Angabe der Geschoßzahl, Traufhöhe und der Konstruktion (Mauerwerksbau oder Skelettbau).
- 3.2 Hält die Gemeindeverwaltung das Bauvorhaben nach der örtlichen Zivilschutz-Konzeption für geeignet, so leitet sie den Antrag in 7facher Ausfertigung auf dem Dienstweg über den Innenminister (-senator) des Landes dem Bundesminister des Innern mit folgenden ergänzenden Unterlagen zu:
 - 3.2.1 Zivilschutztaktisches Gutachten des örtlichen Zivilschutzleiters für den geplanten Mehrzweckbau mit folgenden Angaben:
 - 3.2.1.1 Entfernung zu den nächsten geplanten und vorhandenen Schutzräumen und Schutzbauwerken und deren Fassungsvermögen (eingezeichnet im Stadtplan oder Stadtplanausschnitt);
 - 3.2.1.2 Geschätzte Zahl der Bewohner, Fußgänger und Verkehrsteilnehmer im Umkreis von 500 m um den geplanten Schutzraum;
 - 3.2.1.3 Beurteilung der Brandgefährdung im Sinne der Nr. 2.1 der Bautechnischen Grundsätze für Großschutzräume durch den örtlichen Brandschutzbeauftragten;
 - 3.2.2 Erklärung der Gemeinde, daß sie zur Übernahme des Schutzraumes gemäß dem Entwurf der Schutzräume-VwV in der jeweils neuesten Fassung bereit ist.
- 3.3 Der Innenminister (-senator) des Landes fügt seine Stellungnahme dem zivilschutztaktischen Gutachten der Gemeinde bei.

Anlage 1

Pauschbeträge für die Abgeltung der zivilschutzbedingten Mehrkosten bei der Errichtung von Mehrzweckbauten in Tiefgaragen

Zuschußbetrag je Schutzplatz (Pauschbetrag)

für Anlagen mit einer Schutzplattzahl von	ohne SandvorfILTER	mit SandvorfILTER
(mindestens) 300	880 DM	1 040 DM
600	850 DM	1 010 DM
900	825 DM	980 DM
1 200	805 DM	960 DM
1 500	790 DM	940 DM
1 800	780 DM	925 DM
2 100	770 DM	910 DM
2 400	760 DM	895 DM
2 700	750 DM	880 DM
(höchstens) 3 000	740 DM	870 DM

Zwischenwerte sind gradlinig zu interpolieren.
Im übrigen wird auf Nrn. 1.1.2 und 1.1.3 der Verfahrensregeln hingewiesen.

Anlage 2

Pauschbeträge für die Abgeltung der zivilschutzbedingten Mehrkosten bei der Errichtung von Mehrzweckbauten in unterirdischen Bahnen (Haltestellen und Bahnhöfe)

Zuschußbetrag je Schutzplatz (Pauschbetrag)

für Anlagen mit einer Schutzplattzahl von	ohne SandvorfILTER	mit SandvorfILTER
(mindestens) 300	1 010 DM	1 190 DM
600	975 DM	1 140 DM
900	950 DM	1 100 DM
1 200	925 DM	1 075 DM
1 500	910 DM	1 060 DM
1 800	900 DM	1 045 DM
2 100	885 DM	1 030 DM
2 400	875 DM	1 020 DM

für Anlagen mit einer Schutzplattzahl von	ohne SandvorfILTER	mit SandvorfILTER
2 700	860 DM	1 005 DM
3 000	850 DM	990 DM
3 300	840 DM	975 DM
3 600	825 DM	960 DM
3 900	815 DM	950 DM
4 200	800 DM	935 DM
(höchstens) 4 500	790 DM	920 DM

Zwischenwerte sind gradlinig zu interpolieren.

Anlage 3

Pauschbeträge für die Abgeltung der zivilschutzbedingten Mehrkosten bei der Errichtung von Mehrzweckbauten in unterirdischen Bahnen (Streckenabschnitte)

Sollen bei der Errichtung von Mehrzweckbauten in unterirdischen Bahnen auch Streckenabschnitte oder Teile von Streckenabschnitten in den Aufenthaltsraum des Schutzraumes einbezogen werden, so sind die Schutzplätze, die auch ohne Einbeziehung des Streckenabschnittes in den Aufenthaltsraum geschaffen werden könnten, dem Bahnhofs-/Haltestellenbereich und die übrigen Schutzplätze dem Streckenabschnitt zuzuordnen.

Dabei werden die zivilschutzbedingten Mehrkosten für die Schutzplätze im Bahnhofs-/Haltestellenbereich nach den Pauschbeträgen der Anlage 2 und für die Schutzplätze im Streckenabschnitt nach den nachstehenden Pauschbeträgen abgegolten. Für den Fall, daß sich für die Gesamtschutzplattzahl nach Anlage 2 ein niedrigerer Pauschbetrag als bei der getrennten Berechnung ergeben sollte, gilt der niedrigere Betrag als Zuschußbetrag.

a) Schutzraum, bestehend aus Haltestelle/Bahnhof und einem Streckenabschnitt
Zuschußbetrag je Schutzplatz (Pauschbetrag)

für Anlagen mit einer Schutzplattzahl im Streckenabschnitt von	ohne SandvorfILTER	mit SandvorfILTER
(mindestens) 300	730 DM	892 DM
600	716 DM	876 DM
900	701 DM	859 DM
1 200	687 DM	842 DM
1 500	673 DM	826 DM
1 800	660 DM	810 DM
2 100	650 DM	795 DM
2 400	634 DM	779 DM
2 700	621 DM	764 DM
3 000	609 DM	750 DM
3 300	597 DM	735 DM
3 600	585 DM	721 DM
3 900	573 DM	707 DM
4 200	562 DM	693 DM
4 500	550 DM	680 DM
(höchstens) 4 800	540 DM	667 DM

Zwischenwerte sind gradlinig zu interpolieren.

b) Schutzraum, bestehend aus zwei Haltestellen/Bahnhöfen und einem dazwischenliegenden Streckenabschnitt
Zuschußbetrag je Schutzplatz (Pauschbetrag)

für Anlagen mit einer Schutzplattzahl im Streckenabschnitt von	ohne SandvorfILTER	mit SandvorfILTER
(mindestens) 300	539 DM	702 DM
600	528 DM	689 DM
900	518 DM	676 DM
1 200	508 DM	663 DM
1 500	498 DM	651 DM
1 800	488 DM	638 DM
2 100	478 DM	626 DM
2 400	468 DM	615 DM
2 700	459 DM	603 DM
3 000	449 DM	592 DM
3 300	444 DM	581 DM
3 600	432 DM	570 DM
3 900	424 DM	559 DM
(höchstens) 4 200	415 DM	548 DM

Zwischenwerte sind gradlinig zu interpolieren.

1109

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bezug: Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerlöschgeräten vom 14. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 38)

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen.

Diese Feststellung wird nach § 10 der o. a. Verwaltungsvereinbarung für das Land Hessen anerkannt.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Wiesbaden, 26. Oktober 1984

Der Hessische Minister des Innern

VI 57 — 65b — 01 — 01 — 1

— Gült.-Verz. 312 —

StAnz. 46/1984 S. 2186

Anlage

Zulassungen

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
1	2. 12. 1983 FEUERSCHUTZ EMIL JOCKEL Jägerwald 30 5830 Remscheid 11	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) 2 b) HA 2 L	P 1 - 3/83	BC
2	- dito -	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 4 kg Halon 1211 a) 4 b) HA 4 L	P 1 - 4/83	BC
3	- dito -	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Halon 1211 a) 6 b) HA 6 L	P 1 - 5/83	BC
4	28. 2. 1984 FEUERSCHUTZ EMIL JOCKEL Jägerwald 30 5830 Remscheid 11	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) P6Gs b) PG6H	P 1 - 18/83	ABC
5	- dito -	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) P12Gs b) PG12H	P 1 - 19/83	ABC
6	23. 3. 1984 Interbrandschutz GmbH Eiffestraße 598 2000 Hamburg 26	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WG 10 F b) W 10 H-20	P 1 - 26/83	A
7	- dito -	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WG 10 b) W 10 H-0	P 1 - 30/83	A
8	TOTAL-WALTHER Feuerschutz GmbH 6802 Ladenburg	„TOTAL-WALTHER“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WG 10 F b) W 10 H-20	P 1 - 25/83	A
9	- dito -	„TOTAL-WALTHER“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WG 10 b) W 10 H-0	P 1 - 29/83	A
10	25. 4. 1984 COSMOS Feuerlöschgerätebau GmbH Möllstraße 40 6800 Mannheim 1	„COSMOS“ DIN-Feuerlöscher 2 kg ABC-Pulver a) GD2 b) PG2L	P 1 - 18/83	ABC
11	GLORIA-WERKE H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) W 10 DF b) W 10 L-20	P 1 - 6/83	A

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
12	- dito -	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) W10DN b) W10L-0	P 1 - 5/84	A
13	Interbrandschutz GmbH Eiffestraße 598 2000 Hamburg 26	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 2 kg ABC-Pulver a) GD2 b) GP2L	P 1 - 28/83	ABC
14	TOTAL WALTHER Feuerschutz GmbH 6802 Ladenburg	„TOTAL WALTHER“ DIN-Feuerlöscher 2 kg ABC-Pulver a) GD2 b) PG2L	P 1 - 10/83	ABC
15	14. 5. 1984 DÖKA Feuerlöschgerätebau GmbH Hafenstraße 7 3500 Kassel	„DÖKA“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) HA2E b) HA2L	P 1 - 21/83	BC
16	17. 5. 1984 FEUERSCHUTZ EMIL JOCKEL Jägerwald 30 5630 Remscheid 11	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) HA2J b) HA2L	P 1 - 4/84	BC
17	1. 6. 1984 FEUERSCHUTZ EMIL JOCKEL Jägerwald 30 5630 Remscheid 11	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) TPD6 b) PG6L	P 1 - 15/79	ABC Das Gerät darf mit den Warenzeichen „JOCKEL“ oder „TAUNUS“ vertrieben werden.
18	- dito -	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) TPD12 b) PG12L	P 1 - 16/79	ABC Das Gerät darf mit den Warenzeichen „JOCKEL“ oder „TAUNUS“ vertrieben werden.
19	13. 7. 1984 TOTAL WALTHER Feuerschutz GmbH 6802 Ladenburg	Schaummittel „KOMET Extrakt AX“ a) KOMET Extrakt AX	PL - 9/83	AB
20	3M Belgium S.A.N.V. 1920 Machelen (Diegem)/Belgien Einführer 3M Deutschland GmbH Carl-Schurz-Straße 1 4040 Neuss 1	Schaummittel „Light-Water FC-185 F“ a) Light-Water FC-185 F	PL - 4/83	AB
21	- dito -	Schaummittel „Light-Water FC-203A“ a) Light-Water FC-203A	PL - 5/83	AB
22	- dito -	Schaummittel „Light-Water FC-3017“ a) Light-Water FC-3017	PL - 6/83	AB

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

1110

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Besoldungen der Hessischen Staatsbäder

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1985 wird die Zuständigkeit für die Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Besoldungen der Hessischen Staatsbäder auf die Zentrale Besoldungsstelle Hessen (ZBH) übertragen.
- Die Rechnungslegung obliegt der ZBH, der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder bzw. dem zuständigen Staatsbad.
- Für die Vorprüfung der Bezüge ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wiesbaden zuständig.

- Der Aufgabenübergang ist zwischen den beteiligten Dienststellen einvernehmlich so durchzuführen, daß die ZBH die Auszahlung der Dienstbezüge pünktlich veranlassen kann.

Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Besoldung und Versorgung vom 5. Juli 1982 (StAnz. S. 1379) zu verfahren. Bei diesem Erlaß ist der Hauptpersonalrat beteiligt worden.

Wiesbaden, 25. Oktober 1984

Der Hessische Minister der Finanzen

0 1750 A — 1 — I A 23
0 1006 A — 31

StAnz. 46/1984 S. 2187

1111**Entgelt bei Anschluß der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen**

Unter Bezugnahme auf Nr. 25.2 der Hessischen Dienstwohnungsvorschriften vom 28. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 87) gebe ich die zur endgültigen Berechnung des Entgelts bei Anschluß der Heizung von Dienstwohnungen an dienstliche Versorgungsleitungen für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1983 bis 30. Juni 1984 maßgebenden Beträge wie folgt bekannt:

Energieträger	DM je m ² Wohnfläche der beheizbaren Räume
Heizöl EL	17,28
Gas	16,98
feste Brennstoffe	20,89
Fernheizung, schweres Heizöl, Abwärme	15,28

Wiesbaden, 23. Oktober 1984

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2800 — 10 — IV A 31
StAnz. 46/1984 S. 2188

1112**Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;**

hier: Vergütungs- und Lohnabrechnung der Hessischen Staatsbäder

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1985 geht die Zuständigkeit für die Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen und Löhne des Staatsbades Schlagenbad auf Dauer auf die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL) über.
- Mit Wirkung vom 1. Januar 1985 wird die Zuständigkeit für die Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen und Löhne der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder des Staatsbades Bad Schwalbach und des Staatsbades Bad Hersfeld einschließlich der Klinik am Hainberg auf die ZVL übertragen.
- Die Rechnungslegung obliegt der ZVL, der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder bzw. dem jeweils zuständigen Staatsbad.
- Für die Vorprüfung der Bezüge ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Kassel zuständig.

1115**DER HESSISCHE KULTUSMINISTER****Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse für die Rechnungsjahre (Kalenderjahre) 1985, 1986 und 1987 der Diözese Fulda**

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268 ff.) genehmige ich für die Rechnungsjahre (Kalenderjahre) 1985, 1986 und 1987 allgemein alle Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Diözese Fulda, die als Ortskirchensteuer die Erhebung einer Abgabe nach den Grundsteuerermessbeträgen und/oder die Erhebung eines Kirchengeldes vorsehen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Abgabe nach den Grundsteuerermessbeträgen kann bis zu der Höhe, wie sie in den vorausgegangenen Jahren allgemein genehmigt war (20% der Meßbeträge der Grundsteuer), erhoben werden.
- Das Kirchgeld kann
 - als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 12,00 DM jährlich erhoben werden oder

- Der Aufgabenübergang ist zwischen den beteiligten Dienststellen einvernehmlich so durchzuführen, daß die ZVL die Auszahlung der Bezüge pünktlich veranlassen kann.

Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne vom 2. Februar 1981 (StAnz. S. 477) zu verfahren. Bei diesem Erlaß ist der Hauptpersonalrat beteiligt worden.

Wiesbaden, 25. Oktober 1984

Der Hessische Minister der Finanzen
0 1589 A — 2 — I A 23
0 1590 A — I

StAnz. 46/1984 S. 2188

1113**Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO)**

Bezug: Mein Rundschreiben vom 10. Juni 1984 (StAnz. S. 1279)

Der Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben beträgt zur Zeit durchschnittlich 7,5 v. H.

Ich bitte, diesen Zinssatz ab 20. Oktober 1984 bei der Erhebung von Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 23. Oktober 1984

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1012 — VV zu § 34 LHO — III A 1 a
StAnz. 46/1984 S. 2188

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ**1114****Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Amt des Schiedsmannes in Hofheim a. Ts.“, ohne Kennziffer, mit dem Landeswappen ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 10. September 1984 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 18. Oktober 1984

Der Hessische Minister der Justiz
5413 E — II/8 — 1515/84

StAnz. 46/1984 S. 2188

- als gestaffeltes Kirchgeld nach der Höhe der Einkünfte oder Bezüge oder des zur Einkommenssteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz 6,00 DM und der Höchstsatz 60,00 DM jährlich nicht übersteigen darf.

Ländliche Kirchengemeinden können anstelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuerermessbeträgen erhoben wird, ein angemessenes gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von 60,00 DM nicht gebunden ist, jedoch 600,00 DM jährlich nicht übersteigen darf.

Steuerbeschlüsse, die über die unter Ziff. 1. und 2. genannten Sätze hinausgehen, bedürfen der Genehmigung im Einzelfall, die unter Vorlage des Haushaltsplanes nach Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde beim Regierungspräsidenten zu beantragen ist.

Wiesbaden, 25. Oktober 1984

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 — 873/6/4 — 5 — 35

StAnz. 46/1984 S. 2188

1116

Genehmigung des Diözesan-Kirchensteuerbeschlusses für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1985 für den hessischen Anteil der Diözese Fulda

Auf Grund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (hessischer Anteil) vom 12. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 19 ff.), zuletzt geändert durch Beschluß vom 4. April 1974 (StAnz. S. 977) genehmige ich nach Zustimmung des Diözesan-Kirchensteuererrates — Beschluß vom 21. September 1984 — hiermit folgendes:

1. Im hessischen Anteil der Diözese Fulda werden von den Angehörigen der Katholischen Kirche im Rechnungsjahr (Kalender-

- jahr) 1985 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9% der Maßstabsteuer erhoben.
- 2. Neben der Kirchensteuer als Zuschlag in Höhe von 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird von den Angehörigen der Katholischen Kirche im hessischen Anteil der Diözese Fulda im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1985 ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes erhoben. Die Höhe dieses Kirchgeldes bestimmt sich nach der Tabelle, die Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda ist.
- 3. Eine Diözesan-Kirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 25. Oktober 1984

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 — 873/6/4 — 5 — 34

StAnz. 46/1984 S. 2189

1117

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3125 in den Gemarkungen Beltershausen der Gemeinde Ebsdorfergrund sowie Cappel und Moischt der Stadt Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

1. Die im Zuge der Landesstraße 3125 in den Gemarkungen Beltershausen der Gemeinde Ebsdorfergrund und Cappel der Stadt Marburg im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, neugebauten Strecken (Umgehung Beltershausen)

- von km 0,215 neu (bei km 1,450 der L 3125 alt östlich von Beltershausen)
- bis km 1,279 neu (= km 0,000 neu — Anschluß der K 41 neu —) = 1,064 km,
- von km 0,000 neu (= km 1,279 neu)
- bis km 1,428 neu (= km 0,000 neu — Überführung der K 38 neu —) = 1,428 km,
- von km 0,000 neu (= km 1,428 neu)
- bis km 0,075 neu (bei km 2,543 der K 40 alt) = 0,075 km,
- von km 0,097 neu (bei km 2,516 der K 40 alt)
- bis km 0,393 neu (bei km 0,401 der L 3125 alt) = 0,296 km

sowie die als Teile des Anschlußarmes zwischen der Neubaustrecke der Kreisstraße 38 und der Neubaustrecke der Landesstraße 3125 neugebauten Strecken

- von km 0,000 neu (an der K 38 neu)
- bis km 0,012 neu (bei km 0,266 der L 3125 alt) = 0,012 km und
- von km 0,198 neu (bei km 0,320 der L 3125 alt)
- bis km 0,240 neu (an der L 3125 neu) = 0,042 km

werden mit Wirkung vom 1. November 1984 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3125 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecken der Kreisstraße 40 in der Gemarkung Cappel

- von km 2,516 alt (bei km 0,097 der L 3125 neu)
- bis km 2,543 alt (bei km 0,075 der L 3125 neu) = 0,027 km und
- von km 2,719 alt
- bis km 2,722 alt (bei km 0,012 des Anschlußarmes der L 3125 an die K 38 neu) = 0,003 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und werden mit Wirkung vom 1. November 1984 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie werden als Teilstrecken der Landesstraße 3125 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

3. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3125

- a) in Beltershausen
 - von km 2,388 alt (am Anschluß der K 41)
 - bis km 2,392 alt (= km 0,000 alt) = 0,004 km und
 - von km 0,000 alt (= km 2,392 alt)
 - bis km 0,156 alt (am Anschluß der K 41 neu) = 0,156 km

zusammen 0,160 km

sowie

- b) in der Gemarkung Cappel
 - von km 1,669 alt (am Anschluß der K 38)
 - bis km 1,672 alt (= km 0,000 alt) = 0,003 km und
 - von km 0,000 alt (= km 1,672 alt)
 - bis km 0,169 alt (bei km 0,201 der K 38 neu) = 0,169 km

zusammen 0,172 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. November 1984 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die unter a) aufgeführte Strecke wird als Teilstrecke der Kreisstraße 41 und die unter b) aufgeführte Strecke wird als Teilstrecke der Kreisstraße 38 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Marburg-Biedenkopf über.

4. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3125 in der Gemarkung Beltershausen

- von km 1,499 alt (am neugebauten Anschluß zur L 3125 neu östlich von Beltershausen)
- bis km 2,388 alt (am Anschluß der K 41) = 0,889 km und
- von km 0,156 alt (am Anschluß der K 41 neu)
- bis km 0,410 alt = 0,254 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. November 1984 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Ebsdorfergrund über (§ 43 HStrG).

5. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3125 in den Gemarkungen Beltershausen der Gemeinde Ebsdorfergrund sowie Cappel und Moischt der Stadt Marburg

- von km 1,450 alt (bei km 0,215 der L 3125 neu)
- bis km 1,499 alt = 0,049 km,
- von km 0,410 alt
- bis km 1,669 alt (am Anschluß der K 38) = 1,259 km,

von km 0,169 alt (bei km 0,201 der K 38 neu)
bis km 0,266 alt (bei km 0,012 des Anschluß-
armes der L 3125 an die K 38 neu) = 0,097 km
und
von km 0,320 alt (bei km 0,198 des Anschluß-
armes der L 3125 an die K 38 neu)
bis km 0,401 alt (bei km 0,393 der L 3125 neu) = 0,081 km
sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und
werden mit Wirkung vom 1. November 1984 eingezogen (§ 6
Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats
nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in

Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist
beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Nieder-
schrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land
Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik)
und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten
Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und
Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. Oktober 1984

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 46/1984 S. 2189

1118

DER HESSISCHE MINISTER FÜR ARBEIT, UMWELT UND SOZIALES**Krankenhausplan des Landes Hessen**

Folgende Krankenhäuser sind nach bisher geltender bedarfsplane-
rischer Zielsetzung gemäß Krankenhausplan des Landes Hessen
nur befristet bis zum Planzieljahr 1985 im Rahmen der Planung
und öffentlichen Förderung an der stationären Krankenversor-
gung beteiligt worden.

Sanatorium Dr. Siegmund, Gersfeld (Rhön)
Lindenberg-Klinik, Melsungen
St. Liborius-Krankenhaus, Bad Wildungen
Klinik für physikalische Therapie, Bad Endbach
Laubacher Stift, Laubach
Krankenhaus Fürstentagen, Hessisch-Lichtenau

Privatentbindungsanstalt Kollmar, Herborn
St. Elisabeth-Krankenhaus, Bad Hersfeld.

In Anpassung an neuere bedarfsplanerische Erkenntnisse nehmen
diese Versorgungseinrichtungen über das Planzieljahr 1985 hinaus
an der stationären Krankenversorgung teil. Die Planungskorrektur
ist gegenüber den hier in Betracht kommenden Krankenhäus-
trägern durch Feststellungsbescheid bekanntgegeben worden.

Wiesbaden, 24. Oktober 1984

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales**
III B 2 — 18 c 04/03

StAnz. 46/1984 S. 2190

1119

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

bei der Vollzugspolizei des Regierungspräsidenten in Kassel
ernannt:

- zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Günter
Schneider, PAST Petersberg (1. 10. 84);
- zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Alfred
Ludolph, PSt Witzhausen, Franz Fischer, PSt Rotenburg,
Rolf Lambert, PSt Bad Wildungen, Hans Pflüger, PK Hom-
berg, Waldemar Martel, PAST Kassel (sämtlich 1. 10. 84);
- zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Karlo Lauden-
bach, Dieter Held, beide PSt Fulda, Werner Suck, PK
Eschwege, Peter Oswald, PSt Fulda, Rudolf Discher, PK Hom-
berg, Erwin Döllinger, PSt Schwalmstadt, Heinrich Horn, PK
Homberg, Heinz Berg, PK Korbach, Heinrich Karl Stumpf, PSt
Frankenberg, Gerhard Köster, PAST Kassel, Peter Schmitz,
PAST Bad Hersfeld, Hans-Jürgen Händler, PAST Petersberg,
Hartmann Walther, PSt Rotenburg (sämtlich 1. 10. 84);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihaupt-
meister (BaL) Edgar Drechsel, PAST Bad Hersfeld, Edmund
Austermann, PSt Hünfeld, Wilfried Heine, PSt Melsungen
(sämtlich 1. 10. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Uwe Bär, PAST Kassel (19. 5. 84),
Frank Diener, PAST Bad Hersfeld (31. 5. 84), Hans-Jürgen
Nemluvil, PK Bad Hersfeld (15. 7. 84), Bernd Lukes, PSt
Schwalmstadt (21. 7. 84), Karl-Heinz Weimer, PSt Arolsen
(28. 8. 84), Ulrich Poremba, PSt Hilders (30. 8. 84), Norbert
Herwig, PSt Hessisch Lichtenau (30. 8. 84), Reiner Müller,
PAST Kassel (18. 9. 84), Berthold Eidt, PK Bad Hersfeld
(27. 9. 84);

in den Ruhestand getreten:

Polizeioberkommissar Heinrich Löber, PSt Schwalmstadt
(30. 9. 84),
die Polizeihauptmeister Josef Mahr, PSt Fulda (31. 8. 84), Egon
Kalbreier, PSt Melsungen (30. 9. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar Ludwig Wendel, PK Homberg
(31. 8. 84);
die Polizeihauptmeister Hans-Jürgen Siegesmund, PSt Fran-
kenberg (31. 5. 84), Horst Keller, PK Homberg (30. 6. 84), Die-
ter Wurzler, PSt Schwalmstadt (30. 6. 84);
Polizeiobermeister Klaus Köhler, PK Bad Hersfeld (31. 7. 84);
Polizeimeister Walter Keuchel, PSt Sontra (31. 5. 84);

verstorben:

Polizeiobermeister Ingo Luckhardt, PK Homberg (15. 6. 84);
Polizeihauptmeister Karl Worbs, PSt Hünfeld (23. 8. 84).

Kassel, 23. Oktober 1984

Der Regierungspräsident
13 S 6 — 8 b 24 01

StAnz. 46/1984 S. 2190

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Polizeimeistern** (BaL) die Polizeimeister z. A. (BaP) Ulrich
Arnold, Richard Liepner, Hans Peters, Mathias Reith, Achim
Schmidt, Volker Voss (sämtlich 1. 10. 84), Harald Martin
(5. 10. 84), Dieter Hawener (9. 10. 84), Karl-Dieter Dabrock
(11. 10. 84),
zu **Polizeimeistern** die Polizeimeister z. A. (BaP) Gisbert Twen-
ning (1. 10. 84), Harald Nickel (2. 10. 84), Harald Janßen
(3. 10. 84);

verstorben:

Kriminalhauptmeister Rainer Brocks (23. 10. 84).

Frankfurt am Main, 19./24. Oktober 1984

Der Polizeipräsident
P III/21 — 8 b 04 03/05
P III/44

StAnz. 46/1984 S. 2190

beim Polizeipräsidenten in Gießen

ernannt:

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaP) Gitta Hentschker-Kranzfeld (8. 10. 84);zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Frank Thiele (1. 10. 84);zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Burkhard Binsch, Karl Heinz Burk-Müller, Peter Franzl, Karl-Heinz Günzel, Sepp Prosch, Wilhelm Rödiger, Hans-Georg Rückker, Gottfried Schwanzer, Wolfgang Swoboda (sämtlich 1. 10. 84);zur **Kriminalhauptmeisterin** Kriminalobermeisterin (BaL) Ulrike Fink (1. 10. 84);zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Helmar Allamode, Michael Best-Schleenbecker, Reinhold Diehl, Hartmut Drescher, Norbert Feigl, Volker Geldsetzer, Manfred Georg, Hans Gerhard, Volker Hahn, Gerhard Höfler, Paul-Joachim Kaluscha, Eckhardt Kömpf, Rolf Krämer, Gerhard Majer, Lothar Müller, Hilmar Pfaff, Helmut Pulina, Günter Röder, Gerhard Schäfer, Hagen Schmidt, Wolfgang Schneider, Wolfgang Theile (sämtlich 1. 10. 84), Hartmut Groh (19. 10. 84);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Friedel Leithäuser, Alfred Schuppler, Kriminalhauptmeister (BaL) Willi Gnade (sämtlich 1. 10. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalhauptmeister (BaP) Norbert Ballatz (3. 9. 84), die Polizeimeister (BaP) Ewald Humm (15. 4. 84), Roland Leistner (12. 6. 84), Volker Schmidt (25. 5. 84), Reimund Marx (25. 6. 84), Timo Herrmann (12. 7. 84), Reinhold Humburg (19. 7. 84), Dieter Kletzander (22. 7. 84), Karl Heinz Willumat (8. 8. 84), Gerold Müller (24. 9. 84), Volker Schust (27. 9. 84), Uwe Blecker (20. 10. 84);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Karl Haas (31. 5. 84), Karl Döll (31. 7. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeiobermeister Klaus Dieter Müller (31. 5. 84);

entlassen:

Polizeiobermeister Wolfgang Krause (30. 6. 84) gem. § 41 Abs. 1 HBG;

verstorben:

Polizeiobermeister Werner Suhl (16. 7. 84).

Gießen, 26. Oktober 1984

Der Polizeipräsident

P III — 71 10

StAnz. 46/1984 S. 2191

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**im Ministerium**

ernannt:

zum **Bauoberrat** Baurat (BaL) Carl Joseph Zimmer (1. 10. 84);zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Erhard Hartung (1. 10. 84);zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Ulrich Bähies, Lothar Blättel, Hans-Lothar Minarzik (sämtlich 1. 10. 84), Helmut Nalbach (4. 11. 84);zum/zur **Oberinspektor/innen** die Inspektorinnen (BaL) Angelika Fischer, Margit Haas (beide 1. 10. 84), Inspektor (BaP) Rüdiger Hofmann (1. 10. 84);**beim Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Darmstadt**

ernannt:

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Helmut Volz (1. 10. 84);**beim Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Kassel**

ernannt:

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Werner Muhm (1. 10. 84);zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Helmut Hiebenthal (1. 10. 84);zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Günter Daust (1. 10. 84);**beim Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Wiesbaden**

ernannt:

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Bodo Leyendecker (1. 10. 84);zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Michael Mann (1. 10. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Werner Bering (1. 9. 84) gem. § 51 Abs. 3 Ziff. 1 HBG;

bei der Zentralen Besoldungsstelle Hessen

ernannt:

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Armin Backes, Manfred Niebel (beide 1. 10. 84);zum **Inspektor** (BaL) Inspektor z. A. (BaP) Karsten Mronga (1. 7. 84);zur **Inspektorin z. A.** (BaP) Inspektorinwärterin (BaW) Birgit Rühl (1. 10. 84);zur **Amtsinspektorin** Hauptsekretärin (BaL) Gisela Scholz (1. 10. 84);zu **Obersekretärinnen** die Sekretärinnen (BaP) Ines Rösch, Sabine Schimkus-Tsavlidis (1. 10. 84);zum **Assistenten** Assistent z. A. (BaP) Thomas Kunert (3. 8. 84);zur **Assistentin z. A.** (BaP) Assistentinwärterin (BaW) Andrea Müller (3. 9. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin (BaP) Christel Knapp (4. 6. 84);

bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen

ernannt:

zur **Inspektorin z. A.** (BaP) Inspektorinwärterin (BaW) Brigitte Freudenstein (1. 10. 84);zur **Obersekretärin** Sekretärin (BaP) Heike Schier (1. 10. 84);zum **Sekretär** Assistent (BaP) Klaus-Dieter Martin (1. 10. 84);zu **Assistentinnen z. A.** (BaP) die Assistentinwärterinnen (BaW) Hannelore Kessler, Alice Reuber (beide 1. 9. 84);**bei der Staatskasse Darmstadt**

ernannt:

zur **Inspektorin z. A.** (BaP) Inspektorinwärterin (BaW) Sabine Möbius (1. 10. 84);zum **Inspektorinwärter** (BaW) Bewerber Thilo Brechtel (1. 10. 84);zur **Assistentin** Assistentin z. A. (BaP) Heidrun Knobloch (7. 8. 84);zur **Assistentinwärterin** (BaW) Bewerberin Andrea Reinhardt (1. 8. 84);**bei der Staatskasse Frankfurt am Main**

ernannt:

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Axel Petri (1. 10. 84);**bei der Staatskasse Gießen**

ernannt:

zum **Inspektor z. A.** (BaP) Inspektorinwärter (BaW) Oliver Lauter (1. 10. 84);**bei der Staatskasse Kassel**

ernannt:

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Kurt Zimmermann (1. 10. 84);zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Kurt Kreger (1. 7. 84);zum/zur **Inspektorinwärter/in** (BaW) Bewerber/in Stefan Denn, Iris Riemenschneider (beide 1. 10. 84);zur **Obersekretärin** Sekretärin (BaP) Christiane Mondry (1. 10. 84);zur **Sekretärin** Assistentin (BaP) Claudia Vollmann (1. 10. 84);zur **Assistentinwärterin** (BaW) Bewerberin Daniela Music (1. 8. 84);**bei der Staatskasse Wiesbaden**

ernannt:

zu **Inspektorinnen z. A.** (BaP) die Inspektorinwärterinnen (BaW) Gabriela Arns, Christine Hikade, Sabine Walter (sämtlich 1. 10. 84);zum/zur **Inspektorinwärter/in** (BaW) Bewerber/in Peter Grunendahl, Susanne Tilgner (beide 1. 10. 84);

zum/zur **Obersekretär/in Sekretär/in** (BaP) Rainer Stern, Elfi Schultz (beide 1. 10. 84);
zum **Sekretär Assistent** (BaP) Manfred Maaßen (1. 10. 84);
zur **Assistentin** Assistentin zur Anstellung (BaP) Birgit Blättel (3. 8. 84);
zur **Assistentin z. A.** (BaP) Assistentenwärterin (BaW) Karin Gath (1. 9. 84);
zum/zur **Assistentenanwärter/in** (BaW) Bewerber/in Gregor Herborn, Michaela Schneider (beide 1. 8. 84);

bei der Landesfinanzschule Hessen

ernannt:

zum **Regierungsrat Oberamtsrat** (BaL) Ernst Fischer (17. 10. 84);
zum **Oberamtsrat Steuerrat** (BaL) Hans-Georg Döling (1. 10. 84);
zum **Oberamtsrat Amtsrat** (BaL) Horst Hessler (1. 10. 84);
zum **Steuerhauptsekretär Steuerobersekretär** (BaL) Gerd Reeh (1. 10. 84);

bei der Verwaltungsfachhochschule Hessen

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Steuerobersekretär (BaP) Thomas Becker (11. 9. 84);
Regierungsrat (BaP) Michael Bock (1. 10. 84);

bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen

ernannt:

zum **Amtmann Oberinspektor** (BaL) Stephan Fiedler (1. 10. 84);
zum **Oberinspektor Inspektor** (BaL) Horst Zinkant (1. 10. 84);
zum **Inspektor Inspektor z. A.** (BaP) Michael Frankenbach (1. 10. 84);
zur **Inspektorin Inspektorin z. A.** (BaP) Cordula Pfeiffer (1. 11. 84);
zur **Inspektorin Hauptsekretärin** (BaL) Ute Springstube-Reimann (1. 10. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Oberinspektoren (BaP) Michael Hardt (14. 7. 84), Stephan Fiedler (11. 8. 84);

entlassen:

Inspektor Lutz Fiedel (1. 8. 84) gem. § 41 Abs. 1 HBG.

Wiesbaden, 23. Oktober 1984

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1400 A — 26 — I A 16

StAnz. 46/1984 S. 2191

F. Im Bereich des Hessischen Kultusministers

beim Regierungspräsidenten in Gießen

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst

ernannt:

zur **Konrektorin** als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Lehrerin (BaL) Elfriede Wollmer, Marburg (1. 10. 84);
zum **Konrektor** als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Lehrer (BaL) Dieter Bernd Uwe Knodt, Dillenburg (1. 10. 84);
zur **Hauptlehrerin** als Leiterin einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Lehrerin (BaL) Ellen Lindner, Lauterbach (1. 10. 84);
zum/zur **Konrektor/in** als ständige/r Vertreter/in des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Lehrer/in (BaL) Peter Voß, Rosemarie Weinfortner, beide Wetzlar (beide 1. 10. 84);
zur **Realschullehrerin** Lehrerin (BaL) Adelheid Stecher, Lauterbach (1. 10. 84);
zum **Lehrer Fachlehrer** (BaL) Hans-Ferdinand Hühn, Lauterbach (1. 10. 84);
zum/zur **Lehrer/innen** (BaL) der/die Lehrer/innen z. A. (BaP) Dietmar Schreier (13. 8. 84), Ruth Margot Jansen, beide Gießen (21. 9. 84), Anna Elisabeth Knoche, Wetzlar (3. 9. 84);
zur **Fachlehrerin** (BaL) Fachlehrerin z. A. (BaP) Susanne Kundlatsch, Kirchhain (27. 9. 84);

zum/zur **Sonderschullehrer/innen z. A.** (BaP) der/die Lehramtsreferendar/innen (BaW) Ursula Graichen-Beckenbach, Gertrud Schweitzer, beide Weilburg, (beide 1. 8. 84), Volker Rosenthal, Marburg (28. 8. 84);

zur **Lehrerin z. A.** (BaP) Pädagogische Mitarbeiterin i. A. Waltraut Schröder, Lauterbach (1. 8. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Konrektor Helmut Wanger, Marburg (30. 9. 84) gem. § 51 Abs. 1 HBG;

entlassen:

Lehramtsreferendar/in Günther von Wilpert (15. 9. 84), Helga Wagner (30. 9. 84).

in Gymnasien

ernannt:

zum/zur **Studienrat/in** (BaL) Studienrat/in z. A. (BaP) Ulrich Schermund (14. 9. 84), Ursula Schallmacher, beide Marburg (20. 9. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudienrat Fridjof Mueller, Alsfeld (30. 9. 84) gem. § 51 Abs. 1 HBG;

entlassen:

Studienreferendar Ingolf Jäger (22. 9. 84);

in Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zu **Studienräten** (BaL) die Studienräte z. A. (BaP) Hans Gerriet Fritz Biehle, Horst Höhn, beide Gießen (beide 1. 8. 84), Philipp Ludwig Günter Schulz, Wetzlar (28. 8. 84), Reinhold Lang, Lauterbach (21. 9. 84);

zu **Studienräten** die Studienräte z. A. (BaP) Gerald Picavé, Marburg (28. 8. 84), Michael Nickel, Gießen (10. 9. 84);

zu **Studienräten z. A.** (BaP) Lehrer an priv. Berufsbildenden Schulen in Rüsselsheim Wolf-Dieter Stein, Marburg (17. 9. 84), die Studienreferendare (BaW) Bernd Wachendörfer, Limburg (9. 8. 84), Rainer Weigel, Weilburg (1. 9. 84);

zum/zur **Fachlehrer/innen** für arbeitstechnische Fächer (BaL) der/die Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Bernd Wesche, Wetzlar (20. 8. 84), Anita Brigitta Bauermann, Limburg, (1. 9. 84), Sieglinde Rosenbaum, Gießen (10. 9. 84), Johannes Aschenbach, Lauterbach (21. 9. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Studienräte (BaP) Dr. Konstantin Müller, Kirchhain (1. 8. 84), Herbert Lemmer, Gießen (23. 8. 84);

entlassen:

Fachlehreranwärterin Karla Weiß (8. 9. 84).

Gießen, 22. Oktober 1984

Der Regierungspräsident

21 — 7 o 16 — 03

StAnz. 46/1984 S. 2192

G. Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

im Ministerium

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Werner Heim (8. 10. 84);

zum/zur **Regierungsobererrat/in** Regierungsrat/in (BaL) Wolfgang Ost, Dipl.-Volksw. Stefanie Winkelmann (beide 8. 10. 84);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Klaus Werner Presser (12. 10. 84);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Kurt Fehlig (8. 10. 84), Helmut Radtke (1. 10. 84);

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Dipl.-Ing. Fritz Ritter (3. 10. 84);

zu **Inspektoren** die Inspektoren z. A. (BaP) Christian Müller (3. 10. 84), Udo Philippus (26. 9. 84);

versetzt:

vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Regierungsrat (BaL) Dr. Rainer Jüngst (1. 7. 84);

in den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Staatssekretär Otto Kirst (4. 7. 84).

Wiesbaden, 24. Oktober 1984

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I b 2 — 7 o — 16-07-02
StAnz. 46/1984 S. 2192

I. Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

ernannt:

- zum Forstoberrat Forstrat (BaL) Gert Rode (1. 10. 84);
- zum Forstinspektor z. A. (BaP) Forstbetriebsangestellter Karl Liebrau (8. 10. 84);
- zum Forstrat z. A. (BaP) Forstassessor Ulf Eichholz (11. 10. 84);
- zum Forstamtmann Forstoberinspektor (BaL) Wolfgang Brockmann (31. 10. 84).

Hann.Münden, 25. Oktober 1984

Hessische Forstliche Versuchsanstalt
B 47 — 02
StAnz. 46/1984 S. 2193

1120

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Genehmigung der „Peter-Suhrkamp-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 28. September 1984 errichtete „Peter-Suhrkamp-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 28. September 1984 genehmigt.

Darmstadt, 24. Oktober 1984

Der Regierungspräsident
III 6/11a — 25 d 04/11 (15) — 212
StAnz. 46/1984 S. 2193

1121

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 11. Juni 1980 vom Regierungspräsidenten in Darmstadt für Polizeiobermeister Georg Huka, Polizeistation Höchst, ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 03-2724 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 26. Oktober 1984

Der Regierungspräsident
III 2/13 S 64 — 7 d 14
StAnz. 46/1984 S. 2193

1122

Vorhaben des Staatsbauamtes Darmstadt, 6100 Darmstadt

Dem Staatsbauamt Darmstadt, Zeughausstraße 2, 6100 Darmstadt, ist für die Deutsche Bundeswehr auf Antrag vom 21. Februar 1984 die nachfolgend näher bezeichnete immissionsrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Heizzentrale mit Nebeneinrichtungen im Gerätedepot Frankensteinkaserne in Pfungstadt, An der Neuen Bergstraße, Gemarkung Pfungstadt, Flur 47, Flurstück 1/1, erteilt worden.

In Anwendung des § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird hiermit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom Tage nach dieser Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht während der Dienststunden bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt dieser Bescheid als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Darmstadt, 7. November 1984

Der Regierungspräsident
IV 5/32 — 53e 621 — Pfungstadt (1)
StAnz. 46/1984 S. 2193

Genehmigungsbescheid

Auf Grund des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), i. V. m. § 2 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499, 724), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719), erteile ich dem

Staatsbauamt Darmstadt
für die Deutsche Bundeswehr

auf Antrag vom 21. Februar 1984 die Genehmigung, nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen auf dem Grundstück in Pfungstadt, An der Neuen Bergstraße, Grundbuch Gemarkung Pfungstadt, Flur 47, Flurstück 1/1, eine nachfolgend näher beschriebene Heizzentrale mit Nebeneinrichtungen zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung umfaßt

— die Errichtung der Heizzentrale mit Kamin, Kohlelager, Arbeits-, Aufenthalts- und Versorgungsbereichen,

— das Umsetzen eines bisher in der (alten) Heizzentrale, Gebäude 221, befindlichen Heißwasser-Dreizugkessels mit Heizöl EL-Feuerung (Nutzleistung 2,33 MW, Fabrikat Buderus Omnical, Herstell-Nr. 13 291, max. Heizöldurchsatz 265 kg/h) in die neue Heizzentrale einschließlich Anschlusses an die vorhandene Ölversorgung,

— den Einbau zweier Heißwasser-Wasserrohr-Strahlungskessel mit Wanderrost-Kohlefeuerung (Zonenunterwind-Schuppenwandlerrost; Nutzleistung 5 MW und 7 MW, Kohledurchsatz max. 700 kg/h bzw. max. 990 kg/h) einschließlich Nebeneinrichtungen (Bekohlung, Entstaubung, Entaschung, Speisewasser-aufbereitung usw.) in die neue Heizzentrale,

— den Betrieb der neuen Heizzentrale mit den in den Antragsunterlagen genannten Brennstoffen (Heizöl EL, Fettnußkohle sowie Gasflammkohle, Körnung 3/4) und im Rahmen der dort genannten Betriebszeiten.

Nebenbestimmungen

Der Bescheid enthält Auflagen und Bedingungen zur Errichtung und zum Betrieb der Heizzentrale. Diese Nebenbestimmungen betreffen u. a. die Luftreinhalte beim Betrieb der einzelnen Feuerungen (Emissionsbegrenzungen, Maßnahmen und Einrichtungen zur Luftreinhalte und Emissionsüberwachung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Darmstadt, 7. November 1984

Der Regierungspräsident
IV 5/32 — 53e 621 — Pfungstadt (1)
StAnz. 46/1984 S. 2193

1123

Vorhaben der Firma Hoechst AG, 6230 Frankfurt am Main 80

Die Firma Hoechst AG, 6230 Frankfurt am Main 80, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen ersten Teilgenehmigung zur Herstellung von Methoxyessigsäure in der Crotonsäureanlage, Geb. E 529, in Frankfurt am Main 80, Gemarkung Frankfurt a. M.-Höchst, Flur 23, Flurstück 1/15, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 8 u. 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 19. November 1984 bis 18. Januar 1985 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Ordnungsamt (Amt 32), Zimmer 713, Mainzer Landstraße 323, 6000 Frankfurt am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 8. Februar 1985, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, im kleinen Kinosaal, Mainzer Landstraße 323, 6000 Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 22. November 1984

Der Regierungspräsident
IV 5/32 — 53 e 621 — FWH (106 a)
StAnz. 46/1984 S. 2194

1124

Vorhaben der Firma E. Merck, 6100 Darmstadt 1

Die Firma E. Merck, Frankfurter Straße 250, 6100 Darmstadt 1, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Verlegung und Veränderung einer Produktionsanlage für Farbstoffe und Industriechemikalien, Gebäude J 39, in Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Flur 32, Flurstück 1/4, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 19. November 1984 bis 18. Januar 1985 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 22. Februar 1985, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Sitzungssaal Süd, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 15. Oktober 1984

Der Regierungspräsident
IV 5/32 — 53 e 621 — MD (67)
StAnz. 46/1984 S. 2194

1125 GIESSEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Weilmünster/Ortsteil Langenbach, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 18. Oktober 1984

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Weilmünster wird gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG), i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird hiermit nach Maßgabe der geprüften Unterlagen für die Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Langenbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Umfang und Grenzen des Schutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus § 3 i. V. m. den Schutzgebietskarten (Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10 000, Katasterpläne im Maßstab 1 : 2 000), die Bestandteile dieser Verordnung sind. Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht. Die übrigen Schutzgebietskarten können bei den in § 9 bezeichneten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden. In den Karten sind die Schutzzonen wie folgt dargestellt:

- Zone I = rote Umrandung,
Zone II = blaue Umrandung,
Zone III = gelbe Umrandung.

§ 3

Bezeichnung der Grundstücke

(1) Die Zone I (Fassungsbereich) umfaßt das Grundstück der Gemarkung Langenbach, Flur 7, Flurstück 61 teilweise (die Grenzen des Fassungsbereiches verlaufen wie folgt:

die nordwestliche Grenze verläuft vom Sammelschacht in einer Länge von 20 m entlang des Baches [Flurstück 55] an dessen südöstlicher Flurstücksgrenze; von diesem Eckpunkt in einem Winkel von 70° in einer Länge von 60 m nach Südosten, sodann rechtwinklig 40 m in südwestlicher Richtung, ab hier in einem rechten Winkel bis zu dem Bachlauf Flurstück 55 und entlang dieses Bachlaufs bis zum Sammelschacht).

(2) Die Zone II (Engere Schutzzone) umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Langenbach, Flur 7, Flurstücke 62, 63;

1 teilweise (südwestlicher Teil — begrenzt durch eine Gerade von der Nordostecke des Flurstückes 62 zur Nordwestecke des Flurstücks 1);

6 teilweise (westlicher Teil — begrenzt durch eine Gerade von der Nordwestecke des Flurstücks 16 zu dem nordöstlich hiervon liegenden Grenzstein auf der Südgrenze des Flurstücks 63);

61 teilweise (nördlicher Teil — begrenzt durch eine Gerade von der Ostecke des Flurstücks 59 zu dem Grenzstein auf der Westgrenze des Flurstücks 17, der 90 m südwestlich der Nordwestspitze dieses Flurstücks liegt, ausgenommen ist der Fassungsbereich).

(3) Die Zone III (Weitere Schutzzone) umfaßt Teile der Gemarkung Langenbach.

(4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der von den Schutzzonen umfaßten Grundstücke berühren Umfang und Grenzen der Schutzzonen nicht.

§ 4

Verbote

(1) Verboten sind in der Schutzzone III:

1. Betriebe und Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwendet, hergestellt, gelagert, umgeschlagen oder abgestoßen werden mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 VAWS genannten Anlagen
2. Ablagern, Aufhalden von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund
3. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe

4. Massentierhaltung

5. Das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenbehandlung, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung. Ausgenommen sind die mit Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig für diese Zone zugelassenen Mittel (einzusehen bei dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6250 Limburg a. d. Lahn, Am Renngraben 7). Die Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

6. Einbringen von Abwasser in den Untergrund

7. Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen) mit Ausnahme von teilbiologischen oder mechanischen Kleinkläranlagen nach DIN 4261 mit Anschluß an die Kanalisation

8. Bauliche Anlagen und Betriebe, wenn ihr Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird

9. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn dieses nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gereinigt ist

10. Konzentriertes Ausbringen von Fäkalien, soweit dies über die übliche Düngung hinausgeht

11. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kfz-Schrott. Ausgenommen sind Deponien für nicht verunreinigten Erdaushub

12. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs

13. Militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu beeinflussen

14. Herstellen von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Deckschichten, Tunneln, Stollen sowie Bohrungen, sofern nicht auf Grund von Feststellungen der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers nicht zu besorgen ist

15. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau; die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) ist anzuwenden

16. Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen

17. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen

(2) Verboten sind in der Schutzzone II:

1. Alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge

2. Bauliche Anlagen

3. Veränderung von Bauwerken oder deren Nutzung, sofern dies geeignet ist, eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers herbeizuführen

4. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen

5. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlaganlagen, Parkplätze

6. Campingplätze, Sportanlagen, Spielplätze, Badeplätze

7. Zelten, Aufstellen von Wohnwagen, Lagern, Baden an oberirdischen Gewässern

8. Kfz-Pflege und -Reparatur, Ölwechsel

9. Friedhöfe

10. Alle über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe

11. Viehansammlungen, soweit nicht sachgerechte landwirtschaftliche Weidenutzung betrieben wird

12. Lagerung organischer und offene Lagerung mineralischer Düngstoffe

13. Organische oder mineralische Düngung, sofern die Gefahr des oberirdischen Eindringens der Düngstoffe in den Fassungsbe-
reich nicht auszuschließen ist; Überdüngung

14. Gruben für Jauche und Gülle, Gärfuttermüll und -mieten, Lagern von Abfällen

15. Gartenbaubetriebe, Kleingärten

16. Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Transportieren und Durchleiten von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen oder von Abwasser

17. Neuanlage oder Änderung von oberirdischen Gewässern; Fischteiche

18. Oberflächenwasserwärmepumpen

(3) Verboten sind in der Schutzzone I:

1. Alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge

2. Fahr- und Fußgängerverkehr, ausgenommen das Betreten durch Befugte

3. Landwirtschaftliche Nutzung, außer Gras mähen

4. Anwendung von Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln

5. Düngung

6. Dräne und Vorflutgräben

7. Anlagen, die nicht unbedingt für die Wassergewinnung notwendig sind

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie hierzu nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Weilmünster und der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke betreten und dabei folgende Maßnahmen durchführen:

1. Einzäunung, Bepflanzung und Pflege des Fassungsbeereichs

2. Beobachtung des Wassers und des Bodens

3. Einrichtung von Beobachtungsstellen

4. Beschilderung zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

5. Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen

6. Beseitigung schädlicher Ablagerungen

7. Erstellen der notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbeereich und der Engeren Schutzzone

8. Treffen von Vorkehrungen an den im Fassungsbeereich und in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen

9. Anschluß vorhandener Bauten an die Kanalisation mit besonders gesicherten, dichten Leitungen

10. Vornahme von Schutzmaßnahmen vor Überschwemmungen

(2) Beeinträchtigen diese Maßnahmen die übliche Nutzung der betroffenen Grundstücke wesentlich, ist deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mindestens drei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen. Dies gilt nicht für unaufschiebbare Maßnahmen.

§ 6

Vorbehalt weitergehender gesetzlicher Bestimmungen

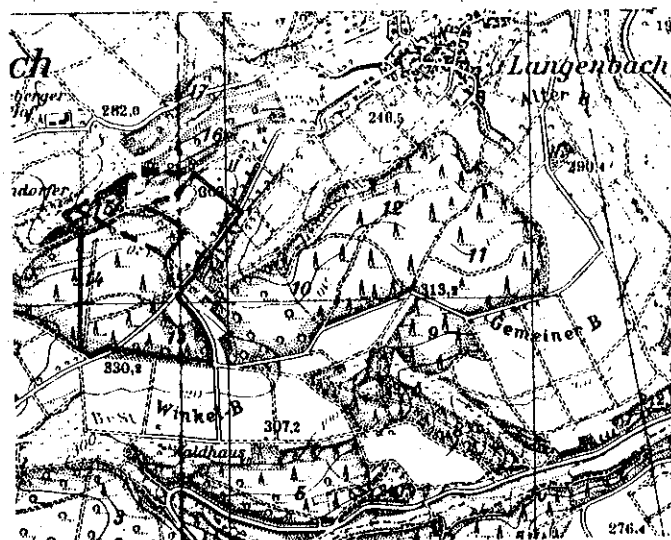
Weitergehende gesetzliche Regelungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 7

Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann die obere Wasserbehörde Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme bedarf der Schriftform, sie ist widerruflich und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Übersichtskarte M.: 1 : 25 000 Top. Karte Bl. 5616 Grävenwiesbach



(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlichen geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung.

Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, so ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die Verbote des § 4 und die Pflichten des § 5 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 9

Diese Verordnung mit Planunterlagen kann eingesehen werden bei:

dem Regierungspräsidenten in Gießen
— Wasserrechtsdezernat —
Bahnhofstraße 52—54
6300 Gießen

dem Landrat des Kreises Limburg-Weilburg
— untere Wasserbehörde —
Schiede 43
6250 Limburg a. d. Lahn

dem Landrat des Kreises Limburg-Weilburg
— Katasteramt —
In der Erbach 2
6250 Limburg a. d. Lahn

dem Kreisausschuß des Kreises Limburg-Weilburg
— Kreisgesundheitsamt —
Saarlandstraße
6250 Limburg a. d. Lahn

dem Kreisausschuß des Kreises Limburg-Weilburg
— Bauaufsichtsbehörde —
Schiede 23
6250 Limburg a. d. Lahn

dem Wasserwirtschaftsamt
Dillenburg
Wilhelmstraße 9
6340 Dillenburg

dem Hess. Landesamt für Bodenforschung
Leberberg 9

6200 Wiesbaden

der Hess. Landesanstalt für Umwelt
Aarstraße 1

6200 Wiesbaden

der Gemeinde Weilmünster

6292 Weilmünster

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 18. Oktober 1984

Der Regierungspräsident

In Vertretung

gez. Berg

StAnz. 46/1984 S. 2194

1126

Ermittlung von Grundstückswerten (Richtwertermittlung nach § 143 b BBauG);

hier: Richtwertübersicht über den Regierungsbezirk Gießen zum 31. Dezember 1983

Gemäß § 143 b Abs. 4 BBauG i. d. F. vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) i. V. m. § 14 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 5. März 1981 (GVBl. I S. 46 ff.) ist auf der Grundlage der Bodenrichtwerte die als Anlage abgedruckte Übersicht über die Richtwertermittlung für den Regierungsbezirk Gießen zum 31. Dezember 1983 erstellt worden und wird hiermit veröffentlicht.

Gießen, 19. Oktober 1984

Der Regierungspräsident

35 — 61c 08/15

StAnz. 46/1984 S. 2196

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung	baureifes Land		Rohbauland		Bauerwartungs- land	
		von DM	bis DM	von DM	bis DM	von DM	bis DM
Stadt Gießen	Wohnbauflächen (W)	80,—	280,—	70,—	50,—	50,—	10,—
	Gemischte Bauflächen (M)	90,—	1500,—		50,—	50,—	
	Gewerbliche Bauflächen (G)	70,—	140,—		25,—	25,—	
Allendorf	W	80,—	150,—	80,—	45,—	45,—	
	M	80,—	90,—	60,—	20,—	20,—	
Kleinlinden	W	65,—	100,—		20,—	25,—	
	M	80,—	50,—		20,—	20,—	
Lützellinden	W	80,—	130,—		12,—	30,—	
	M	85,—	45,—		70,—	30,—	
Rödingen	W	100,—	110,—	45,—			
	M	17,—	20,—				
Wieseck	W	15,—	15,—				
	G						
Landkreis Gießen	W	40,—	70,—				
	M	20,—	40,—				
Allendorf (Lunnda)	W	45,—	65,—				
	M	25,—	45,—				
Climbach	W	45,—	90,—				
	M	20,—	30,—				
Nordeck	W	30,—	90,—				
	M	40,—	130,—				
Winnen	W	40,—	130,—				
	M	30,—	90,—				
Biebertal	W	40,—	130,—				
	M	20,—	40,—				
Fellingshausen	W	45,—	65,—				
	M	25,—	45,—				
Frankenbach	W	45,—	90,—				
	M	20,—	30,—				
Königsberg	W	40,—	70,—				
	M	20,—	40,—				
Krumbach	W	40,—	70,—				
	M	30,—	90,—				
Rodheim-Bieber	W	40,—	70,—				
	M	30,—	90,—				
Vetzberg	W	40,—	70,—				
	M	30,—	90,—				
Buseck	W	40,—	130,—				
	M	30,—	70,—				
Alten-Buseck	W	40,—	100,—				
	M	15,—	25,—				
Beuern	W	30,—	15,—				
	M	30,—	50,—				
Großen-Buseck	W	30,—	30,—				
	M	30,—	30,—				
Oppenrod	W	30,—	30,—				
	M	30,—	30,—				
Trohe	W	30,—	30,—				
	M	30,—	30,—				
Fernwald	W	30,—	30,—				
	M	30,—	30,—				
Albach	W	30,—	30,—				
	M	30,—	30,—				
Annerod	W	30,—	30,—				
	M	30,—	30,—				
Steinbach	W	30,—	30,—				
	M	30,—	30,—				
Grünberg	W	30,—	30,—				
	M	30,—	30,—				
Baltershain	W	12,—	17,—				
	M	13,—	30,—				
Göbelnrod	W	12,—	17,—				
	M	12,—	17,—				
Härbach	W	12,—	17,—				
	M	12,—	17,—				
Klein-Eichen	W	12,—	17,—				
	M	12,—	17,—				
Lardenbach	W	12,—	17,—				
	M	12,—	17,—				
Lehnheim	W	15,—	25,—				
	M	15,—	25,—				
Lunnda	W	15,—	25,—				
	M	15,—	25,—				
Queckborn	W	15,—	25,—				
	M	15,—	25,—				

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für			baureifes Land von DM bis DM	Richtwerte für			baureifes Land von DM bis DM
		baureifes Land von DM	baureifes Land bis DM	Rohbauland von DM bis DM		Rohbauland von DM bis DM	baureifes Land von DM bis DM	baureifes Land bis DM	
Nauheim	W M G	80,—	100,— 75,—	50,—	25,— 40,—	40,— 50,—		25,— 40,—	
Hermannstein	G W M G	85,—	60,— 95,—		18,— 25,—	30,— 40,—		18,— 25,—	
Lahn-Dill-Kreis Aflar	W M I M K G	40,—	100,— 30,— 50,— 80,—		18,— 25,— 30,— 40,—	28,— 30,— 30,— 40,—		18,— 25,— 30,— 40,—	
Bechlingen	W	25,—	40,—		15,—	25,—		15,—	
Berghausen	W	12,—	18,—		12,—	15,—		12,—	
Bermoll	W	15,—	20,—		12,—	15,—		12,—	
Oberlemp	W	35,—	70,—		10,—	15,—		10,—	
Wersdorf	W M	30,—	50,—		10,—	15,—		10,—	
Bischoffen	W M	20,—	25,—		10,—	15,—		10,—	
Niederweidbach	W M W	20,—	20,— 25,—		10,—	15,—		10,—	
Oberweidbach	W	15,—	25,—		10,—	15,—		10,—	
Robbach	W	10,—	15,—		10,—	15,—		10,—	
Wilsbach	W	10,—	15,—		10,—	15,—		10,—	
Braunfels	W M I	60,—	100,— 40,— 70,—		12,—	15,—		12,—	
Altenkirchen	M K	40,—	100,—		12,—	15,—		12,—	
Neukirchen	W	30,—	50,—		12,—	15,—		12,—	
Bonbaden	W	30,—	50,—		12,—	15,—		12,—	
Philippstein	W	30,—	50,—		12,—	15,—		12,—	
Tiefenbach	W	25,—	45,—		12,—	15,—		12,—	
Breitscheid	W	25,—	30,—		12,—	15,—		12,—	
Erdbach	M W	20,—	25,— 20,—		12,—	15,—		12,—	
Gusternhain	M	18,—	20,—		12,—	15,—		12,—	
Medenbach	W	25,—	30,—		12,—	15,—		12,—	
Rabenscheid	M W	15,—	18,—		12,—	15,—		12,—	
Dietzhölzal	W	25,—	40,—		12,—	15,—		12,—	
Ewersbach	M G	20,—	20,— 35,—		12,—	15,—		12,—	
Mandeln	W	20,—	30,—		12,—	15,—		12,—	
Rittershausen	W	20,—	30,—		12,—	15,—		12,—	
Steinbrücken	G W	25,—	30,—		12,—	15,—		12,—	
Dillenburg	W A	45,—	70,—		18,—	20,—		18,—	
	W R	60,—	90,—		20,—	25,—		20,—	
	M I	50,—	100,—		20,—	25,—		20,—	
	M K	100,—	200,—		20,—	25,—		20,—	
	G	25,—	40,—		18,—	20,—		18,—	
Donsbach	W	20,—	30,—		20,—	25,—		20,—	

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für			Bauerwartungs- land von DM	bis DM
		baureifes Land von DM	Rohbaugebiet von DM	Bauerwartungs- land von DM		
Arborm	W	15,—				
Bellstein	W	20,—				
Greifenstein	M	30,—				
	W	25,—				
	M	35,—				
Holzhausen	W	20,—				
	M	25,—				
	M	20,—				
Nenderoth	W	15,—				
Odersberg	W	15,—				
Rodenberg	W	15,—				
Rodenroth	W	25,—				
Ulm	M	20,—				
Haiger	W	50,—	70,—			
Allendorf	M	50,—	70,—			
	I	70,—	150,—			
	K	25,—	40,—			
Dillbrecht	G	35,—	45,—			
	W	25,—	25,—			
	W	15,—	25,—			
Fellerdilln	W	15,—	25,—			
Flammersbach	W	25,—	40,—			
Haigerseelebach	M	25,—	25,—			
Langenaubach	W	30,—	40,—			
Niederroßbach	W	25,—	25,—			
	W	30,—	40,—			
	W	30,—	40,—			
Oberroßbach	W	15,—	25,—			
Offdilln	W	15,—	25,—			
Rodenbach	W	15,—	35,—			
Sechshelden	M	25,—	25,—			
	W	20,—	30,—			
	W	15,—	25,—			
Steinbach	W	15,—	25,—			
Weidelbach	W	15,—	25,—			
Herborn	W	40,—	70,—			
Amdorf	A	70,—	100,—			
	R	70,—	100,—			
	I	40,—	100,—			
Burg	M	100,—	200,—			
	K	25,—	40,—			
	G	30,—	20,—			
Guntersdorf	W	40,—	50,—			
	M	30,—	45,—			
	W	25,—	45,—			
Herbornseelebach	W	30,—	40,—			
	M	45,—	25,—			
	W	45,—	40,—			
Hirschberg	W	15,—	15,—			
	G	25,—	15,—			
	W	50,—	50,—			
Horbach	W	30,—	40,—			
	M	20,—	25,—			
	G	40,—	50,—			
Merkenbach	W	30,—	40,—			
Schönbach	W	30,—	40,—			
	M	30,—	40,—			
	W	40,—	50,—			
Uckersdorf	M	30,—	40,—			
Hohenahr	W	15,—	20,—			
Ahrdt	W	15,—	20,—			
Altenkirchen	W	20,—	30,—			
Erda	M	20,—	25,—			
Groß-Altenstädten	W	15,—	25,—			
	W	20,—	30,—			
	W	15,—	20,—			
Hobensolms	W	20,—	30,—			
Mudersbach	W	15,—	20,—			
Hüttenberg	W	40,—	80,—			
Hochelheim	M	40,—	80,—			
Hörnshelm	G	10,—	15,—			
	W	35,—	70,—			
	W	35,—	60,—			
Klein-Rechtenbach	M	45,—	90,—			
Groß-Rechtenbach	W	10,—	20,—			
	G	40,—	55,—			
	W	10,—	20,—			
Reiskirchen	G	10,—	20,—			
Vollkirchen	W	30,—	55,—			
Vollpershausen	W	30,—	40,—			
Weidenhausen	W	30,—	55,—			
Lahnau	W	60,—	100,—			
Atzbach	M	50,—	90,—			
Dorlar	W	60,—	100,—			
	M	50,—	90,—			
	W	60,—	100,—			
Waldgirmes	M	60,—	100,—			
Leun	M	50,—	90,—			
	W	25,—	40,—			
	M	20,—	30,—			
Biskirchen	G	10,—	10,—			
	W	25,—	40,—			
	W	20,—	30,—			
Stockhausen	W	20,—	30,—			
Mittenaar	W	20,—	30,—			
Baltersbach	G	15,—	15,—			
Bellersdorf	W	20,—	25,—			
Bicken	W	25,—	35,—			
Offenbach	G	15,—	15,—			
Schöffengrund	W	30,—	50,—			
Laufdorf	M	20,—	25,—			
Niederquembach	G	10,—	15,—			
	W	20,—	30,—			
	W	15,—	25,—			
Oberquembach	W	15,—	30,—			
Niederwetz	W	15,—	25,—			
Oberwetz	W	15,—	25,—			
Schwalbach	W	20,—	40,—			
	G	10,—	15,—			

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung			Richtwerte für			Bauerwartungs- land von DM	bis DM
	Wohnbauflächen (W)	Gemischte Bauflächen (M)	Gewerbliche Bauflächen (G)	baureifes Land von DM	Robbaugebiet von DM	Robbaugebiet bis DM		
Siegbach	W			18,—			100,—	190,—
Eisenroth	W			22,—			80,—	200,—
Obernordorf	W			16,—				30,—
Tringenstein	W			12,—				60,—
Übernthal	G			8,—				55,—
Wallenfels	W			16,—				80,—
	W			10,—				50,—
Sinn	W			35,—				60,—
	M			45,—				70,—
	G			20,—				40,—
Edingen	W			35,—				10,—
	G			15,—				40,—
Fleisbach	W			30,—				10,—
	G			15,—				40,—
Solms	W			40,—				30,—
Burgsolms	M			70,—				30,—
	I			40,—				10,—
	K			60,—				10,—
Obernordorf	G			50,—				25,—
				80,—				30,—
Albhausen	W			10,—				30,—
	W			40,—				50,—
	M			30,—				15,—
	W			60,—				80,—
Niederbiehl	M			40,—				100,—
	C			10,—				15,—
Oberbiehl	W			30,—				45,—
	W			40,—				90,—
	M			60,—				60,—
Waldsolms	G			10,—				20,—
Brandobersdorf	W			30,—				40,—
	G			55,—				40,—
Griedelbach	W			15,—				25,—
Hasselborn	W			20,—				20,—
Kraftsolms	W			20,—				40,—
Kröffelbach	W			20,—				25,—
Weipertfelden	W			20,—				25,—
Stadt Limburg a. d. Lahn	W			50,—				45,—
	M			250,—				40,—
	G			1000,—				40,—
				50,—				40,—
Landkreis Limburg-Weilburg	W			30,—				40,—
Besslich	W			20,—				12,—
Heckholzhausen	W			23,—				12,—
Niedertiefenbach	W			40,—				12,—
Obertiefenbach	M			23,—				12,—
Schupbach	W			25,—				12,—
Brechen	W			55,—				16,—
Niederbrechen	G			12,50				10,—
Oberbrechen	W			45,—				10,—
Werschau	W			40,—				12,—
Bad Camberg	W							
Dornbach	M							
Erbach	C							
- Neubaugebiete	W							
nördlich -	W							
Oberselters	W							
Schwickershausen	W							
Wirges	W							
Dornburg	W							
Dorndorf	W							
Frickhofen	G							
Thalheim	W							
Wilsenroth	G							
Langenderbach	W							
Elbtal	W							
Dorchheim	G							
Elbgrund	W							
Hangenmeilingen	G							
- Ortskern -	W							
Siedlung -	W							
Heidenhäuschen	W							
Heuchelheim	W							
Eitz	W							
	W							
	M							
	G							
	W							
	W							
Malmeneich	W							
Hadamar	W							
	M							
	G							
Faulbach	W							
Niederweyer	W							
Niederzeuzheim	W							
Oberweyer	W							
Oberzeuzheim	W							
Steinbach	W							
Hünfelden	W							
Dauborn	W							
Heringen	W							
Kirberg	W							
Menfelden	W							
- Wohngebiet Zollhaus -	W							
Nauheim	W							
Ohren	W							
Neesbach	W							
Löhnberg	W							
Niedershausen	G							
Obershausen	W							
Selters	W							

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für			Bauerwartungs- land von DM	bis DM
		baureifes Land von DM	Rohbauland von DM	Rohbauland bis DM		
Mengerskirchen	W	30,—	10,—	16,—	25,—	15,—
Dillhausen	W	15,—	10,—	16,—	8,—	15,—
Probbach	W	15,—	10,—	16,—	25,—	15,—
Waldernbach	W	25,—	10,—	16,—	12,—	15,—
— Feriengebiet Seeweiher — Winkels	G	8,—	10,—	20,—	12,—	15,—
Merenberg	W	40,—	10,—	20,—	35,—	15,—
Winkels	W	15,—	10,—	20,—	80,—	15,—
Allendorf	W	16,—	8,—	18,—	18,—	15,—
Barig-Selbenhausen	G	8,—	8,—	18,—	15,—	15,—
Reichenborn	W	16,—	8,—	18,—	20,—	15,—
Rückershausen	W	12,—	6,—	18,—	18,—	15,—
	W	10,—	6,—	18,—	20,—	15,—
Bunkel	W	10,—	6,—	18,—	32,—	15,—
Bunkel	W	25,—	6,—	18,—	15,—	15,—
Artfurt	G	15,—	6,—	18,—	20,—	15,—
Delrn	W	17,—	6,—	18,—	15,—	15,—
Hofen	W	50,—	13,—	14,—	40,—	15,—
Emmerich	W	15,—	10,—	14,—	15,—	15,—
Eschenau	W	13,—	10,—	14,—	32,—	15,—
Schadeck	W	25,—	10,—	14,—	25,—	15,—
Steeden	W	12,—	10,—	14,—	15,—	15,—
Wirbelau	W	25,—	10,—	14,—	15,—	15,—
Selters	W	15,—	10,—	14,—	40,—	15,—
Eisenbach	W	50,—	15,—	16,—	23,—	15,—
Haintchen	W	40,—	15,—	16,—	18,—	15,—
Münster	W	40,—	15,—	16,—	18,—	15,—
Niederselters	G	60,—	15,—	16,—	15,—	15,—
Villmar	W	25,—	20,—	20,—	100,—	15,—
Aumenau	W	25,—	20,—	20,—	200,—	15,—
Falkenbach	W	15,—	20,—	20,—	70,—	15,—
Langhecke	W	15,—	8,—	20,—	250,—	15,—
Seelbach	W	15,—	8,—	20,—	95,—	15,—
Weyer	W	18,—	12,—	20,—	150,—	15,—
	W	25,—	12,—	20,—	80,—	15,—
Waldbrunn	W	30,—	10,—	20,—	70,—	15,—
Ellar	W	23,—	10,—	20,—	680,—	15,—
Fussingen	W	26,—	10,—	20,—	80,—	15,—
Hausen	W	28,—	10,—	20,—	40,—	15,—
Hintermellinggen	W	26,—	10,—	20,—	40,—	15,—
Lahr	W	26,—	10,—	20,—	40,—	15,—
Weilburg	M — SAN	100,—	18,—	30,—	20,—	15,—
Weilburg	W	35,—	18,—	30,—	40,—	15,—
	G	12,—	18,—	30,—	40,—	15,—
Ahausen	W	25,—	16,—	15,—	50,—	15,—
Bernbach	W	20,—	13,—	15,—	30,—	15,—
Drommershausen	W	20,—	13,—	15,—	30,—	15,—
Gaudernbach	W	20,—	13,—	15,—	40,—	15,—
Hasselbach	W	20,—	13,—	15,—	40,—	15,—
Kirschhofen	W	23,—	13,—	15,—	45,—	15,—
Hirschhausen	W	22,—	13,—	15,—	50,—	15,—
	G	22,—	13,—	15,—	85,—	15,—
Kibach	W	25,—	16,—	16,—	25,—	15,—
Kibach	G	8,—	16,—	16,—	8,—	15,—
Odersbach	W	25,—	16,—	16,—	25,—	15,—
Waldhausen	W	12,—	16,—	16,—	12,—	15,—
Weilmünster	W	35,—	20,—	20,—	35,—	15,—
Weilmünster	M	80,—	20,—	20,—	80,—	15,—
Aulenhäuser	G	18,—	8,—	18,—	18,—	15,—
Dietenhausen	W	15,—	8,—	18,—	15,—	15,—
Ernsthausen	W	20,—	8,—	18,—	20,—	15,—
Essershausen	W	18,—	6,—	18,—	18,—	15,—
Laimbach	W	18,—	6,—	18,—	18,—	15,—
Langenbach	W	20,—	6,—	18,—	20,—	15,—
Laubuschbach	W	32,—	6,—	18,—	32,—	15,—
Lützendorf	W	15,—	6,—	18,—	15,—	15,—
Mörtau	W	20,—	6,—	18,—	20,—	15,—
— Altdorf — — Baugebiet Lauskopf — Rohnstadt	W	40,—	13,—	14,—	40,—	15,—
Wolfenhausen	W	15,—	10,—	14,—	15,—	15,—
Wolfenhausen	W	32,—	10,—	14,—	32,—	15,—
Andenschmiede	G	25,—	10,—	14,—	25,—	15,—
	W	15,—	10,—	14,—	15,—	15,—
Weinbach	W	23,—	14,—	14,—	23,—	15,—
Weinbach	W	18,—	14,—	14,—	18,—	15,—
Egelsberg	W	18,—	14,—	14,—	18,—	15,—
Eikerhausen	W	18,—	15,—	16,—	18,—	15,—
Gräveneck	W	20,—	15,—	16,—	20,—	15,—
Fürfurt	W	15,—	15,—	16,—	15,—	15,—
Freienfels	W	20,—	15,—	16,—	20,—	15,—
Stadt Marburg	W	60,—	30,—	30,—	60,—	15,—
Stadt Marburg	W	100,—	30,—	30,—	100,—	15,—
A-Dorf	WR	70,—	30,—	30,—	70,—	15,—
	MI	250,—	30,—	30,—	250,—	15,—
	MK	95,—	15,—	20,—	95,—	15,—
	G	75,—	15,—	20,—	75,—	15,—
	GE	80,—	15,—	20,—	80,—	15,—
	GI	300,—	15,—	20,—	300,—	15,—
	GI	70,—	15,—	20,—	70,—	15,—
	SA	75,—	15,—	20,—	75,—	15,—
	N	680,—	15,—	20,—	680,—	15,—
	W	40,—	15,—	20,—	40,—	15,—
B-Stadt	M	80,—	15,—	20,—	80,—	15,—
Bauerbach	W	40,—	15,—	20,—	40,—	15,—
A-Dorf	W	20,—	15,—	20,—	20,—	15,—
Bortshausen	M	30,—	15,—	20,—	30,—	15,—
A-Dorf	W	20,—	15,—	20,—	20,—	15,—
A-Dorf	M	65,—	15,—	20,—	65,—	15,—
Cappel	M	100,—	15,—	20,—	100,—	15,—
A-Dorf	M	65,—	15,—	20,—	65,—	15,—
	GI	45,—	15,—	20,—	45,—	15,—
Cyriaxweimar	W	20,—	15,—	20,—	20,—	15,—
A-Dorf	M	20,—	15,—	20,—	20,—	15,—
Dagobertshausen	M	30,—	15,—	20,—	30,—	15,—
A-Dorf	M	30,—	15,—	20,—	30,—	15,—
Dilschhausen	W	20,—	15,—	20,—	20,—	15,—
A-Dorf	M	35,—	15,—	20,—	35,—	15,—
Einhausen	W	40,—	15,—	20,—	40,—	15,—
A-Dorf	M	35,—	15,—	20,—	35,—	15,—
Ginseldorf	W	35,—	15,—	20,—	35,—	15,—
A-Dorf	M	35,—	15,—	20,—	35,—	15,—
Gisselberg	W	50,—	15,—	20,—	50,—	15,—
A-Dorf	M	50,—	15,—	20,—	50,—	15,—

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für			Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für			
		baureifes Land von DM	bis DM	Rohbauland von DM			bis DM	baureifes Land von DM	bis DM	Rohbauland von DM
Haddamshausen	W	30,—	45,—	20,—	Reddehausen	W	33,—	21,—	21,—	11,—
A-Dorf	M	30,—	45,—	20,—	Schönstadt	M	27,—	19,—	19,—	
Hermershausen	W	20,—	35,—	15,—	Schwarzenborn	M	33,—	21,—	21,—	
A-Dorf	M	20,—	35,—	15,—	Bad Endbach	W	27,—	19,—	19,—	
Marbach	W	100,—	200,—	50,—	Bottenhorn	M	32,—	20,—	20,—	
A-Dorf	M	100,—	200,—	50,—	Dernbach	W	29,—	20,—	20,—	
Michelbach	W	40,—	60,—	20,—	Bad Endbach	W	25,—	13,—	13,—	
A-Dorf	M	40,—	60,—	20,—	Bottenhorn	M	22,—	13,—	13,—	
Moischt	W	50,—	60,—	20,—	Dernbach	M	21,—	9,—	9,—	
A-Dorf	M	50,—	60,—	20,—	Bad Endbach	W	18,—	9,—	9,—	
Ronhausen	W	30,—	40,—	15,—	Günterod	M	45,—	33,—	33,—	
A-Dorf	M	30,—	40,—	15,—	Hartenrod	W	42,—	30,—	30,—	
Schröck	W	40,—	60,—	20,—	Hülshof	M	30,—	18,—	18,—	
A-Dorf	M	40,—	60,—	20,—	Schlierbach	W	30,—	18,—	18,—	
Wehrda	W	60,—	100,—	30,—	Wommelshausen	M	27,—	13,—	13,—	
A-Dorf	M	60,—	100,—	30,—	Biedenkopf	W	34,—	22,—	22,—	
Wehrshausen	G E	45,—	70,—	30,—	Bredenstein	M	31,—	13,—	13,—	
A-Dorf	M	50,—	70,—	30,—	Dexbach	W	36,—	24,—	24,—	
A-Dorf	M	50,—	70,—	30,—	Eckelshausen	W	33,—	24,—	24,—	
Landkreis Marburg-Biedenkopf					Engelbach	W	47,—	38,—	38,—	
Amöneburg	W	42,—	60,—	30,—	Katzenbach	M	58,—	46,—	46,—	
Erfurtshausen	M	39,—	55,—	20,—	Kombach	G	64,—	52,—	52,—	
Mardorf	W	32,—	48,—	20,—	Wallau	W	38,—	29,—	29,—	
Roßdorf	M	29,—	42,—	20,—	Weifenbach	M	48,—	38,—	38,—	
Rüdigheim	W	37,—	55,—	25,—	Dautphetal	W	31,—	22,—	22,—	
Angelburg	M	34,—	50,—	25,—	Allendorf	M	42,—	30,—	30,—	
Frechenhausen	W	39,—	55,—	27,—	Buchenau	W	39,—	30,—	30,—	
Gönnern	M	36,—	50,—	27,—	Damshausen	W	24,—	12,—	12,—	
Lixfeld	W	36,—	50,—	24,—	Dautphe	M	24,—	12,—	12,—	
Breidenbach	M	33,—	48,—	24,—	Elmshausen	W	21,—	12,—	12,—	
Achenbach	W	27,—	40,—	15,—	Friedensdorf	M	35,—	23,—	23,—	
Breidenbach	M	24,—	35,—	15,—	Herzhausen	W	32,—	23,—	23,—	
Kleingladenbach	W	27,—	40,—	17,—	Holzhausen	M	25,—	13,—	13,—	
Niederdiäten	M	24,—	35,—	17,—	Hommertshausen	W	22,—	13,—	13,—	
Oberdiäten	W	26,—	38,—	17,—						
Wiesebach	M	26,—	38,—	17,—						
Wolzhausen	W	25,—	35,—	13,—						
Cölbe	M	22,—	30,—	13,—						
Bernsdorf	W	42,—	60,—	30,—						
Bürgeln	M	37,—	50,—	28,—						
Cölbe	W	32,—	45,—	20,—						
	M	47,—	65,—	35,—						
	W	38,—	52,—	29,—						
	M	36,—	50,—	29,—						
	W	92,—	130,—	80,—						
	M	79,—	110,—	70,—						

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für			Bauerwartungs- land von DM	bis DM
		baureifes Land von DM	Rohbauland von DM	Rohbauland bis DM		
Mornshausen	W	30,—	18,—	18,—		
Silberg	M	27,—	18,—	18,—		
	G	29,—	20,—	19,—		
Wolgruben	W	27,—	15,—	15,—		
	M	24,—	15,—	16,—		
Ebsdorfergrund	W	33,—	21,—	19,—		
	M	30,—	21,—	19,—		
Belershausen	W	42,—	30,—	18,—		
	M	37,—	28,—	18,—		
Dreihausen	W	35,—	23,—	23,—		
	M	31,—	22,—	23,—		
Ebsdorf	G	31,—	22,—	16,—		
	W	33,—	21,—	16,—		
Hachborn	M	30,—	21,—	16,—		
	W	36,—	24,—	16,—		
Heskem	W	37,—	24,—	16,—		
	M	34,—	25,—	16,—		
Ischhausen	M	23,—	14,—	18,—		
	W	33,—	21,—	18,—		
Leidenhofen	W	30,—	21,—	17,—		
	M	42,—	30,—	17,—		
Rauischholzhausen	W	39,—	30,—	17,—		8,—
Roßberg	W	30,—	18,—	18,—		
	M	21,—	18,—	18,—		
Wertershausen	W	27,—	15,—	18,—		
Witelsberg	M	24,—	15,—	36,—		8,50
	W	37,—	25,—	22,—		
Fronhausen	M	34,—	25,—	19,—		
	W	38,—	26,—	30,—		10,—
Bellnhausen	M	35,—	26,—	18,—		
	W	27,—	18,—	27,—		10,—
Erbenhausen	M	36,—	27,—	25,—		
	W	33,—	24,—	26,—		10,—
Fronhausen	M	36,—	24,—	24,—		
	W	33,—	24,—	31,—		11,50
Hassenhausen	M	33,—	24,—	28,—		
	W	25,—	16,—	18,—		8,50
Holzhausen	M	33,—	21,—	18,—		
	W	30,—	21,—	18,—		
Oberwälgern	M	37,—	25,—	18,—		
	W	34,—	25,—	18,—		
Sichertshausen	M	29,—	17,—	16,—		
Gladenbach	W	26,—	17,—	16,—		
	M	29,—	17,—	16,—		
Bellnhausen	W	26,—	17,—	16,—		
	M	29,—	17,—	16,—		
Diedenshausen	W	26,—	17,—	16,—		
	M	34,—	22,—	16,—		
Erthausen	W	31,—	22,—	16,—		
	M	29,—	17,—	16,—		
Friebertshausen	M	26,—	17,—	16,—		
Fronhausen	W	29,—	17,—	16,—		
	M	26,—	17,—	16,—		
Gladenbach	W	44,—	22,—	16,—		
	M	40,—	22,—	16,—		
Kehnbach	W	32,—	23,—	16,—		
	M	27,—	19,—	16,—		
Mornshausen	W	31,—	19,—	16,—		
	M	28,—	19,—	16,—		

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	baureifes Land von DM bis DM		Rohbauland von DM bis DM		Bauerwartungs- land von DM bis DM	
		von	bis	von	bis	von	bis
Damm	W	30,—	18,—				
Kirchvers	M	27,—	18,—				
Lohra	W	38,—	26,—				
Nanz-Willershausen	M	31,—	22,—				
Reimershausen	W	38,—	26,—				
Rodenhausen	M	35,—	25,—				
Rollshausen	W	34,—	22,—				
Seelbach	W	27,—	18,—				
Weipolshausen	M	24,—	15,—				
Münchhausen	M	26,—	17,—				
Niederasphe	M	25,—	16,—				
Oberasphe	W	27,—	16,—				
Simtshausen	M	28,—	16,—				
Wollmar	W	25,—	16,—				
Neustadt	M	28,—	16,—				
Mengsberg	W	23,—	13,50				
Momburg	M	25,—	13,50				
Neustadt	M	23,—	13,50				
Speckswinkel	W	34,—	22,—				
Rauschenberg	M	30,—	21,—				
Albshausen	W	25,—	13,50				
Bracht	M	23,—	13,50				
Ernsthausen	W	27,—	15,—				
Josbach	W	33,—	15,—				
Rauschenberg	W	30,—	21,—				
Schwabendorf	M	28,—	16,—				
Wollskaute	W	25,—	16,—				
Steffenberg	M	30,—	18,—				
Niederreisenhausen	W	27,—	18,—				
Niederhörten	M	26,—	14,—				
Oberreisenhausen	M	23,—	14,—				
Oberhörten	W	30,—	18,—				
	W	27,—	18,—				
	M	24,—	12,50				
	M	21,—	12,50				
Quotshausen	W	26,—	14,—				
Steinperf	M	23,—	14,—				
Weimar	M	23,—	14,—				
Allna	W	32,—	20,—				
Argenstein	M	29,—	20,—				
Kelma	W	37,—	25,—				
Nesselbrunn	M	34,—	25,—				
Niederwalgern	M	26,—	17,—				
Niederweimar	M	25,—	16,—				
Oberweimar	W	42,—	30,—				
Roth	W	35,—	26,—				
Stedebach	W	105,—	91,—				
Weikershausen	M	81,—	72,—				
Wenkbach	W	48,—	36,—				
Wolfshausen	M	36,—	27,—				
Wetter	W	48,—	36,—				
Arönau	M	36,—	27,—				
Mellnau	W	48,—	36,—				
Niederwetter	M	26,—	17,—				
Oberndorf	W	27,—	17,—				
Oberrosphe	M	36,—	27,—				
Todenhausen	W	59,—	47,—				
Treisbach	M	44,—	35,—				
Unterrosphe	W	27,—	15,—				
Warzenbach	M	24,—	13,—				
Wetter	W	25,—	13,—				
Wohral	M	22,—	13,—				
Halsdorf	W	22,—	13,—				
Hertingshausen	M	24,—	12,—				
Langendorf	M	26,—	14,—				
Wohra	W	23,—	14,—				
	W	28,—	16,—				
	M	25,—	16,—				
	G	25,—	16,—				
	W	24,—	12,50				
	M	21,—	12,50				
	M	19,50	10,50				
	M	22,—	10,50				
	W	19,50	10,50				
	W	22,—	12,50				
	M	19,50	12,50				

Gemeinde Ortsteil	Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) Gemischte Bauflächen (M) Gewerbliche Bauflächen (G)	Richtwerte für					
		baureifes Land		Rohbauland		Bauerwartungs- land	
		von	bis	von	bis	von	bis
		DM		DM		DM	
Vogelsbergkreis							
Alsfeld	W	30,—	120,—				
Eifa	W	15,—	25,—				
Lingelbach	W	15,—	30,—				
Grebenau	W	15,—	30,—				
Herbstein	W	15,—	25,—				
Homburg (Ohm)	W	20,—	35,—				
Nieder-Ofleiden	W	7,—	15,—				
Ober-Ofleiden	W	12,—	25,—				
Kirtorf	W	10,—	35,—				
Lauterbach	W	25,—	100,—				
Maar	W	10,—	40,—				
Mücke							
Ober-Ohmen	W	8,—	20,—				
Schlitz	W	15,—	40,—				
Schotten	W	20,—	80,—				
Ulrichstein	W	10,—	40,—				
Helpershain	W	7,—	17,—				

1127

Verordnung über Verkaufszelten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 19. Oktober 1984

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Waldbrunn Ortsteil Lahr aus Anlaß des Martinimarktes am 11. November 1984 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 11. November 1984 in Kraft.

Gießen, 19. Oktober 1984

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Berg

StAnz. 46/1984 S. 2205

1128

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Grünberg, Landkreis Gießen

Auf Antrag der Stadt Grünberg, Landkreis Gießen, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze:

Neumühle, Obere Ziegelhütte, Warthof, Kolbenmühle, Sommersmühle, Zum Bahnposten und Hainerhof

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Die Wohnplätze „Sportschule“ und „Walderholungsstätte der Arbeiter-Wohlfahrt“ werden aufgehoben.

Gießen, 26. Oktober 1984

Der Regierungspräsident
12 a — 3 k 08 — 07

StAnz. 46/1984 S. 2205

1129

KASSEL

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Umbenennung und Aufhebung von Wohnplätzen sowie Benennung eines Stadtteiles in der Stadt Sontra, Werra-Meißner-Kreis

Auf Antrag der Stadt Sontra, Werra-Meißner-Kreis, werden gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung

- I. als Stadtteile benannt: „Hornel“.
- II. als Wohnplätze besonders benannt: „Hübenthal“, „Ulfenhof“, „Gut Urlettig“, „Gut Wellingerode“, „Forsthaus Wellingerode“, „Erdmannshain“, „Riedmühle“, „Haus beim Ulfenhof“, „Haus beim Heuberg“, „Gut Boyneborgk“.
- III. umbenannt: der Wohnplatz „Metzlar (Gut)“ in „Domäne Metzlar“.
- IV. aufgehoben: die Wohnplätze „Bahnwärterhaus“, „Molkerei“, „Schlackenmühle“ und „Welda (Gut)“.

Kassel, 9. Oktober 1984

Der Regierungspräsident
1/2 a — 3 k 08 — 17

StAnz. 46/1984 S. 2205

1130

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung, Umbenennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Hünfeld, Landkreis Fulda

Auf Antrag der Stadt Hünfeld, Landkreis Fulda, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung

- I. besonders benannt:
„Ziegelei“, „Untermühle“, „Jägermühle“, „Grüne Aue“, „Kirschberg“, „Mittelleimbachshof“, „Oberleimbachshof“, „Forsth. Roßkuppe“, „Unterleimbachshof“, „Wiesenhof“, „Kirnhof“, „Forsth. Steinhaus“, „Herbertsmühle“, „Hasenberg“.
- II. umbenannt:
„St. Hubertus (Forsth.)“ in „St. Hubertus“.
- III. aufgehoben: „Ziegelei Kirschberg-Grubenhof“.

Kassel, 13. Juni 1984

Der Regierungspräsident
12 a — 3 k 08 — 17

StAnz. 46/1984 S. 2205

1131

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Auf Antrag der Stadt Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Gut Bilstein“, „Braunser Hammer“, „Forsthaus Bühle“, „Höhnscheid“, „Blaue Mühle“, „Fischhaus“, „Helserhöhe“, „Horselmühle“, „Luisenthal“, „Schanzenhof“, „Rauher Berg“, „Eilhausen“, „Hegewalme“, „Siebringhäuser Mühle“, „Vahlhausen“, „Eichhof“, „Ziegenacker“, „Höhenhof“, „Forsthaus Schmillinghausen“, „Sägemühle“, „Waldschmiede“, „Pohlmannshammer“, „Meerbrücke“, „Birkenhof“, „Berghof“, „Immenhof“, „Am Freudenbrunnen“, „Gut Höhe“, „Gut Kappel“, „Leiborn“, „Odenthal“, „Ölmühle“, „Trappenberg“, „Auf dem Hagen“, „Waldfrieden“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Kassel, 14. Juni 1984

Der Regierungspräsident

12 a — 3 k 08 — 17

StAnz. 46/1984 S. 2206

1132

Vorhaben der Firma Köcher Puten, 3505 Gudensberg

Die Firma Köcher Puten, Besser Straße 44, 3505 Gudensberg, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Universal-Rauch- und

Kochanlage in dem bestehenden Betrieb (Anlage nach § 2 Nr. 46 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Gudensberg, Gemarkung Gudensberg, Flur 5, Flurstück 26, gestellt.

Die Anlage soll nachträglich genehmigt werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 19. November 1984 bis 21. Januar 1985 bei der Stadtverwaltung der Stadt Gudensberg im Rathaus, Marktplatz 1, 3505 Gudensberg, Zimmer 2, im Erdgeschoß, während der Dienststunden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 7.30—16.30 Uhr, und Mittwoch, von 7.30 bis 15.30 Uhr, oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648, Dienststunden von 8.30—12.00 und 13.30—15.30 Uhr schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der Dienststunden offen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Mittwoch, der 30. Januar 1985, 10.00 Uhr, bestimmt. Versammlungsraum ist die Bücherei im Rathaus der Stadt Gudensberg.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 12. Oktober 1984

Der Regierungspräsident

32 — 53 e 621

StAnz. 46/1984 S. 2206

1133

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Autal bei Bad Orb“ vom 18. Oktober 1984**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das „Autal bei Bad Orb“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Autal bei Bad Orb“ besteht aus den Gemarkungsteilen „Mittlere Au“ und „Obere Au“ in der Gemarkung Orb der Stadt Bad Orb, Main-Kinzig-Kreis, und liegt westlich von Bad Orb zwischen der Orb und der Bundesbahnstrecke. Es hat eine Größe von 14,8994 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung dieses Gebietes als Lebensraum für an Feucht- und Brachland gebundene und in ihrem Bestand gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1

Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;

9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

12. Wiesen oder Weiden umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;

13. auf Schilf- oder Brachflächen zu düngen oder dort Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;

14. Hunde frei laufen zu lassen;

15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

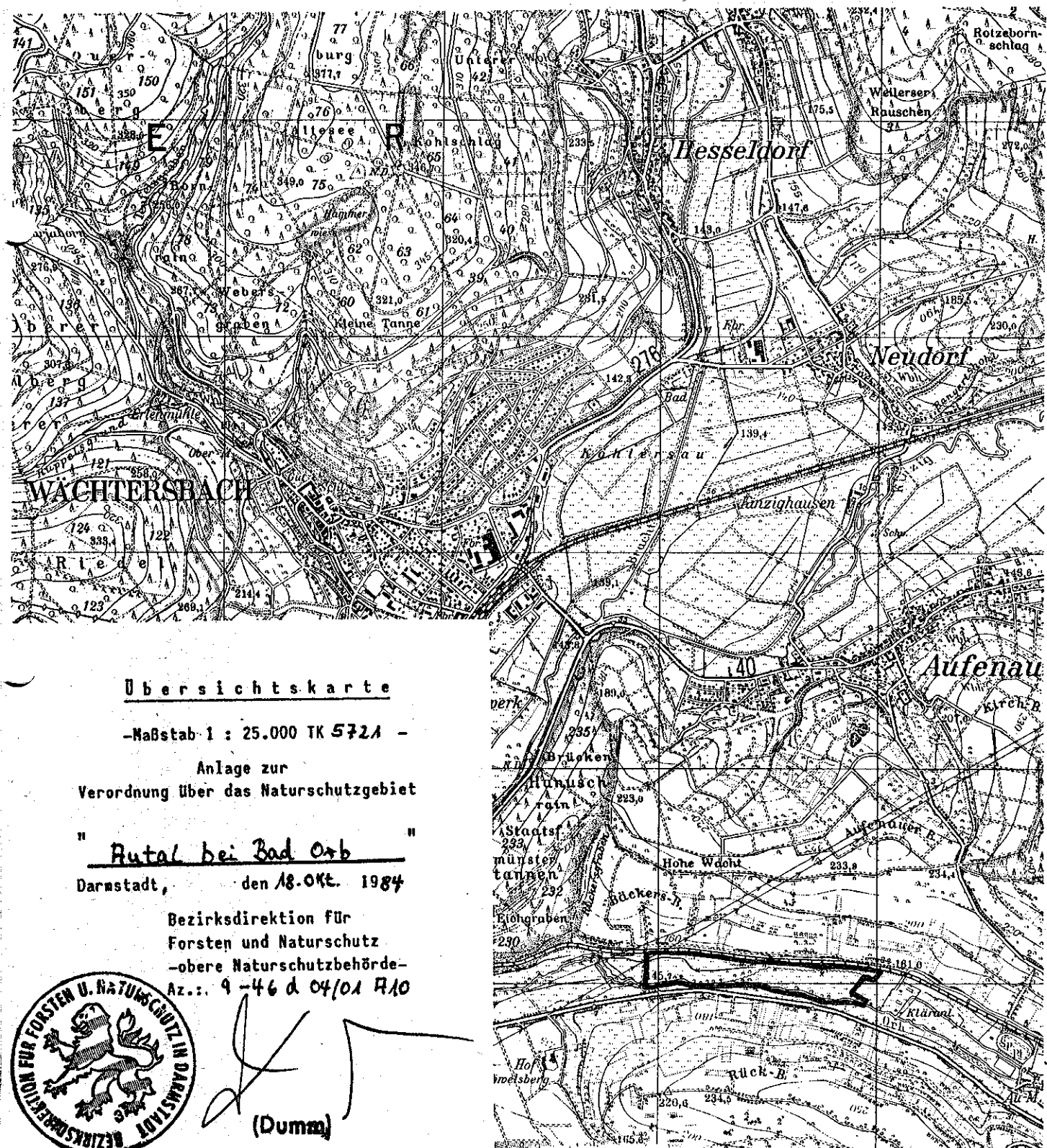
Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
- 2. die Ausübung der Einzeljagd;
- 3. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

- 4. die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 5. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen der Deutschen Bundesbahn sowie Arbeiten, die zur sicheren Betriebsführung der Leitung erforderlich sind, im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung



Übersichtskarte

- Maßstab 1 : 25.000 TK 572A -

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

" Rutal bei Bad Orb "

Darmstadt, den 18. Okt. 1984

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
- obere Naturschutzbehörde -
Az.: 9-46 d 04/01 R10



[Handwritten signature]
(Dumm)

kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. auf Schilf- oder Brachflächen düngt oder dort Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 18. Oktober 1984

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dumm

St.Anz. 46/1984 S. 2206

1134

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinbruch bei Ahlbach“ vom 25. Oktober 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der Steinbruch nördlich von Ahlbach wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Steinbruch bei Ahlbach“ besteht aus Teilen der Flur 6 Flurstücke 75, 76, 77 und 79 der Gemarkung Ahlbach, Stadt Limburg an der Lahn, Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 4,56 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diesen ehemaligen Basaltsteinbruch mit Steilwänden und mit einer Wasserfläche als

Lebensraum seltener und bestandsbedrohter Amphibien- und Vogelarten zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
14. die Fischerei auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der bestehenden, zur Kraterabsicherung dienenden Einfriedung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Maßnahmen des zuständigen Energieversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragter zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen 110/20 kV-Hochspannungsfreileitung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

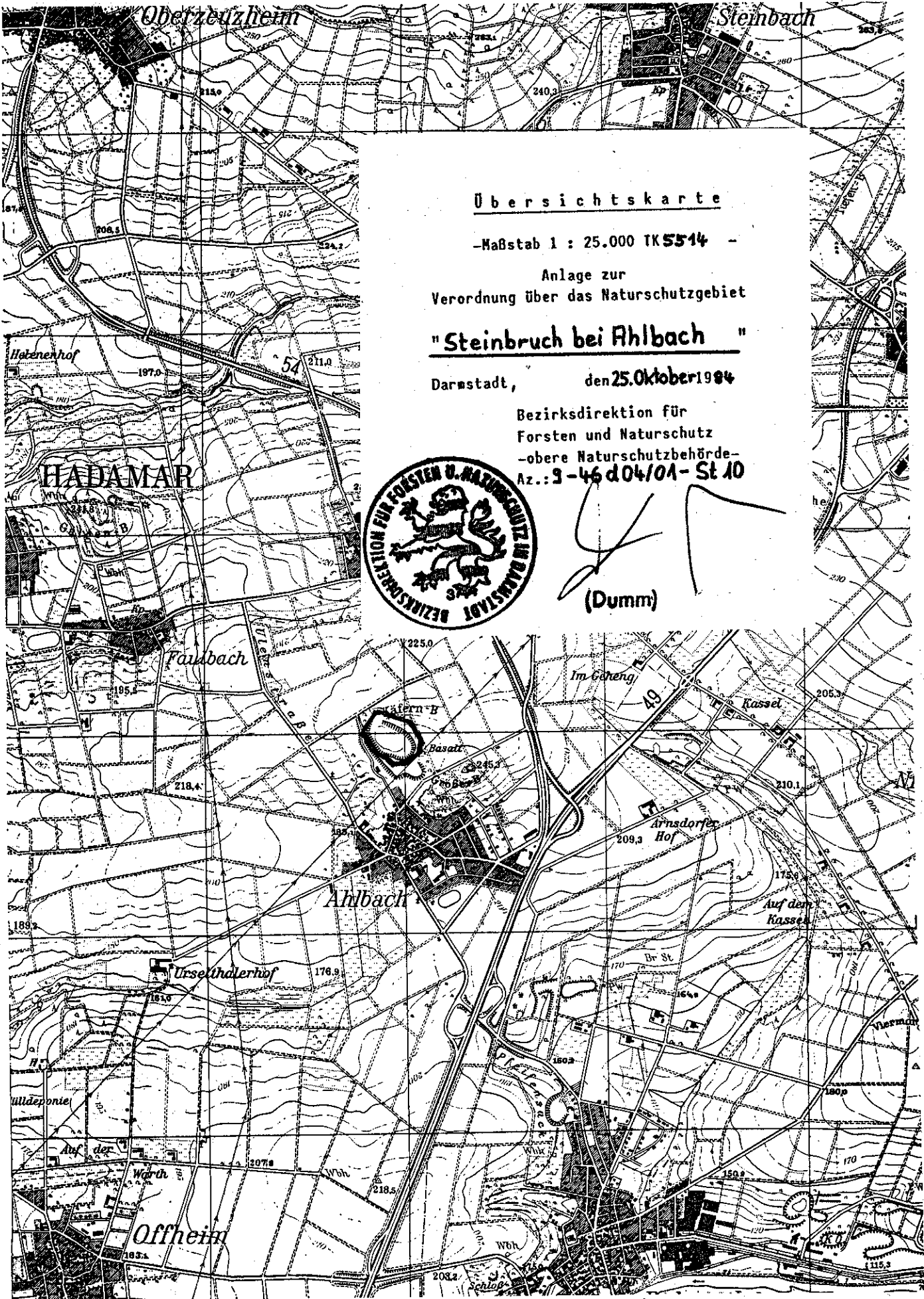
§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt oder erweitert;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);



Übersichtskarte

- Maßstab 1 : 25.000 TK 5514 -

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Steinbruch bei Ahlbach"

Darmstadt, den 25. Oktober 1984

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
- obere Naturschutzbehörde -
Az.: 3-46 d 04/0A - St 10



[Handwritten signature]
(Dumm)

8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 13);
14. die Fischerei ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. Oktober 1984

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

St.Anz. 46/1984 S. 2208

1135

KASSEL

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Albunger Aue“ als Regenerationsgebiet vom 25. Oktober 1984

Auf Grund des § 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

- (1) Die Aue bei Albungen wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als Regenerationsgebiet sichergestellt.
- (2) Das Regenerationsgebiet „Albunger Aue“ liegt in der Schleife des Werra-Altarmes in der Gemarkung Albungen der Stadt Eschwege im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 16 Hektar. Die örtliche Lage des Regenerationsgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1500/1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Regenerationsgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

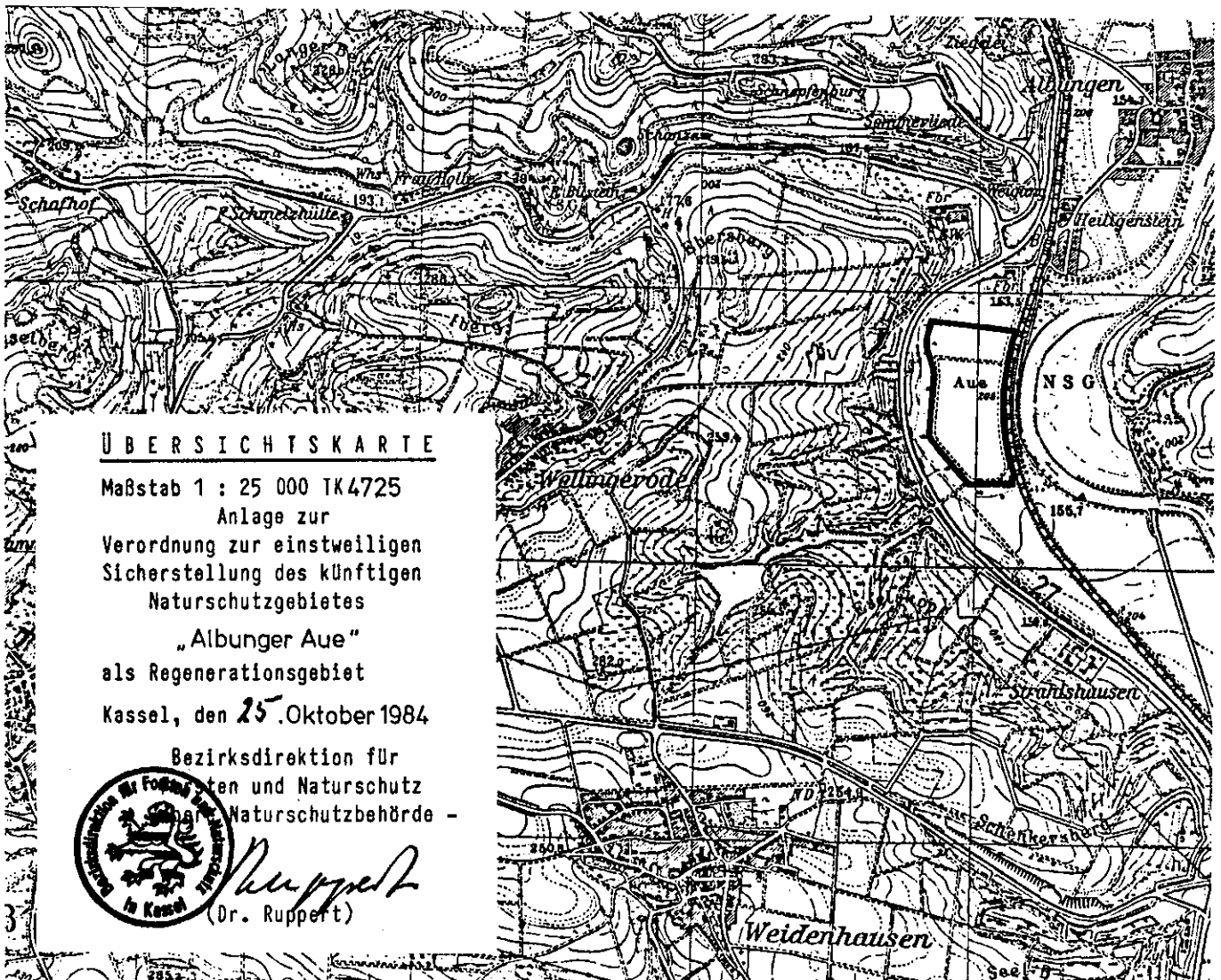
Die Sicherstellung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren und kann um höchstens 5 Jahre verlängert werden.

Als Anlage zu dieser Verordnung wird ein Regenerationsplan mitveröffentlicht.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Regenerationsgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;



ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 25 000 TK4725

Anlage zur
Verordnung zur einstweiligen
Sicherstellung des künftigen
Naturschutzgebietes

„Albunger Aue“
als Regenerationsgebiet

Kassel, den 25. Oktober 1984

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
Naturschutzbehörde -



Ruppert
(Dr. Ruppert)

3. Gewässer zu beeinträchtigen, zu beseitigen oder Feuchtgebiete zu entwässern;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das Regenerationsgebiet zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. mit Fahrzeugen zu fahren oder zu parken;
10. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
13. die Jagd auszuüben;
14. die Fischerei auszuüben;

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Handlungen, die einer bergrechtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden;
2. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
3. die Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes und des Grenzzolldienstes;
4. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen sowie Arbeiten der Deutschen Bundesbahn, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt (§ 3 Nr. 1);
2. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 2);
3. Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 6);
7. das Regenerationsgebiet betritt (§ 3 Nr. 7);
8. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. mit Fahrzeugen fährt oder parkt (§ 3 Nr. 9);
10. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 11);
12. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 12);
13. die Jagd ausübt (§ 3 Nr. 13);
14. die Fischerei ausübt (§ 3 Nr. 14);

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 25. Oktober 1984

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert**

StAnz. 46/1984 S. 2210

Regenerationsplan für das geplante Naturschutzgebiet „Albunger Aue“

1. Allgemeine Angaben:

Die „Albunger Aue“ liegt im Tal der Werra, ca. 0,5 km südlich des Ortsteiles Albugen der Stadt Eschwege. Sie wird im Osten von der Bahnlinie Bebra-Göttingen begrenzt und im übrigen vom Werra-Altarm umschlossen.

Lage: Gemeinde	— Eschwege
Gemarkung	— Albugen
Flur	— 7
Flurstücke	— 27/2 und 51/1 tlw.
Flur	— 9
Flurstücke	— 50, 51, 84/1, 104/1, 105/1, 106/1, 107/3 und 108/1
MTB 4725	— Bad Sooden-Allendorf
rechts	— 3569
hoch	— 5677

Die Gesamtgröße des Regenerationsgebietes beträgt ca. 16 ha. Eigentümer sind die OSA Werra-Kies- und Sandwerke GmbH & Co. KG in Eschwege, die Stadt Eschwege, die Deutsche Bundesbahn und Herr Walter Bausch aus Eschwege-Niederhone.

2. Gründe, die das Gebiet zur Schaffung eines Naturschutzgebietes geeignet erscheinen lassen:

Auf der als Naturschutzgebiet vorgesehenen Fläche wird z. Z. ein von Süd nach Nord fortschreitender Kiesabbau betrieben, auf Grund dessen eine Wasserfläche entsteht. Deshalb ist diese Fläche geeignet, durch Ausbau und Gestaltungsmaßnahmen zu einem Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop zahlreicher im Bestand bedrohter Vogelarten sowie einem biologisch und ökologisch reichhaltigen Lebensraum für eine Vielzahl von Organismengruppen zu werden.

Hierfür sprechen folgende Tatsachen:

- die Lage inmitten der Talaue der Werra;
- die Größe der Kiesabbaufläche und deren Gestaltungsmöglichkeit;
- das direkte Nebeneinander von Werra-Altarm, Werra und dem Naturschutzgebiet „Jestädter Weinberg“.

Biologisch und ökologisch reichhaltige Kiesgruben besitzen eine hohe Schutzwürdigkeit, da sie eine große Seltenheit darstellen. Es gibt zwar gerade im Werratal zahlreiche Kiesgruben; diese dienen jedoch fast ausschließlich der Freizeit- und Erholungsnutzung und werden intensiv beangelt. Nach erklärter Absicht der Hessischen Landesregierung sollen 20% der Kiesgruben für Naturschutzzwecke reserviert werden. Dem wird durch die Sicherstellung der „Albunger Aue“ sowie weiteren Kieselseen, die ein System von Feuchtgebieten als letzte Refugien für die bestandsgefährdete Tier- und Pflanzenarten bilden, Rechnung getragen.

3. Beschreibung des derzeitigen Zustandes:

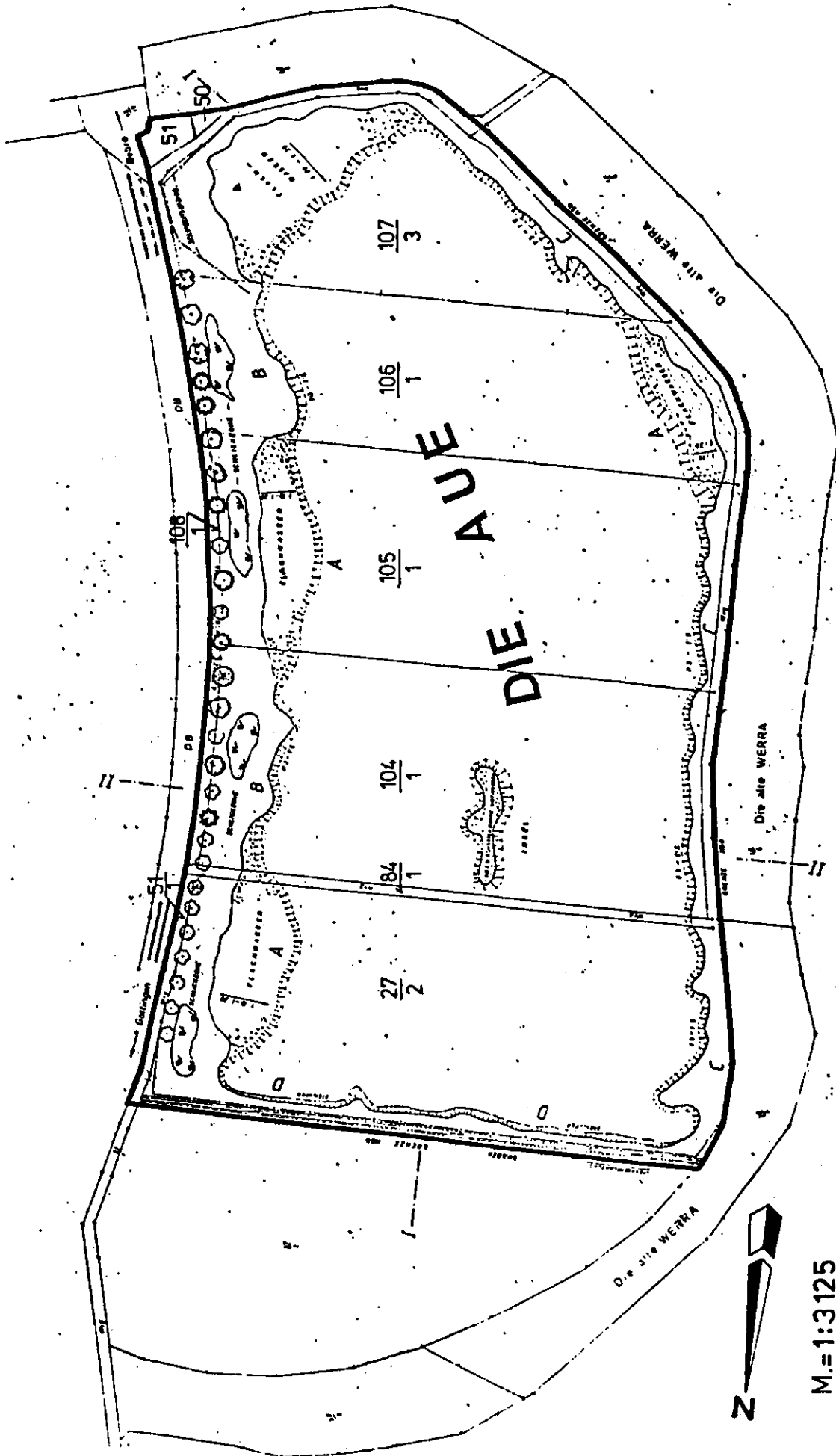
Das Regenerationsgebiet umfaßt Wege-, Abbau- und Ablagerungsflächen. Im nördlichen Bereich wird derzeit eine Teilfläche noch ackerbaulich genutzt, die jedoch später durch den von Süd nach Nord durchgeführten Kiesabbau ebenfalls in Anspruch genommen werden wird. Infolge der schon begonnenen Auskiesung entsteht eine mehrere Hektar große Wasserfläche.

4. Beschreibung des Sollzustandes (s. nachstehende Karte „Sollzustand“):

Schutzziel des Regenerationsgebietes „Albunger Aue“ ist das Herstellen und Erhalten einer biologisch und ökologisch reichhaltigen Kiesgrube, die — von der Bahnlinie einmal abgesehen — zwischen der Werra und dem Werra-Altarm gelegen ist. Der durch das Schutzziel bedingte Sollzustand des Regenerationsgebietes ist in der nachstehenden Karte dargestellt.

Nachstehend erfolgt die Beschreibung des Sollzustandes. Grundlage des Regenerationsgebietes wird eine ca. 12—13 ha große Wasserfläche sein, die nicht an den Altarm der Werra angebunden werden soll. An das Schutzgebiet grenzt im Norden eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Deshalb ist ein Graben vorzusehen, der das nährstoffangereicherte Oberflächenwasser der landwirtschaftlichen Nutzfläche dem Werra-Altarm zuführt.

Die die zukünftige Wasserfläche umgebenden Wegeparzellen sind nach Abschluß des Abbaus soweit wie möglich und sofern Forde-



- Regenerationsgebiet
„Albunger Aue“
- Stadt Eschwege
 - Gemarkung Albugen
 - SOLLZUSTAND -
- Böschung mit Neigung
 - Graben
 - Kiesfläche
 - Schlickzone
 - Gleisanlage
 - Außengrenze

rungen der Deutschen Bundesbahn bzgl. des Bahndammes dem nicht entgegenstehen, aufzuheben und zu renaturieren.

Da der Kiesabbau nach rationalen Gesichtspunkten sowie unter Auflagen u. a. der Deutschen Bundesbahn durchgeführt wird, entspricht die ausgebeutete Fläche nur in geringem Maß der Form eines natürlichen Gewässers. Eine starke Untergliederung der Uferlinien ist aber für Schutzziel erforderlich. Die vorgesehene Gestaltung der Uferlinie mit den entsprechenden Böschungsneigungen sowie die Breite der Uferzonen und die Größe der Insel werden durch die anfallenden Abraum- und Mutterbodenmassen bestimmt und sofern die dafür angesetzten Massen auch angetroffen werden. Sollten stärkere Abweichungen in der angenommenen Überlagerung auftreten, so erfährt der Verlauf der Uferlinien in seiner Gestaltung eine entsprechende Änderung. Die erwähnte Insel ist, wie zeichnerisch dargestellt, im nördlichen Drittel der entstehenden Wasserfläche in Form einer Kies- und Schotterbank zu schaffen.

Zone „A“

Die Zone „A“ stellt eine ausgedehnte Flachwasserzone dar. Das Gelände zur Flachwasserzone hin wird mit einer Neigung von 1 : 10 bis 1 : 15 ausgeführt, sofern die technischen Möglichkeiten gegeben sind.

Zone „B“

Die im Wasser verlaufende Uferlinie ist untergliedert in Buchten und kleine Halbinseln. Die Neigung des Geländes von der Uferlinie bis zum angrenzenden Feldweg beträgt 1 : 10 bis 1 : 15. In dem Uferbereich dieses Abschnittes sind drei bis vier Schlick-Zonen hinter den Einbuchtungen vorgesehen, so daß bei wechselndem Wasserstand das Wasser in die Mulden eindringen kann, um eine Durchfeuchtung der angrenzenden Schlick-Zonen zu bewirken. Die weitere Führung des Uferabfalles zum Wasser hin kann in einer Neigung von 1 : 3 bis 1 : 4 erfolgen.

Zone „C“

Im Abschnitt „C“ erfolgt die Verkippung der Böschung in einer Neigung von 1 : 3 bis 1 : 5. Daneben wird der gesamte Uferstrand mit Ausbuchtungen und kleinen Halbinseln versehen.

Zone „D“

Die Zone „D“ bleibt durchweg als Steilufer stehen, da beim Auslaufen der Auskiesungsarbeiten nur noch geringe Abraummassen zur Verkippung vorhanden sind.

Bepflanzungen

Entlang der nördlichen Schutzgebietsgrenze, zwischen der Wasserfläche und dem Bahndamm sowie insbesondere in den Bereichen der Zonen „A“ und „D“ sind Sperrpflanzungen in der Art dichter Gebüschstreifen anzulegen, um die notwendige Ruhe am Gewässer sicherzustellen. Im übrigen wird auf eine weitere Bepflanzung verzichtet. Standortgerechte Pflanzen befinden sich in vielfacher Art am benachbarten Altarm. Von dort wird sich die Vegetation von selbst einstellen.

5. Maßnahmen zur Gestaltung des Regenerationsgebietes

Ausbau und Gestaltung des Regenerationsgebietes erfordern die Durchführung nachstehender Maßnahmen:

- Abbau- und Rekultivierung haben nach dem genehmigten Rahmenbetriebsplan und dem auf Grund dieses Regenerationsplanes zu ändernden sowie noch zu genehmigenden Durchführungsbetriebsplans zu erfolgen.
- Nach der durchgeführten Rekultivierung und Gestaltung der Uferlinien sind die Bepflanzungen, wie vorstehend angeführt, vorzunehmen.
- Das Betreten des Regenerationsgebietes und zukünftigen Naturschutzgebietes ist ausschließlich der in der Verordnung zugelassenen Ausnahmen zu unterbinden.

1136

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Braunkohlentagebau Altenburg IV“ als Regenerationsgebiet vom 25. Oktober 1984

Auf Grund des § 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

(1) Der ehemalige Braunkohlentagebau Altenburg IV wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als Regenerationsgebiet einstweilig sichergestellt.

(2) Das Regenerationsgebiet „Braunkohlentagebau Altenburg IV“ liegt in den Gemarkungen Borken und Nassenerfurth der Stadt Borken im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 89 ha. Die örtliche Lage des Regenerationsgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Regenerationsgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Die einstweilige Sicherstellung erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren und kann um höchstens 5 Jahre verlängert werden.

Als Anlage zu dieser Verordnung wird ein Regenerationsplan mitveröffentlicht.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Regenerationsgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Regenerationsgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe zu benutzen;
10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. die Fischerei auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art auf den Grundstücken Gemarkung Borken Flur 7 Flurstücke 206/1 bis 206/3, 207/1 bis 212/1, 213/2, auf den östlichen Teilflächen der Flurstücke 191/1, 196 bis 201 und 204/2, auf der nordöstlichen Teilfläche des Flurstücks 187/2 und auf dem Grundstück Gemarkung Nassenerfurth Flur 3 Flurstück 19/3;
2. die Ausübung der Einzeljagd, nicht jedoch auf Wasserwild;
3. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

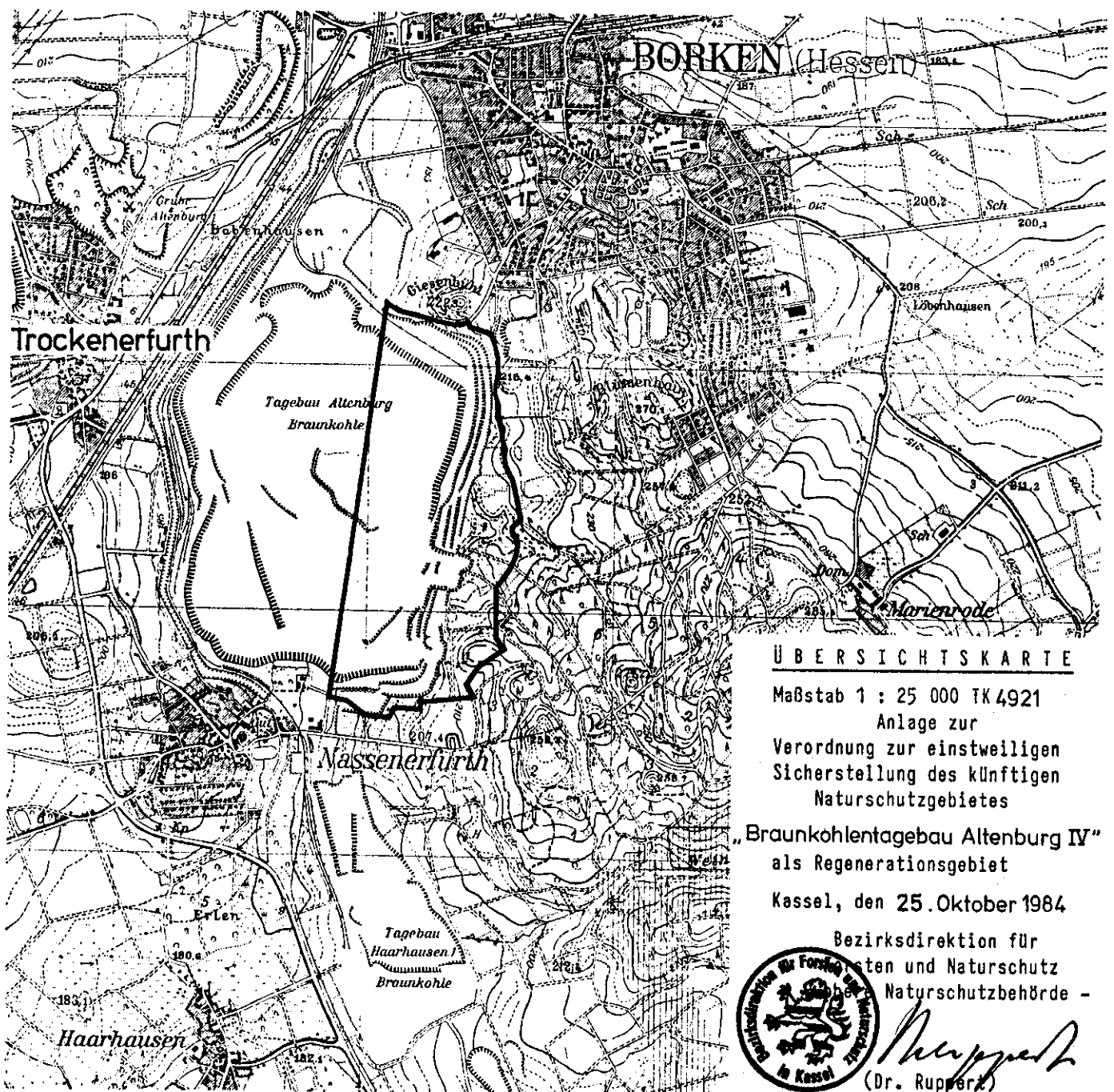
§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hess. Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Regenerationsgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe benutzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. die Fischerei ausübt (§ 3 Nr. 16).



ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 25 000 TK 4921

Anlage zur
Verordnung zur einstweiligen
Sicherstellung des künftigen
Naturschutzgebietes

„Braunkohlentagebau Altenburg IV“
als Regenerationsgebiet

Kassel, den 25. Oktober 1984

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
Naturschutzbehörde -



Ruppert
(Dr. Ruppert)

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 25. Oktober 1984

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert**

St.Anz. 46/1984 S. 2213

Regenerationsplan für das künftige Naturschutzgebiet „Braunkohlentagebau Altenburg IV“

1. Allgemeine Angaben

Der ehemalige Braunkohlentagebau Altenburg IV liegt in den Gemarkungen Borken und Nassenerfurth der Stadt Borken im Schwalm-Eder-Kreis. Das geplante Naturschutzgebiet umfaßt den Ostteil des Geländes mit einer Größe von ca. 89 ha. Das Land Hessen hat den weitaus größten Teil des Regenerationsgebietes von dem Bergwerksunternehmen, der Preußischen Elektrizitäts AG, Borken, angekauft. Weiterhin liegen noch einige Grundstücke privater Eigentümer in kleinerem Umfang innerhalb des Regenerationsgebietes.

Grundlage für die Regenerationsplanung ist eine Arbeit von Prof. Dr. Helge Schmeisky, Gesamthochschule Kassel — Ergänzungsstudium Ökologische Umweltsicherung —, Witzenhausen, aus dem Jahre 1981.

2. Gründe, die das Gebiet zur Schaffung eines Naturschutzgebietes geeignet erscheinen lassen:

Infolge der bergbaulichen Maßnahmen ist ein Gelände entstanden, das in der Mitte eine große Wasserfläche aufweist, deren Ufer zumeist Steilhänge bilden, die durch Erosionen geprägt sind und nach Beendigung des Bergbaues der natürlichen Sukzession überlassen wurden. Die Vielfalt der geomorphologischen Gegebenheiten hat die zunehmende Ansiedlung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zur Folge. Das nährstoffarme Bergbauebiet gibt insbesondere gefährdeten Arten Lebensraum, die in der Agrarlandschaft keine Existenzmöglichkeit mehr finden. Die mosaikartige Verzahnung von Wasser- und Landlebensraum begünstigt nicht nur seltene Pflanzengesellschaften, sondern ist auch Grund für ein bedeutendes Amphibienvorkommen. Das Gebiet ist geeignet, durch geringfügige Gestaltungs- und Bepflanzungsmaßnahmen zu einem Brut- und Rastbiotop zahlreicher im Bestand bedrohter Vogelarten zu werden. Dafür sprechen insbesondere die ruhige Lage und die Größe der Wasserfläche. Damit wird dem Gebiet auch eine wichtige Funktion als Trittstein für den Vogelzug zukommen.

3. Beschreibung des derzeitigen Zustandes

Die terrestrischen Biotope oberhalb der künftigen Mittelwasserlinie bestehen mit einer Fläche von ca. 15 ha aus Böschungen. Hier liegen im unteren Bereich die Pionierstandorte mit stark erodierenden Hangabschnitten. Erosionen und Rutschungen weiterer Schollen werden die Hänge offen halten. Die oberen Hangabschnitte erodieren geringer. Sie sind teilweise begrünt und zeigen verschiedene pflanzliche Entwicklungsstadien. Hier liegen vorwiegend die vernässelten Zonen mit Kleinstgewässern. Feuchtbiootope sind weiterhin ein Teich mit angrenzenden Röhrichten, Hochstaudenfluren und Seggenbeständen, zwei Wasserläufe mit geringer aber permanenter Wasserführung, mehrere Gräben mit zeitweiser Wasserführung sowie zahlreiche Feuchtstellen und Tümpel im Böschungsbereich, vorwiegend im südlichen Teil des Gebietes. Die Seewasserfläche steigt ständig und wird frühestens in ca. 5 Jahren ihren Endstand erreicht haben. Die Gesamtwasserfläche wird dann ca. 130 ha, die in das Schutzgebiet einbezogene Wasserfläche ca. 45 ha betragen.

Die Baggertrassen in den Böschungsflächen wurden mit nährstoffarmen basischen Aschen aufgefüllt. Sie bilden schwer besiedelbare Pionierflächen für die Pflanzen.

Die Flächen oberhalb der Böschungen haben eine Fläche von ca. 24,5 ha. Die Grünlandbereiche bestehen aus großflächigen Hutewiesen mit einigen gedüngten Weiden, Feuchtweiden mit Gräsern, Binsen und Seggen und kleinflächigem Halbtrockenrasen auf den Basaltkuppen. Hochstaudenriede sind oberhalb und unterhalb des Teiches gut ausgebildet. Die wenigen Ackerflächen im Gebiet sind durch starke Anwendung von Mineraldünger und Bioziden belastet.

Die Feldgehölze mit ihren Säumen bilden wichtige Biotope für Vogelarten und Krautpflanzen. Sie sind in verschiedenen Entwicklungsstadien und Größen vorhanden. Zwei Waldfragmente auf den Basaltkegeln haben eine fast geschlossene Krautschicht und lassen sich dem „Stieleichen-Hainbuchenwald“ zuordnen.

Auf einer ca. 4,5 ha großen Versuchsfläche der Gesamthochschule Kassel werden wissenschaftliche Untersuchungen hinsichtlich der pflanzlichen Entwicklung unter verschiedenen Bedingungen durchgeführt. Nach Abschluß der Untersuchungen wird dieser Bereich zu einer parkähnlichen Fläche entwickelt und soll zur Lenkung des Besucherverkehrs dienen.

Durch die Biotopvielfalt hat sich bereits jetzt eine artenreiche Pflanzenwelt eingestellt. Als seltene und geschützte Arten sind Echte Sumpfwurze, Geflecktes Knabenkraut und Fuchsknabenkraut hervorzuheben.

Die Tierwelt ist bisher nur in geringem Umfang untersucht worden. Bei den Säugetieren ist der Siebenschläfer zu nennen. Als seltener Brutvogel konnte der Flußregenpfeifer nachgewiesen werden. Für Kormoran, Pfeifente, Spießente und Graureiher diente die Wasserfläche als Rastplatz. Größte Bedeutung hat das Gebiet für Amphibienarten. Laubfrosch und Kreuzkröte finden hier optimale Biotope. Weiterhin konnten bisher Grasfrosch, Erdkröte, Gelbbauchunke und Teichmolch nachgewiesen werden.

4. Beschreibung des Sollzustandes und durchzuführende Maßnahmen

Ein festgelegter Endzustand kann für das Gebiet nicht exakt prognostiziert werden, da die Veränderungen der Geländeverhältnisse in den Hangbereichen sowie die Dynamik der Bestandsentwicklung der Tier- und Pflanzenwelt hier eine besondere Rolle spielen und hierzu noch entsprechende Untersuchungen durchzuführen sind.

Für die künftige Entwicklung und Zielsetzung können folgende Schwerpunkte festgelegt werden:

1. An der künftigen Mittelwasserlinie des Sees wird sich eine Feuchtpflanzzone bilden, die besonders im Norden so breit sein soll, daß sich hier Brutvögel ansiedeln können. Falls erforderlich, ist die natürliche Entwicklung durch geeignete Pflanzmaßnahmen zu unterstützen.
2. Zur Vermeidung der rückschreitenden Erosion unterhalb des Teiches ist der Teichabfluß zu verlegen und zu festigen, um den Teich langfristig zu erhalten. Zur Vergrößerung des Teiches ist der Damm zu erhöhen.
3. Erholungs- und Besucherverkehr ist auf den festgelegten Wegen unter Einbeziehung von zwei geeigneten Aussichtspunkten zu lenken. Empfindliche Bereiche sind durch Gräben und Sperrpflanzungen entlang der Wege besonders zu sichern.
4. Die Versuchsfläche der Gesamthochschule Kassel bleibt bis 1990 erhalten.
5. Es ist anzustreben, die Privatgrundstücke innerhalb des Naturschutzgebietes anzukaufen und die ackerbaulich genutzten Flächen in Schafweiden umzuwandeln.
6. Die wissenschaftliche Aufgabenstellung ist durch Bestandserfassungen, pflanzensoziologische Kartierungen u. a. festzulegen.

1137

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Briesselserlen“ als Regenerationsgebiet vom 25. Oktober 1984

Auf Grund des § 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

- (1) Die Kiesgrube „Briesselserlen“ bei Kirchhain wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als Regenerationsgebiet einstweilig sichergestellt.
- (2) Das Regenerationsgebiet „Briesselserlen“ liegt ca. 1 km südwestlich der Stadt Kirchhain, Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von ca. 23,3 ha. Die örtliche Lage des Regenerationsgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Regenerationsgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Die einstweilige Sicherstellung erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren und kann um höchstens 5 Jahre verlängert werden.

Als Anlage zu dieser Verordnung wird ein Regenerationsplan mitveröffentlicht.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Regenerationsgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten:

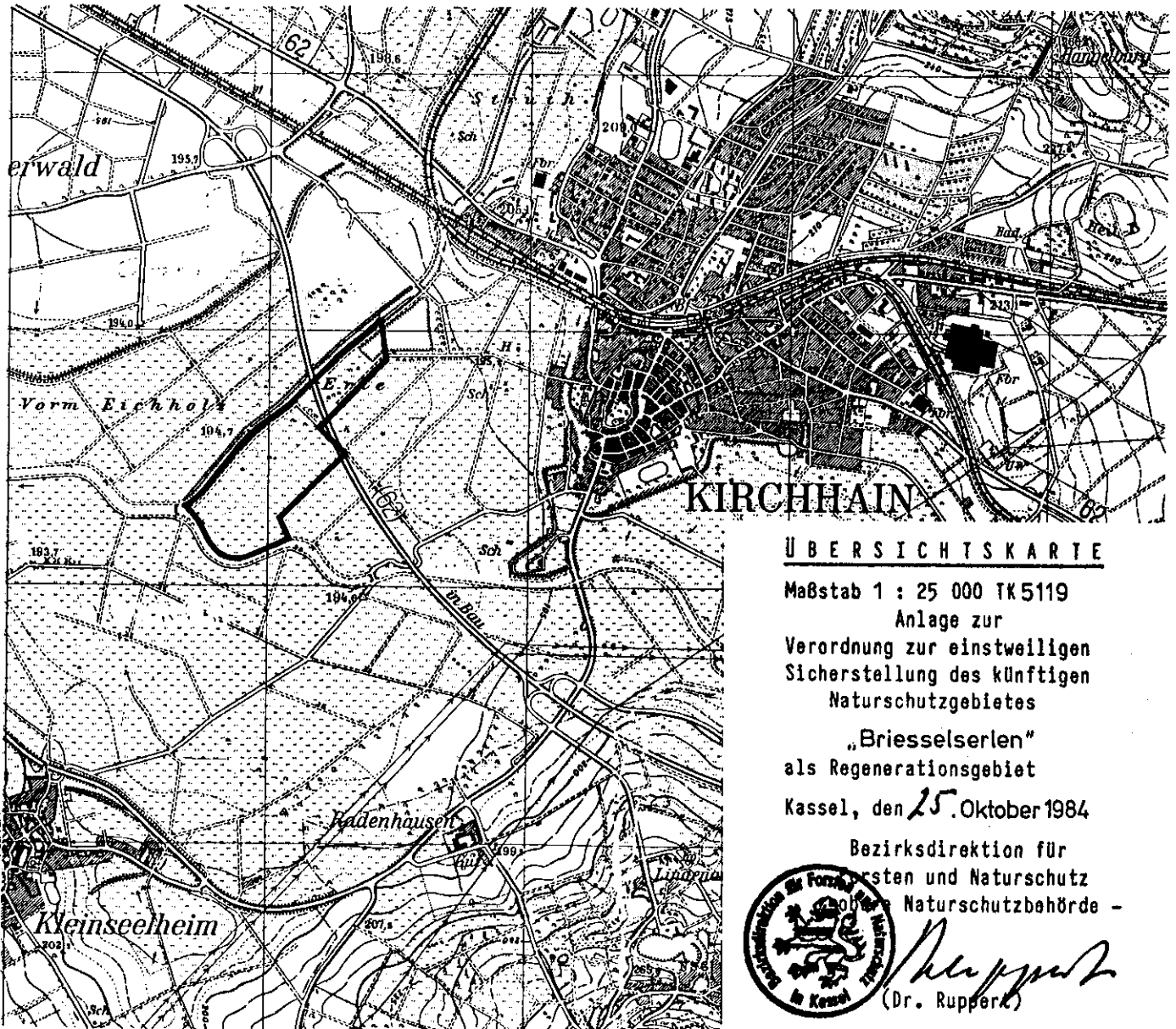
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
3. Gewässer zu beeinträchtigen, zu beseitigen oder Feuchtgebiete zu entwässern;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das Regenerationsgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
13. die Fischerei auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die jeweils noch nicht in den Kiesabbau einbezogenen Flächen des Gebietes;
2. der Kiesabbau und die Durchführung der Rekultivierungsmaßnahmen im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung sowie des Regenerationsplanes;
3. der Bau der Bundesstraße B 62 neu und die vorbereitenden Maßnahmen dazu sowie die Benutzung und Unterhaltung der fertigen Straße;
4. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.



ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 25 000 TK 5119

Anlage zur

Verordnung zur einstweiligen
Sicherstellung des künftigen
Naturschutzgebietes

„Briesselslerlen“
als Regenerationsgebiet

Kassel, den 25. Oktober 1984

Bezirksdirektion für

Forsten und Naturschutz

Naturschutzbehörde -

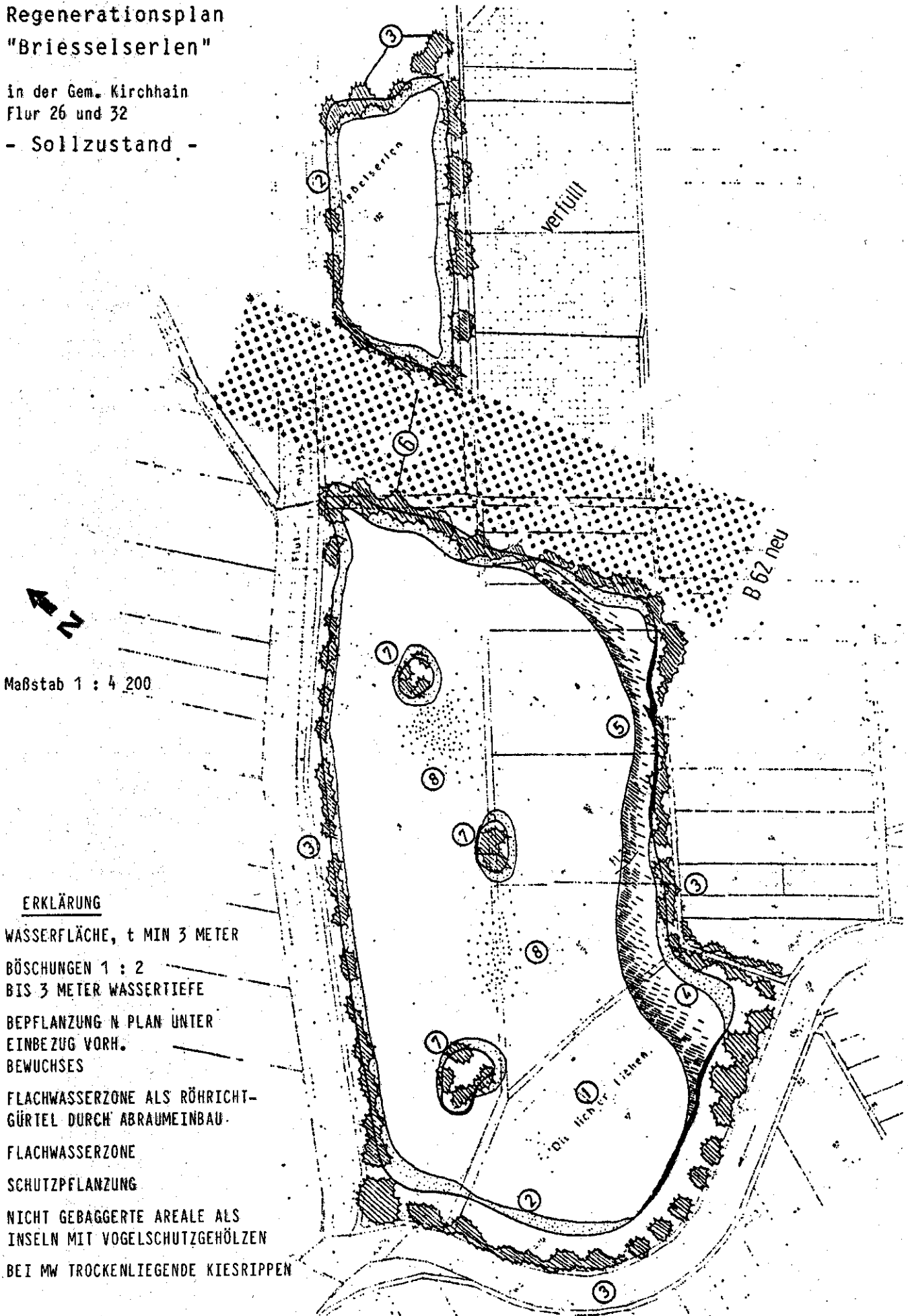


Dr. Ruppert
(Dr. Ruppert)

Regenerationsplan "Briesselserlen"

in der Gem. Kirchhain
Flur 26 und 32

- Sollzustand -



ERKLÄRUNG

- 1 WASSERFLÄCHE, t MIN 3 METER
- 2 BÖSCHUNGEN 1 : 2
BIS 3 METER WASSERTIEFE
- 3 BEPFLANZUNG N PLAN UNTER
EINBEZUG VORH.
BEWUCHSES
- 4 FLACHWASSERZONE ALS RÖHRICHT-
GÜRTEL DURCH ABRAUMEINBAU
- 5 FLACHWASSERZONE
- 6 SCHUTZPFLANZUNG
- 7 NICHT GEBAGGERTE AREALE ALS
INSELN MIT VOGELSCHUTZGEHÖLZEN
- 8 BEI MW TROCKENLIEGENDE KIESRIPPEN

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 2);
3. Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 6);
7. das Regenerationsgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 7);
8. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 11);
12. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 12);
13. die Fischerei ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 25. Oktober 1984

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 46/1984 S. 2215

Regenerationsplan für das geplante Naturschutzgebiet „Briessels- erlen“

I. Allgemeine Angaben

Das geplante Naturschutzgebiet und damit das sicherzustellende Regenerationsgebiet liegt 1 km südwestlich von Kirchhain, Landkreis Marburg-Biedenkopf, in der Gemarkung Kirchhain, Flur 26 und Flur 32, topographische Karte 5119-Kirchhain, Rechtswert 34 93 00, Hochwert 56 31 50. Seine Größe beträgt ca. 23,3 ha. Die Flächen befinden sich überwiegend im Eigentum der Stadt Kirchhain. Betreiber des Kiesabbaus ist die Firma Dr. Karl Schott KG, Röthestr. 38, 3575 Kirchhain 1. Die Lage ist aus der Karte Anlage 1 ersichtlich.

II. Gründe, die das Gebiet zur Schaffung eines Naturschutzgebietes geeignet erscheinen lassen.

Das als Naturschutzgebiet vorgesehene Abbaugelände ist geeignet, durch gestaltende Maßnahmen, wie sie bereits im behördlichen Rekultivierungsplan niedergelegt sind, zu einem Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für zahlreiche Vogelarten und zu einem ökologisch reichhaltigen Lebensraum für viele Pflanzen und weitere Tierarten der Feuchtgebiete zu werden. Hierfür sprechen:

1. Die Größe der vorgesehenen Wasserfläche von ca. 23 ha.
2. Die relativ geschützte Lage zwischen der Ohm, einer Hochwasser-Flutmulde und (für den größeren Teil zutreffend) der geplanten Bundesstraße B 62 neu.
3. Die Tatsache, daß die Bedürfnisse von Nutzern von Wasserflächen (Baden, Boot fahren, Surfen, Angeln) von den 2 westlich vorgelagerten Seen (Niederwalder See, Erlensee) aufgefangen werden können.
4. Die faunistische Entwicklung auf der schon jetzt vom Abbau verlassenen Wasserfläche.
5. Der Abbau erfolgt im Trockenverfahren, d. h. das sich sammelnde Grundwasser wird weithin abgepumpt. Auf den entstehenden Kiesbänken und in den Tümpeln entwickelt sich erfahrungsgemäß schon während des Abbaus eine Folgeflora und -fauna (z. B. Flußregenpfeifer), die schützenswert ist, deren

letzliches Verschwinden nach Beendigung des Abbaus und Fluten des Sees dann allerdings unvermeidlich ist. Auch in der Abbauphase besteht also das Bedürfnis nach naturschutzrechtlichem Schutz.

III. Beschreibung des derzeitigen Zustandes

Das Flurstück 132 wird derzeit bereits von einer Wasserfläche eingenommen. Sie stammt aus dem vom Regierungspräsidenten in Kassel am 14. Juli 1975 — III 16 — 79 i — 08.07 — genehmigten Kiesabbau, der neben einer Verfüllung und landwirtschaftlichen Folgenutzung auf anderen Teilflächen auch die Belassung dieser Wasserfläche für Zwecke des Naturschutzes vorsah. Ein detaillierter Rekultivierungsplan wurde seinerzeit aber nicht aufgestellt. Eine an der Zielsetzung des Naturschutzes ausgerichtete Ufergestaltung und Bepflanzung ist bereits durch freiwillige Maßnahmen seitens der Fa. Schott begonnen worden.

Der übrige, größere, südwestliche Teil des Gebietes, derzeit noch als Weide genutzt, soll auf Antrag der Firma Schott (vom 7. Juni 1978) abgebaut werden. Der Rekultivierungsplan sieht die Belastung einer Wasserfläche für den Naturschutz vor.

Die alten und neuen Wasserflächen werden durch die im Bau befindliche Bundesstraße B 62 (neu) zertrennt, wobei der südliche Teil der jetzigen Wasserfläche verfüllt und in den Straßenkörper einbezogen wird.

IV. Sollzustand

Der durch das Schutzziel bedingte Sollzustand ist in der Karte der Anlage dargestellt, die als Regenerationsplan Bestandteil der Auflagen bei der behördlichen Genehmigung des Abbauvorhabens ist. An den Festsetzungen dieses Plans haben die Landesanstalt für Umwelt, die örtliche Organisation der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz und die Außenstelle der oberen Naturschutzbehörde in Marburg mitgewirkt. Er sieht u. a. Flach- ufer, Inseln, Schutzpflanzungen mit einheimischen Gehölzen und Kiesbänke vor. Im späteren, endgültig abzugrenzenden Naturschutzgebiet wird die Bundesstraße herauszunehmen sein. Das Naturschutzgebiet wird dann aus 2 Teilflächen bestehen.

V. Maßnahmen

Die Realisierung des Rekultivierungsplanes ist Aufgabe der Firma Schott als Betreiber der Kiesgrube. Die Art des Vorgehens beim Abbau und die zeitliche Folge ist von den Besitzverhältnissen und dem Fortschritt beim Bau der B 62 (neu) abhängig und damit derzeit nicht festzulegen. U. U. kommt eine schrittweise Teilrekultivierung in Betracht.

1138

Abschlußprüfung „Forstwirt“

Im Jahre 1985 sind nachstehende Termine für die Abschlußprüfung „Forstwirt“ vorgesehen:

1. Abschlußprüfung „Forstwirt“ für Auszubildende

Die Abschlußprüfungen 1985 für Auszubildende finden in der Zeit

vom 28. Mai	bis 31. Mai	1985
vom 3. Juni	bis 5. Juni	1985
vom 24. Juni	bis 27. Juni	1985
vom 1. Juli	bis 3. Juli	1985
vom 3. Juli	bis 5. Juli	1985
vom 8. Juli	bis 11. Juli	1985

im Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik beim Hessischen Forstamt Weilburg statt. An den vorgenannten Tagen werden die Fertigungsprüfung und die mündliche Kenntnisprüfung abgenommen. Die schriftliche Kenntnisprüfung wird jeweils in der letzten Woche der Vorbereitungslehrgänge vollzogen.

Die Auszubildenden werden von der Zuständigen Stelle mit Übersendung der Antragsvordrucke über die Zuweisung zu den einzelnen Prüfungsterminen in Kenntnis gesetzt. Die Anträge auf Zulassung sind spätestens 6 Wochen vor den einzelnen Prüfungsterminen zu stellen.

Gemäß § 18 der Prüfungsordnung für Zwischen- und Abschlußprüfungen im anerkannten Ausbildungsberuf „Forstwirt“ (StAnz. 1976 S. 1440) hat die Anmeldung zur Prüfung schriftlich unter Einhaltung der genannten Anmeldefrist zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- b) Berichtsheft (Ausbildungsnachweis),
- c) das letzte Zeugnis der Vollzeitschule und der Berufsschule,

- d) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- e) Lebenslauf (tabellarisch).

2. Abschlußprüfung „Forstwirt“ für ältere Waldarbeiter gemäß § 40 (2) BBiG

Für ältere Waldarbeiter finden im Jahre 1985 folgende Abschlußprüfungen „Forstwirt“ gemäß § 40 (2) BBiG statt:

- 1. vom 28. Januar bis 31. Januar 1985,
- 2. vom 7. Oktober bis 10. Oktober 1985,
- 3. vom 11. November bis 5. Dezember 1985.

An den vorgenannten Tagen werden die Fertigkeitprüfung und die mündliche Kenntnisprüfung abgenommen. Die schriftliche Kenntnisprüfung wird jeweils in der letzten Woche der Vorbereitungslehrgänge vollzogen.

Die Prüfung zu 1. findet im Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik beim Hessischen Forstamt Lampertheim statt.

Die Einberufung zu dem vorangehenden Vorbereitungslehrgang sowie die Übersendung der Antragsvordrucke erfolgt durch die Zuständige Stelle in Kassel.

Die Prüfungen zu 2. und 3. finden im Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik beim Hessischen Forstamt Diemelstadt statt, der auch zu den Vorbereitungslehrgängen einberuft. Die Antragsvor-

drucke werden den Lehrgangs- und Prüfungsteilnehmern in den Prüfungslehrgängen durch den Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik Diemelstadt rechtzeitig ausgehändigt.

Anträge auf Zulassung zur Abschlußprüfung sind spätestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Zuständigen Stelle einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung „Forstwirt“ sind beizufügen:

- a) Tätigkeitsnachweis oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. des § 17 (2) oder Ausbildungsnachweis i. S. des § 17 (3) Prüfungsordnung Forstwirt,
- b) das letzte Schulzeugnis,
- c) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- d) Lebenslauf (tabellarisch).

Kassel, 20. Oktober 1984

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
— Zuständige Stelle für den
Ausbildungsberuf Forstwirt —
4 — T 66.03 — 42

StAnz. 46/1984 S. 2218

1139

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — „Kommunikationsübungen zur Verbesserung des Umgangs mit den Bürgern“ — Stufe II — FL — 456

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Arbeitsplatz Kontakt mit Bürgern haben.

Der Fortbildungslehrgang richtet sich insbesondere an Bedienstete, die bereits an einem Kommunikationslehrgang teilgenommen haben.

Ziel der Fortbildungsmaßnahme ist die Weiterarbeit der bisher bearbeiteten Themen und der Frage, wie sich die erarbeiteten Veränderungsmöglichkeiten in der Praxis bewährt haben. Nach den zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen können neue Verwaltungsformen erprobt werden.

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 24 Unterrichtsstunden und wird zweimal wöchentlich; jeweils dienstags und don-

nerstags, von 8.00—13.15 Uhr (6 Unterrichtsstunden), durchgeführt.

Seminartage:

- Dienstag, 4. Dezember 1984
- Donnerstag, 6. Dezember 1984
- Dienstag, 11. Dezember 1984
- Donnerstag, 13. Dezember 1984

Referent: Manfred Großmann — Verwaltungsoberstudienrat —

Für die Veranstaltung stehen nur noch begrenzt Teilnehmerplätze zur Verfügung.

Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 165,60 DM; für Nichtmitglieder 206,40 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Behörde an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2—4, zu richten.

Frankfurt am Main, 25. Oktober 1984

**Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar**

StAnz. 46/1984 S. 2219

BUCHBESPRECHUNGEN

Hessische Bauordnung. Von Ltd. Ministerialrat Fritz Heinz Müller, 8., völl. neu bearb. Aufl., 1984, 720 S., Taschenbuchformat, Plastikband, DM 39,50. Behörden- und Industrie-Verlag GmbH, 6072 Dreieich.

Die rote Textausgabe „Hessische Bauordnung“ ist seit Jahrzehnten das Standardhandbuch für alle in Hessen am Bau Beteiligten. Das handliche Taschenbuch enthält nicht allein die vollständige Wiedergabe der einschlägigen Gesetzes- und Verordnungstexte, sondern auch alle erforderlichen Verweisungen und Hinweise auf die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und wichtigen Erlasse. Neben der Hessischen Bauordnung i. d. F. vom 16. Dezember 1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979, und dem Hessischen Architektengesetz sind die in Hessen geltenden weiteren baurechtlichen Vorschriften vollständig wiedergegeben, als da sind an Durchführungsverordnungen die Allgemeine Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung (AllgDVO-HBO), die Feuerungsverordnung (FeuVO), die Kinderspielplatzverordnung (KspVO), die Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO), die Bautechnische Prüfungsverordnung (BauPrüfVO), die Prüfzeichenverordnung (PrüfZVO), die Überwachungsverordnung (ÜVO), die Verordnung zur Übertragung bauaufsichtlicher Zuständigkeiten auf das Institut für Bautechnik, die Verordnung zur Übertragung der Bauaufsicht auf kreisangehörige Gemeinden, die Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan und die Freistellungsverordnung. Weiter sind die Sonderbauordnungen Garagenverordnung (GaVO) und Geschäftshausverordnung (GhVO) enthalten sowie sämtliche Sonderbau-Richtlinien, die Versammlungsstätten-Richtlinien (VSR), die Hochhaus-Richtlinien (HHR), die Beherbergungsstätten-Richtlinien (BSR), die Krankenhaus-Richtlinien (KHR), die Richtlinien über Fliegende Bauten (FBR), die Lagerplatz-Richtlinien (LPR) und die Schulhaus-Richtlinien (SHR).

Die 7. Auflage des Taschenbuches ist im Jahre 1979 erschienen. Seit dieser Zeit haben nicht nur die Hessische Bauordnung und das Hessische Architektengesetz Änderungen erfahren, sondern auch die auf ihr beruhenden Verordnungen und Richtlinien waren dem Wandel unterworfen. Neu aufgenommen wurden daher die Freistellungsverordnung und die Lagerplatz-Richtlinien. Einige Vorschriften sind als überholt oder gegenstandslos fortgefallen. Die Prüfzeichen-Verordnung, die Hochhaus-Richtlinien und die Schulhaus-Richtlinien wurden geändert bzw. neu

gefaßt. Diese zahlreichen Änderungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften waren auch bei den Hinweisen und Anmerkungen zu berücksichtigen. Es ist daher zu begrüßen, daß nunmehr wieder eine vollständig überarbeitete und auf dem neuesten Stand befindliche Textausgabe der Allgemeinheit zur Verfügung steht. Im Gegensatz zu anderen einschlägigen Textsammlungen enthält das vorliegende Werk ein umfassendes Sachregister und insbesondere im Textteil der Hessischen Bauordnung bei den einzelnen Paragraphen vielfältige Verweisungen auf die entsprechenden Durchführungsverordnungen, Sonderbauordnungen, Sonderbau-Richtlinien und Erlasse sowie auf ergänzende Bestimmungen in dem Gesetzestext selbst. Damit geht das Werk über den Rahmen einer reinen Vorschriftenammlung hinaus und stellt ein echtes Handbuch des gesamten Bauordnungsrechts in Hessen dar. Wie die Vorauslagen dürfte auch diese neu bearbeitete Auflage ein unentbehrliches Arbeitsmittel für Architekten, Baubehörden, Bau-Fachverbände, das Bauhandwerk, den Bauherrn, die Bauindustrie und die Bauunternehmer bleiben und weiterhin zur Grundausstattung eines jeden am Bau Beteiligten, insbesondere für die mit der Sachbearbeitung betrauten Mitarbeiter in Büro und Behörde, zählen.

Regierungsberrat Michael Elzer

Maßstab und Grenzen der Preisaufsicht nach § 12 a der Bundestarifordnung Elektrizität (BTO Elt) aus rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht. Von Prof. Dr. Peter B a d u r a, München, und Prof. Dr. Werner K e r n, Köln. 1983. X, 214 S., kartoniert, DM 88,—. Band 8 der Reihe: Hamburger Beiträge zum Handels-, Schifffahrts- und Wirtschaftsrecht. R. v. Decker's, G. Schenck, 6900 Heidelberg 1.

Die Verordnung über allgemeine Tarife für die Versorgung mit Elektrizität (Bundestarifordnung Elektrizität) vom 26. November 1971 schreibt seit der Zweiten Änderungsverordnung vom 30. Januar 1980 eine Tarifgenehmigung für Strompreise vor. In Fortentwicklung der bisherigen energiewirtschaftlichen Preisaufsicht im Bereich der Tarifkunden besteht nunmehr ein Genehmigungsvorbehalt für die Anhebung der Tarife und ihrer einzelnen Bestandteile. Die Tarife, die ein ausgewogenes Tarifsystem bilden müssen, haben dem Erfordernis einer möglichst sicheren und kostengünstigen Elektrizitätsversorgung zu genügen. In der Praxis

der energierechtlichen Tarifaufsicht sind beim Vollzug des § 12 a BTO Elt zahlreiche Zweifel und Unsicherheiten zu Tage getreten. In mehreren Fällen sind Verwaltungsstreitverfahren anhängig geworden. In diesen Streitpunkten, in denen inzwischen Verwaltung wie Unternehmensseite weitere wissenschaftliche Äußerungen beigetragen haben, geht es im Kernpunkt um die Frage, wem bei der „wirtschaftlichen Gestaltung“ der Tarifpreise in der Elektrizitätsversorgung für die Wahl der betriebswirtschaftlichen Methode der Kosten- und Gewinnkalkulation und für die Prognose der während des bevorstehenden Tarifzeitraums zu erwartenden Entwicklungstendenzen der Ermessensspielraum zusteht, der Verwaltung oder dem antragstellenden Unternehmen.

In diesem Band sind zwei von der Arbeitsgemeinschaft regionaler Energieversorgungsunternehmen — ARE — e. V. und der Deutsche Verbundgesellschaft e. V. veranlaßte gutachtliche Stellungnahmen zusammengefaßt, die aus rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht zur Klärung der aufgeworfenen Fragen beitragen. Neben einer Darstellung und sorgfältigen Auseinandersetzung mit den betriebswirtschaftlichen und juristischen Fragen, in denen die von der Verwaltung in der „Arbeitsanleitung zur Darstellung der Kosten und Erlöslage in der Stromversorgung“ aufgestellten Genehmigungsgrundsätze deren Handlungsmaximen festlegen, werden in der Auseinandersetzung mit anhängigen Verwaltungsstreitverfahren auch eine Reihe verfahrensrechtlicher Probleme behandelt.

Der Band ist ein wichtiger Beitrag in einem Konfliktfeld von zunehmender Bedeutung, in welchem allerdings noch viele rechtlich-wirtschaftliche Probleme auf ihre Lösung und Entscheidung warten.

Regierungsdirektor Gert Apfelstedt

Berufsbildung im öffentlichen Dienst. Ergänzende Textsammlung des Berufsbildungsrechts des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Von Herbert F r i t z s c h e, Amtsleiter a. D., Herausgeber und Schriftleiter der Fachzeitschrift „Die Personalvertretung.“ Loseblattausgabe, DIN A5, 25. Erg.-Lfg., Gesamtwerk, 2776 S., DM 96,—, zzgl. 3 Spezialordner (inkl. Register) je DM 11,80. Erich Schmidt Verlag, 1000 Berlin, 4800 Bielefeld, 8000 München.

Das vorliegende Werk trägt dazu bei, die vielfältigen Fragen der Berufsbildung einschließlich der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden und Auszubildenden im öffentlichen Dienst in systematischer, praxisgerechter Ordnung überschaubarer und verständlicher zu machen. Es liegt ein Informations- und Arbeitsmittel vor, das in die Hand eines jeden mit Ausbildungsfragen im öffentlichen Dienst Befassten gehört.

Mit der 25. Erg.-Lfg. wurden nachstehende Vorschriften in das Werk neu eingearbeitet:

- Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Kartograph — Ausbildungsbereich öffentlicher Dienst bei behördlichen Stellen des Landes Niedersachsen sowie bei den Gemeinden, Landkreisen und kommunalen Zusammenschlüssen des öffentlichen Rechts — (ZwischPrüfO-KartÖD)
- Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Kartograph — Ausbildungsbereich öffentlicher Dienst bei behördlichen Stellen des Landes Niedersachsen sowie bei den Gemeinden, Landkreisen und kommunalen Zusammenschlüssen des öffentlichen Rechts — (AbschlPrüfO-KartÖD)
- Prüfungsordnung für die Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf Kartograph — Ausbildungsbereich öffentlicher Dienst bei behördlichen Stellen des Landes Niedersachsen sowie bei den Gemeinden, Landkreisen und kommunalen Zusammenschlüssen des öffentlichen Rechts — (UmschPrüfO-KartÖD)
- Regelung nach § 44 des Berufsbildungsgesetzes zu Anträgen auf Abkürzung der Ausbildungszeit in den Ausbildungsberufen Kartograph im öffentlichen Dienst und Vermessungstechniker (betr. Niedersachsen)
- Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Straßenwärter
- Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker in Niedersachsen
- Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker in Niedersachsen
- Prüfungsordnung für die Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker in Niedersachsen.

Amtsrat Dieter Scharmann

Rechtsentwicklungen in Deutschland. Von Adolf L a u f s., ergänzte Aufl. 1984, XIX, 1385 S., 38,— DM. Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin 30.

Die Besprechung des Buches im Staatsanzeiger mag verwundern, denn Rechtsgeschichte ist nach allgemeiner Ansicht etwas für die Universität, für Studenten, aber doch nicht „fürs praktische Leben“. Und ein Lehrbuch der Rechtsgeschichte benötigt der Praktiker doch wohl gewiß nicht. Nimmt man das Buch aber zur Hand, wird man alsbald eines anderen belehrt. Laufs hat nämlich kein Lehrbuch im herkömmlichen Sinne geschrieben, sondern er stellt in 12 Kapiteln jeweils den Rechtszustand eines Zeitraumes dar. Dabei beschränkt er sich nicht auf die Darstellung der Rechtsquellen und ihre Kommentierung, sondern stellt die rechtlichen Gegebenheiten in den großen historischen und sozialen Zusammenhang, so daß der Leser nicht nur erfährt „wie es war“, sondern gerade auch warum die Rechtsentwicklung diesen Weg nahm, von welchen sozialen und wirtschaftlichen Faktoren sie abhängig war, welche Einflüsse etwa vom römischen, italienischen oder älteren deutschen Recht ausgingen.

Diese Verknüpfung der Rechtsgeschichte mit den übrigen Zweigen der historischen Wissenschaft macht das Buch auch für Nichtstudenten und (Kultur-)historisch interessierte Leser beachtenswert. Wo Laufs Rechtsquellen behandelt, wird die Kenntnis der mittelhochdeutschen oder lateinischen Sprache nicht verlangt, denn er zitiert die Quellen nicht, sondern stellt sie anhand der jeweils bestimmten Termini inhaltlich dar. Die Darstellung ist sehr flüssig und eingängig, leicht lesbar und wegen der vielen Bezüge zum Umfeld über große Strecken sogar „spannend“.

Den einzelnen Kapiteln sind umfangreiche Literaturangaben vorausgestellt, die zum einen natürlich die wissenschaftliche Literatur und die Quellensammlungen enthalten, zum anderen aber auch Hinweise auf Taschenbücher, so z. B. die schöne und preiswerte Ausgabe der Bildhandschrift des Sachsenspiegels in den Insettaschenbüchern.

In die 3. Auflage sind zwei neue Kapitel aufgenommen worden, nämlich zum einen über das Stadtrecht und damit die Entstehung der ersten Körperschaften, die sich von der rechtlichen Oberhoheit von Kirche oder Landesherren freimachen konnten, und zum anderen über die Rechtsentwicklung unter dem Grundgesetz, die solche Fragen wie die Fortentwicklung des Rechtes der elterlichen Gewalt, die Beweislastverteilung bei der Entwicklung der Produzentenhaftung und Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung und Factoringgeschäfte behandelt.

Richter am LG Peter Hausmann

Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — mit Vergütungsordnungen. Von Min.Dir. a. D. Horst C l e m e n s, Min.Dir. a. D. Ottheinz S c h e u r i n g, Ltd. Min.Rat a. D. Werner S t e i n g e n, Reg.Dir. Friedrich W i e s e, Reg.Dir. Hermann F o h r m a n n und Ltd. Min.Rat Joachim J e s k e. Loseblattwerk, 71. und 72. Erg.-Lfg. zu den Bd. I bis III, 234 S., 53,60 DM, 134 S., 31,50 DM. Gesamtwerk, ca. 5700 S., 5. Ordner, 229,40 DM. Moll-Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Die vorliegenden Ergänzungslieferungen zu den Bänden I bis III bringen das Werk auf den Rechtsstand vom Juli 1984. Die Ergänzungslieferungen beinhalten — neben der laufenden Ergänzung und Aktualisierung — die Änderungen des Rundschreibens 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung des Kindergeldgesetzes im Anhang zu § 31 BAT, die Änderungen der Versorgungsarbeitsverträge durch den 15. Änderungsarbeitsvertrag vom 21. Februar 1984 zum Versorgungsarbeitsvertrag, den 19. Änderungsarbeitsvertrag vom 21. Februar 1984 zum VersTV-G und den 14. Änderungsarbeitsvertrag vom 21. Februar 1984 zum VersTV-Saar sowie die Überarbeitung der Kommentierung der Kündigungsvorschriften (Abschn. XII des BAT).

Das Werk, das in der Bibliothek eines Praktikers im Arbeits- und Tarifrecht keinesfalls fehlen sollte, gibt damit — abgesehen von den Änderungen der Mantelarbeitsverträge für Angestellte und Arbeiter und der Zuwendungsarbeitsverträge vom 31. August 1984 — den zur Zeit aktuellsten Stand der Tarifverträge und der dazugehörigen Kommentierung wieder und erfüllt somit nach wie vor die Voraussetzungen zur Unterstützung der täglichen Arbeit auf dem Gebiet des Arbeits- und Tarifrechts.

Amtmann Uwe Bauer

Internationale Zuständigkeit im Vormundschafts-, Pflegschafts- und Sorgerechts. Von Frank M i t z k u s. Band 22 der Schriftenreihe der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Personenstandswesen und Verwandte Gebiete m.b.H., 1982, 494 S., brosch., 114,— DM, Verlag für Standesamtswesen, 6000 Frankfurt am Main.

Die Dissertation hat würdigen Eingang gefunden in die Schriftenreihe der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Personenstandswesen und Verwandte Gebiete m.b.H., erschienen im Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main.

Es handelt sich um einen rundum anerkanntwertigen Beitrag zur Problematik der internationalen Zuständigkeit im Vormundschafts-, Pflegschafts- und Sorgerechts. Der Verfasser hat den Sachbereich hervorragend akademisch aufgearbeitet, doch mag darüber an kompetenter Stelle befunden werden. Aus der Sicht des Familien- und Vormundschaftsrichters kann die Arbeit jedenfalls nur begrüßt werden, vereint sie doch die schnelle und dennoch gewichtige Information mit einer Fülle von Hinweisen auf die einschlägige Literatur und Rechtsprechung zur Vertiefung des Studiums. Und beides tut not! Besonders der Praktiker an vorderster Front bedarf dieser Hilfen angesichts einer Materie, die an Unübersichtlichkeit kaum noch ihresgleichen hat und die dabei doch mit der Bevölkerungsfluktuation immer breiteren Raum in der Gerichtspraxis einnimmt.

Einleuchtend wird das Wesen der internationalen Zuständigkeit dargestellt. Endlich einmal werden die Anknüpfungspunkte methodisch abgehandelt. Unschätzbar ist die gedrängte und doch inhaltsreiche Darstellung der staatsvertraglichen Regelungen der deutschen internationalen Zuständigkeit, voran des Minderjährigenschutzabkommens.

Die autonomen gesetzlichen Regelungen der deutschen internationalen Zuständigkeit wie das Wohnheitsrecht werden erfaßt. Schließlich erfährt der Leser Wissenswertes über die Fortdauer wie den Fortfall der internationalen Zuständigkeit mit der Wandelbarkeit der Anknüpfungspunkte, wegen ersichtlicher Zuständigkeit wie Veränderungen nach Verfahrensbeginn. Untersucht werden die Auswirkungen konkurrierender internationaler Zuständigkeiten. Letztlich wird auf aktuelle Reformtendenzen in internationalen Übereinkommen und auf nationale Reformvorschläge eingegangen.

Von besonderem Interesse erscheint der Hinweis auf die Bemühungen, dem Richter im Falle des „legal kidnapping“ ein besseres Instrumentarium an die Hand zu geben.

Richter am Amtsgericht a.w.a.R. Herbert Ortenburger

Kommunalwahl 1985. Kommunalwahlrechtliche Vorschriften zu den Kommunalwahlen in Hessen. Von Peter S c h m i t g e s, Amtsrat und Wahlsachbearbeiter im Hess. Innenministerium, Wiesbaden, 1984, 106 S., DIN A 5, brosch., 3,— DM (gestaffelte Mengenpreise ab 10 Stück). Behörden- und Industrieverlag GmbH, 6072 Dreieich-Sprendlingen.

Zur reibungslosen Durchführung der Kommunalwahl '85 sowie zur raschen und doch umfassenden Information ist diese Textausgabe zu empfehlen.

Sie enthält die Verordnung über den Tag der Kommunalwahl 1985, das Hessische Kommunalwahlgesetz (KWG) i. d. F. vom 1. März 1981, die Kommunalwahlordnung (KWO) mit Änderungs-Verordnung vom 28. Juni 1984, die Verordnung über die Verwendung von Wahlgeräten bei Kommunalwahlen (Kommunalwahlgeräteverordnung) vom 26. September 1980 mit Veränderungs-Verordnung vom 28. Juni 1984, den Wahlerlaß des Hessischen Ministers des Innern betr. die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 10. März 1985 vom 3. August 1984 sowie Auszüge aus der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Hessischen Landkreisordnung (HKO) jeweils i. d. F. vom 1. April 1981 und dem Gesetz über den Umlandverband Frankfurt vom 1. November 1974, geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976.

Als besondere Zugabe zu einer Textausgabe ist der sehr übersichtliche und hervorragend gegliederte Terminkalender zu bezeichnen, aus dem sowohl der versierte Praktiker als auch das weniger geübte Mitglied des Wahlvorstandes, der Parteien, Wählergruppen und schließlich der Wähler selbst schnell und sicher die gewünschten Informationen erhält.

Besonders gelungen und der raschen und guten Handhabung dienlich ist das am Ende der Ausgabe vorhandene, ausführliche und klar gegliederte Stichwortverzeichnis, das die Fundstellen mit genauer Angabe der einschlägigen Kommunalwahlvorschriften übersichtlich angibt und das Erledigen der besonders umfangreich anfallenden Arbeiten vor und bei Kommunalwahlen erleichtert.

Die Wahlen der Gemeindevertreter (Stadtverordneten), Ortsbeiratsmitglieder, Kreistagsabgeordneten und Verbandsabgeordneten werden nach den unveränderten Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes durchgeführt. Lediglich die Kommunalwahlordnung und die Kommunalwahlgeräteverordnung haben durch die Verordnung vom 28. Juni 1984 in wenigen Punkten eine Änderung erfahren. Insbesondere soll eine weitere Annäherung an die wahlrechtlichen Vorschriften der Europa-, Landtags- und Bundestagswahlen erreicht werden.

Hervorzuheben ist die Anpassung an das neue Melderecht. Die Änderungen sind in dem von Hessischen Minister des Innern herausgegebenen und in dieser Textausgabe abgedruckten Wahlerlaß vom 3. August 1984 näher behandelt.

Die Darstellungen in der Textausgabe sind übersichtlich und gut. Sie eignet sich deshalb und nicht zuletzt auch durch den günstigen Preis besonders für die vorgeschriebene Auslegung im Wahllokal.

Amtmann Dieter Junak

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1984

MONTAG, 12. NOVEMBER 1984

Nr. 46

Gerichtsangelegenheit

5585

371/2 Schönwetter — Erlaubnis zum Betrieb eines Inkassobüros: Herrn Wolfgang Schönwetter, Rathausplatz 10, 3502 Vellmar, habe ich auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen erteilt.

Geschäftssitz ist 3502 Vellmar.

3500 Kassel, 23. 10. 1984

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

5586

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

GR 2275 — 31. 10. 1984: Simons, Peter, Kaufmann, Simons geb. Grümme, Rosemarie, Im Mühlfeld 25, 6360 Friedberg (Hessen). Gütertrennung durch Vertrag vom 13. Juni 1984.

GR 2276 — 31. 10. 1984: Krompholz, Gerhard, Kfz-Meister, Krompholz geb. Bohn, Ilona, Hauptstr. 28, 6360 Friedberg (Hessen). Gütertrennung durch Vertrag vom 4. September 1984.

6360 Friedberg (Hessen), 31. 10. 1984

Amtsgericht

5587

GR 230 — Neueintragung — 26. 10. 1984: Die Eheleute Claus Christand, Koch, und Frau Gudrun Vollmer geb. Flechtner, beide wohnhaft in 3580 Fritzlar, Gießener Straße 57, haben durch notariellen Vertrag vom 19. Juli 1984 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 31. 10. 1984

Amtsgericht

5588

GR 1206 — Neueintragung — 24. 10. 1984: Günter Alois Braune und Gudrun Mathilde Clement-Braune geb. Clement, beide Carl-Strehl-Straße 17, 3550 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 17. September 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 24. 10. 1984

Amtsgericht

5589

GR 451 — Neueintragung — 26. 10. 1984: Schmitz, Karlheinz Wilhelm, Schmitz, geb. Wieger, Marina Magdalena, beide Steinheimer Str. 1, 6222 Geisenheim. Durch Ehevertrag vom 6. September 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 26. 10. 1984

Amtsgericht

5590

GR 452 — Neueintragung — 30. 10. 1984: Kretzer, Elmar Ferdinand, Kretzer, geb. Heck, Barbara Monika, Zetastr. 4 a, 6220 Rüdesheim am Rhein-Presberg. Durch Ehe-

vertrag vom 9. Mai 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 30. 10. 1984

Amtsgericht

5591

3 GR 532 — Neueintragung — 22. 10. 1984: Rauchhaus, Kurt, und Rauchhaus geb. Hoffmann, Regina Bettina, wohnhaft in 3430 Witzenhausen. Durch Vertrag vom 4. September 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

3430 Witzenhausen, 22. 10. 1984

Amtsgericht

Vereinsregister

5592

VR 279 — Neueintragung — 26. 10. 1984: Reit- und Fahrverein Frankenau, Frankenau.

3558 Frankenberg (Eder), 26. 10. 1984

Amtsgericht

5593

VR 280 — Neueintragung — 26. 10. 1984: Kleingärtnerverein Edertal, Allendorf (Eder), Sitz: Allendorf (Eder).

3558 Frankenberg (Eder), 26. 10. 1984

Amtsgericht

5594

5 VR 843 — Neueintragung — 29. 10. 1984: Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen in Fulda.

6400 Fulda, 31. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 5

5595

5 VR 844 — Neueintragung — 29. 10. 1984: Bürgerverein Engelhelms — Schloß Fasanerie in Künzell.

6400 Fulda, 31. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 5

5596

VR 167 — Neueintragung — 1. 11. 1984: Gesangverein „Liedertafel 1873“ Weyhers. Sitz: 6408 Ebersburg OT Weyhers.

6412 Gersfeld (Rhön), 1. 11. 1984

Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Gersfeld

5597

VR 401 — Löschung — 29. 10. 1984: Verein der Arbeiter aus der Türkei in Biblis und Umgebung, 6843 Biblis. Dem Verein wurde durch Beschluß des Amtsgerichts Lampertheim vom 3. August 1984 gem. § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen.

6840 Lampertheim, 29. 10. 1984

Amtsgericht

5598

VR 466 — Neueintragung — 30. 10. 1984: Verein zur Förderung diakonischer Jugendsozialarbeit, 6840 Lampertheim.

6840 Lampertheim, 30. 10. 1984

Amtsgericht

5599

VR 467 — Neueintragung — 30. 10. 1984: Reit- und Fahrverein Nordheim-Wattenheim, 6843 Biblis-Nordheim.

6840 Lampertheim, 30. 10. 1984

Amtsgericht

5600

7 VR 565 — Neueintragung — 29. 10. 1984: Limburger Anwaltsverein, Sitz: Limburg.

6250 Limburg a. d. Lahn, 29. 10. 1984

Amtsgericht

5601

7 VR 566 — Neueintragung — 2. 11. 1984: Freiwillige Feuerwehr Limburg, Stadtteil Dietkirchen. Sitz: Limburg, Stadtteil Dietkirchen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 2. 11. 1984

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

5602

6 N 74/82: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Braum-Bau Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen mbH, Bad Homburg v. d. Höhe, Ferdinandstraße 2—4, wird Schlußtermin bestimmt auf

Montag, 10. Dezember 1984, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Saal I, mit folgender Tagesordnung:

Prüfung nachgemeldeter Forderungen, Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: die Vergütung auf 9000,— DM, die Auslagen auf 180,— DM, zuzüglich Mehrwertsteuer.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 30. 10. 1984

Amtsgericht

5603

1 N 30/84: Konkursöffnungsverfahren betr. das Vermögen der Firma „Video Supermarkt“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung i. L., vertreten durch Lothar Assmann und Egon Eckold als Abwickler, Jahnstraße 19, 6368 Bad Vilbel.

Durch Beschluß vom 29. Oktober 1984, 9.00 Uhr, ist gemäß § 106 KO über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

6368 Bad Vilbel, 29. 10. 1984

Amtsgericht

5604

4 N 42/83: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Halfmann & Russow Energieversorgung und Lichttechnik GmbH, Bensheim, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

6. Februar 1985, 13.40 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203.

6140 Bensheim, 30. 10. 1984

Amtsgericht

5605

61 N 33/84: In dem Verfahren auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Firma LAR GmbH & Co. KG., Nieder-Ram-

städter Straße 49, 6100 Darmstadt, vertr. d. d. pers. haft. Ges. Firma LAR Automatische Reinigung GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Wolfgang Hantke und Gustav Wentzel, ebenda, werden das am 10. August 1984 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot sowie die Sequestration aufgehoben, da der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde.

6100 Darmstadt, 24. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

5606

61 N 92/80: Konkursverfahren über das Vermögen des Geschäftsführers Hans Hörr, Darmstadt.

1. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 47 860,36 DM, seine Auslagen werden auf 500,— DM festgesetzt (einschl. MwSt.).

2. Schlußtermin wird bestimmt auf Dienstag, den 11. Dezember 1984, 14.00 Uhr, Zimmer 208, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, mit folgender Tagesordnung:

a) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,
b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

6100 Darmstadt, 31. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

5607

5 N 18/84: Konkursantragsverfahren betr. das Vermögen der Frau Anita Hennings, Inhaberin der Firma Holzbearbeitung Hennings, 6342 Haiger-Weidelbach: Der Schuldnerin ist am 31. Oktober 1984 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6340 Dillenburg, 31. 10. 1984

Amtsgericht

5608

3 N 34/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Waltraud Geilus geb. Bodenstein, Husarenallee 3, 6443 Sontra, Inhaberin der Firma Fritz Bodenstein, Bauunternehmen, Sontra, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 28. November 1984, 10.00 Uhr, Raum 107, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30.

3440 Eschwege, 29. 10. 1984

Amtsgericht

5609

81 N 620/84: Über den Nachlaß des am 6. März 1984 verstorbenen Kraftfahrzeughändlers Harry Reit, geb. 22. Oktober 1951, zuletzt wohnhaft Eppenhainer Str. 26, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 19. Oktober 1984, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Diplom-Volkswirt und Steuerberater Alois Brauburger, Moselstraße 25, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 23 67 92.

Konkursforderungen sind bis zum 18. November 1984, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, und Prüfungstermin am 23. November 1984, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. November 1984 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 19. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

5610

81 N 497/84: In dem Konkursverfahren KDS, Kawi Data Services GmbH, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, ergibt sich, daß die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreicht. Es tritt daher eine verhältnismäßige Befriedigung in der Form ein, daß zunächst die Masseschulden, dann die Massekosten und von diesen zuerst die baren Auslagen berichtigt werden.

6000 Frankfurt am Main, 23. 10. 1984

Der Konkursverwalter
Dipl.-Kfm. Heribert Garbarsky
Wirtschaftsprüfer — Steuerberater

5611

81 N 402/84: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 22. Mai 1983 verstorbenen Claudio Nicolino Virginio Cortellini, zuletzt wohnhaft gewesen Winterbachstr. 6 in 6000 Frankfurt am Main, Az: 81 N 402/84 AG Fm., findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81, niedergelegt.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 33 769,23 DM. Es ist ein Massebestand von 2 084,89 DM abzüglich noch zu berichtiger Masseverbindlichkeiten verfügbar.

6000 Frankfurt am Main, 26. 10. 1984

Der Konkursverwalter
gez. Masche
Rechtsanwalt

5612

6 N 74/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma BRAUM-BAU Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen mbH soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 22 730,77 DM. Hiervon gehen ab die noch nicht festgesetzten Kosten für die Verwaltung und Verwertung der Masse. Zu berücksichtigen sind 65 300,01 DM bevorrechtigte Forderungen sowie 181 733,92 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme bei dem Amtsgericht Bad Homburg aus.

6000 Frankfurt am Main, 30. 10. 1984

Der Konkursverwalter
Walter
Rechtsanwalt

5613

81 N 402/84: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 22. Mai 1983 verstorbenen, zuletzt Winterbachstraße 6, 6000 Frankfurt am Main, wohnhaft gewesenen Claudio Nicolino Virginio Cortellini, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den

4. Dezember 1984, 9.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 124, anberaumt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 1390,— DM zuzüglich Ausgleichsbetrag nach § 4 Ziff. 5 VergVO; Auslagen 28,25 DM einschließlich Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 22. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

5614

N 6/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wosana GmbH, 6490

Schlüchtern, Az. N 6/80 Amtsgericht Schlüchtern, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar ist ein Massebestand von derzeit 563 832,58 DM.

Zu berücksichtigen sind Forderungen der Rangklasse 61, I in Höhe von

1 383 995,79 DM,

der Rangklasse 61, II in Höhe von

4 854 019,77 DM,

der Rangklasse 61, III in Höhe von

2 805,14 DM,

der Rangklasse 61, IV in Höhe von

495,00 DM

und nichtbevorrechtigte Forderungen

der Rangklasse 61, VI in Höhe von

17 736 285,34 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme beim Amtsgericht des Amtsgerichts Schlüchtern zu den dort üblichen Geschäftszeiten aus.

3500 Kassel, 25. 10. 1984

Der Konkursverwalter
Bechmann
Rechtsanwalt

5615

N 7/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wosana International GmbH in Schlüchtern, Az. N 7/80 Amtsgericht Schlüchtern, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar ist ein Massebestand in Höhe von derzeit 510 544,10 DM.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Konkursforderungen

der Rangklasse 61 Ziff. II in Höhe von

1 076 424,16 DM,

sowie nichtbevorrechtigte Konkursforderungen

der Rangklasse 61 Ziff. VI in Höhe von

1 825 767,80 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme beim Amtsgericht des Amtsgerichts Schlüchtern zu den dort üblichen Geschäftszeiten aus.

3500 Kassel, 25. 10. 1984

Der Konkursverwalter
Bechmann
Rechtsanwalt

5616

N 8/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Top-Hit GmbH, Schlüchtern, Az. N 8/80 Amtsgericht Schlüchtern, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar ist ein Massebestand von derzeit 446 374,34 DM.

Zu berücksichtigen sind ausschließlich nichtbevorrechtigte Konkursforderungen der Rangklasse 61 Ziff. VI in Höhe von

1 498 967,36 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme beim Amtsgericht des Amtsgerichts Schlüchtern zu den dort üblichen Geschäftszeiten aus.

3500 Kassel, 25. 10. 1984

Der Konkursverwalter
Bechmann
Rechtsanwalt

5617

65 VN 2/84: Die Firma Sanatorium Schloß Oldershausen Behandlungs-, Rehabilitations- und Pflegeheim GmbH, 3355 Kalefeld 4, Parkstraße 2, Sitz der Gesellschaft Wilhelmstraße 8, 3500 Kassel, vertreten durch ihre alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin Lucie Helferich hat durch einen am 22. Oktober 1984 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Ab-

wendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Herr Egon Wassmann, Alexanderstraße 2, 3000 Hannover 1, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Über Vermögensgegenstände darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf sie nur mit dessen Zustimmung eingehen. Auf Verlangen des vorläufigen Verwalters hat sie zu gestatten, daß alle eingehenden Gelder nur von ihm entgegengenommen und Zahlungen nur von ihm geleistet werden (§§ 12, 57 ff VgO).

3500 Kassel, 24. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 65

5618

65 N 169/84: Über das Vermögen des Friseurs Klaus Hommen, Kurhausstraße 27, 3500 Kassel, ist am 24. Oktober 1984, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ralf Hoffmann, Jordanstraße 5, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1984 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung der ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters. Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, 4. Dezember 1984, 11.45 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Dienstag, 12. Februar 1985, 11.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Zimmer 083.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. November 1984 anzeigen.

3500 Kassel, 25. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 65

5619

9 N 65/84: In der Konkursache gegen Firma Art Press Verlag GmbH, Kastanienstr. 10, 6242 Kronberg im Taunus, vertreten durch die Geschäftsführerin Vera Zeh-Krulikowski, ist mit Beschluß vom 24. Oktober 1984 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 24. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 9

5620

1 N 13/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Franz Emde KG, Baugeschäft, Gabelsberger Str. 4, 3540 Korbach, 1 N 13/81 Amtsgericht Korbach, wird die Masseunzulänglichkeit angezeigt.

Bei einer Masse von 39 482,95 DM sind Masseschulden und Massekosten in Höhe von insgesamt 73 805,38 DM vorhanden.

3540 Korbach, 31. 10. 1984

Der Konkursverwalter
Reinhard Böhlig
Rechtsanwalt

5621

7 N 21/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma L + K Automation und Verfahrens-Technik GmbH in Camberg, Beuerbacher Landstraße, wird zur Anhörung

über die Einstellung des Verfahrens und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf:

Mittwoch, den 28. November 1984, 11.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, Zimmer 114.

6250 Limburg a. d. Lahn, 30. 10. 1984

Amtsgericht

5622

7 N 15/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma JWS audio system GmbH, zuletzt Jacques-Offenbach-Str. 6, 6050 Offenbach am Main, wird das am 28. Juni 1984 eröffnete Konkursverfahren eingestellt (§ 204 KO).

Für den Konkursverwalter sind 2200,— DM festgesetzt.

6050 Offenbach am Main, 23. 10. 1984

Amtsgericht

5623

N 8/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Eheleute Hans und Johanna Schüssler, Steingasse 61/62, Schwarzenborn, ist gem. § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Konkursverwalters einschl. Auslagen und MwSt.: 2000,— DM.

3578 Schwalmstadt, 10. 10. 1984 Amtsgericht

5624

4 N 9/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Riehm Vertriebsgesellschaft mbH, Wiesensau 28, 6393 Wehrheim (HRB 1101), wird das Konkursverfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6390 Usingen, 25. 10. 1984

Amtsgericht

5625

3 N 53/84: In der Konkursantragsache gegen Firma IMP Personalleasing für Industrie-Montage GmbH ist das Veräußerungsverbot vom 14. August 1984 aufgehoben.

6330 Wetzlar, 23. 10. 1984

Amtsgericht

5626

62 N 105/83: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Antiquitätenhändlers Artur Sontai Laubinger, Wiesbaden, Richard-Wagner-Str. 101, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 24. 10. 1984

Amtsgericht

5627

62 N 124/84: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Mash Freizeitmodenhandel GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Doris Ferrenbach geb. Helwig, Rheinstraße 56, 6200 Wiesbaden, ist mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 24. 10. 1984

Amtsgericht

5628

62 N 139/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kaufhaus Schleehauf Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mainz-Kastel, Anna-Birle-Str. 9 (seither: 7900 Ulm, Friedrich-Ebert-Str. 16), gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Reginald Scheidt, Baden-Baden, Magnus-Jantzen und Kornelius Kron, Wiesbaden, ist mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 22. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 62

5629

62 N 230/84: Konkursantragsverfahren betreffend die Kontraktbau AG & Co. KG.

i. L., Bingertstraße 35, 6200 Wiesbaden, vertreten durch den Liquidator Dipl.-Ing. Ewald Manhart.

Der Schuldnerin ist am 24. Oktober 1984 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 24. 10. 1984

Amtsgericht

5630

62 N 133/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der City Kaufhaus Verwaltungsgesellschaft mbH, Mainz-Kastel, Anna-Birle-Straße 9 (seither Baden-Baden), wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Mittwoch, den 19. Dezember 1984, 14.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung berücksichtigten Forderungen sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer auf 32 470,— DM (zweiunddreißigtausendvierhundertsiebzig), die zu erstattenden Auslagen werden auf 35 250 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 26. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 62

5631

62 N 132/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kaufstätte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mainz-Kastel, Anna-Birle-Str. 9 (seither Baden-Baden, Langestr. 25), gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Magnus Jantzen und Kornelius Kron, Wiesbaden, ist mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 29. 10. 1984

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt. Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

5632

K 27/84: Die im Grundbuch von Berfa, Bezirk Alsfeld, Band 32, Blatt 862, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Berfa, Flur 21, Nr. 31, Hof- und Gebäudefläche, Hofraum, Am Sand 12, Größe 19,83 Ar, Flur 21, Nr. 32, Ackerland (Obstb.), Die Brückengärten, Größe 10,78 Ar,

Flur 3, Nr. 7, Grünland, Vorm Bechtelsberg, Größe 12,65 Ar, sollen am Montag, dem 4. Februar 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Anthof 12, Alsfeld, 1. Stock, Raum 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Anna Loos geb. Habermehl, Am Sand 12, Alsfeld-Berfa.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 21, Nr. 31 auf	546 387,— DM,
Flur 21, Nr. 32 auf	2 156,— DM,
Flur 3, Nr. 7 auf	1 265,— DM,
Gesamtwert auf	549 808,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 15. 10. 1984 **Amtsgericht**

5633

K 63/83: Die im Grundbuch von Seibelsdorf, Bezirk Alsfeld, Band 7, Blatt 238, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Seibelsdorf,

Flur 1, Nr. 65/41, Hof- und Gebäudefläche, Freiherr-von-Dörnberg-Straße 7, Größe 6,26 Ar,

Flur 1, Nr. 65/42, Hof- und Gebäudefläche, Freiherr-von-Dörnberg-Straße 7, Größe 6,29 Ar,

sollen am Montag, dem 11. Februar 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Anthof 12, 1. Stock, Raum 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans-Jürgen Winter, Antriftal-Seibelsdorf,

b) dessen Ehefrau Renate Winter geb. Maletzki, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1 Nr. 65/41 auf	82 000,— DM,
Flur 1 Nr. 65/42 auf	503 000,— DM,
Gesamtwert auf	585 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 22. 10. 1984 **Amtsgericht**

5634

6 K 19/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Band 301, Blatt 9240, Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe,

lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 7/12, Hof- und Gebäudefläche, Frölingstraße 33, Größe 7,57 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 20, Flurstück 7/11, Hof- und Gebäudefläche, Frölingstraße, Größe 0,30 Ar,

das Grundstück Nr. 2 ist nicht bebaut, soll am Dienstag, dem 8. Januar 1985, 10 Uhr, Saal 2, I Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kratz, Horst, geb. 28. 9. 1937, Bad Homburg v. d. Höhe, Frölingstr. 33.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf	918 000,— DM,
Grundstück Nr. 2 auf	12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 10. 1984 **Amtsgericht**

5635

6 K 40/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Band 239, Blatt 7383,

Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur Nr. 20, Flurstück 7/6, Hof- und Gebäudefläche, Frölingstraße 33, Größe 5,72 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Januar 1985, 8 Uhr, Saal 2, I Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 6. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kratz, Erika geb. Kreuz, geb. 28. 1. 1939, Bad Homburg v. d. Höhe, Frölingstraße 33.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 255 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 10. 1984 **Amtsgericht**

5636

K 6 — 8/84: Die im Grundbuch von Hettenhain, Band 16, Blatt 440, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Hettenhain, Flur 9, Flurstück 102/1, Ackerland, Bremäcker, Größe 5,64 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Hettenhain, Flur 1, Flurstück 34, Betriebsgelände, im Grund, Größe 30,33 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Hettenhain, Flur 1, Flurstück 65, Gebäude- u. Freifläche, Schwalbacher Straße 11, Größe 4,64 Ar,

sollen am Freitag, dem 8. Februar 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurermeister Karl-Heinz Diefenbach, Bad Schwalbach 3.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 13 auf	80 000,— DM,
lfd. Nr. 14 auf	981 450,— DM,
lfd. Nr. 15 auf	306 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 30. 10. 1984 **Amtsgericht**

5637

4 K 35/84: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Zwingenberg, Band 46, Blatt 1999, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Zwingenberg, Flur Nr. 5, Flurstück 240/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Gartenfeld 32, Größe 12,21 Ar,

soll am Montag, dem 18. März 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Hundsdorf, geb. 20. 2. 1933, Zwingenberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 9. 10. 1984 **Amtsgericht**

5638

4 K 64/84: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 212, Blatt 9356, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Heppenheim, Flur Nr. 49, Flurstück 348, Ackerland (Obstbaumstück), Im Quäler (Essigkammweg), Größe 5,81 Ar,

soll am Montag, dem 11. März 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Bauer, geb. 17. 6. 1935, Fürth (Odw.).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 9. 10. 1984 **Amtsgericht**

5639

K 21/84: Das im Grundbuch von Burgsolms, Band 128, Blatt 2600, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Burgsolms, Flur 3, Flurstück 299, Hof- und Gebäudefläche, Lahnstraße, Größe 6,93 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstr. 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Apothekenhelferin Hannelore Pasch, Solms.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 264 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 26. 10. 1984 **Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels**

5640

K 24/84: Das im Grundbuch von Bissenberg, Band 33, Blatt 579, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bissenberg, Flur 1, Flurstück 174, Ackerland, Am Kirchweg, Größe 7,82 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

E. u. L. Bauunternehmen GmbH, Aßlar 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 27 370,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 1. 11. 1984 **Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels**

5641

K 25/84: Das im Grundbuch von Bissenberg, Band 33, Blatt 579, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bissenberg, Flur 1, Flurstück 173, Ackerland, Am Kirchweg, Größe 7,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

E. u. L. Bauunternehmen GmbH, Aßlar 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 27 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 1. 11. 1984

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

5642

61 K 12/84: Das im Grundbuch von Bickenbach, Band 51, Blatt 2241, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bickenbach, Flur Nr. 11, Flurstück 114, Ackerland, Ruhgewann, Größe 68,85 Ar,

soll am Montag, dem 14. Januar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Liliane Herforth geb. Herpel, Bickenbach,

b) Inge Rieber geb. Herpel, Bickenbach,

c) Friedrich Gernot Herpel, Viernheim,

— in Erbengemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

5643

61 K 131/84: Das im Grundbuch von Nieder-Ramstadt, Band 54, Blatt 2537, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 1, Flurstück 1212, Hof- und Gebäudefläche, Eberstädter Straße 56, Größe 2,65 Ar,

soll am Montag, dem 21. Januar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Knist, Mühlthal.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

5644

61 K 90/83: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 131, Blatt 5199, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 38, Flurstück 84/2, Hof- und Gebäudefläche, Kölner Straße 35, Größe 4,20 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Januar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Walter Gehbauer,

2. Gerda Gehbauer, beide in Darmstadt, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 30. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

5645

61 K 210/83: Das im Grundbuch von Braunshardt, Band 49, Blatt 2257, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Braunshardt, Flur 1, Flurstück 484, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 3, Größe 6,08 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Januar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Günther Mees,

2. Hertha Mees,

3. Walter Baden,

4. Else Baden, alle Weiterstadt, — je zu einem Viertel —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 30. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

5646

61 K 237-245/83: Die in den WE-/TE-Grundbüchern von Jugenheim, Band 70, Blatt 2447 und Blatt 2449 bis 2456, jeweils unter lfd. Nr. 1 eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück Gemarkung Jugenheim, Flur 1, Flurstück 371/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 54, Größe 11,74 Ar,

a) 4577,04/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Hotel mit Nebenräumen (61 K 237/83) Blatt 2447,

b) 954,19/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung (Penthouse Nord) mit Nebenräumen (61 K 238/83) Blatt 2449,

c) 1384,50/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Restaurant mit Nebenräumen (61 K 239/83) Blatt 2450,

d) 285,53/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung mit Nebenräumen (61 K 240/83) Blatt 2451,

e) 289,47/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung mit Nebenräumen (61 K 241/83) Blatt 2452,

f) 182,01/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung mit Nebenräumen (61 K 242/83) Blatt 2453,

g) 321,53/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung mit Nebenräumen (61 K 243/83) Blatt 2454,

h) 388,77/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Wohnung mit Nebenräumen (61 K 244/83) Blatt 2455,

i) 659,48/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Wohnung mit Nebenräumen (61 K 245/83) Blatt 2456,

sollen am Montag, dem 28. Januar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 1. 1984 (61 K 238/83) bzw. 6. 1. 1984 (61 K 237/83, 61 K 239-245/83) (Tag der Versteigerungsvermerke):

Günther Hoffmann, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

5647

61 K 189/83: Der im WE-Grundbuch von Weiterstadt, Band 124, Blatt 4826, eingetra-

gene 2454/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiterstadt, Flur 13, Flurstück 509, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Straße 22, Größe 38,59 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im VI. Obergeschoß nebst einem Kellerraum und dem Sondernutzungsrecht an einem Kraftfahrzeugabstellplatz (im Aufteilungsplan mit Nr. 33 bezeichnet), soll am Donnerstag, dem 21. März 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Rainer Maul, Zülpich-Ülpel-nich,

b) dessen Ehefrau Edith Maul geb. Zürmann, daselbst, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 26. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

5648

61 K 9/84: Das im Grundbuch von Arheilgen, Band 188, Blatt 7857, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arheilgen, Flur 5, Flurstück 148, Ackerland, Am heimlichen Weg, Größe 10,36 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Januar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen Luley, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 30. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

5649

8 K 114/83: Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 116, Blatt 3851, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 39, Flurstück 53, Ackerland, am Rennweg, Größe 23,19 Ar,

Grünland, am Rennweg, Größe 3,70 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Februar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thielmann, Karl-Heinz, Seemann, Dillenburg, Marbachstr. 74.

Im Versteigerungstermin am 19. September 1984 ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26 890,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 25. 10. 1984

Amtsgericht

5650

8 K 11/84: Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 87, Blatt 3000, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 71/1, Hof- und Gebäudefläche, Hohl 3 und 3 a, Größe 7,95 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Januar 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mehmet Ceyhan, geb. am 4. 2. 1942, Mühlbach 3, Herborn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 289 365,— DM für Flur 11, Flurstück 71/1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 29. 10. 1984 **Amtsgericht**

5651

3 K 15/84: Das im Grundbuch von Wanfried, Band 97, Blatt 3359, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wanfried, Flur 25, Flurstück 231, Hof- und Gebäudefläche, Buchenweg 9, Größe 8,18 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. März 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilfried Enters,
b) Brigitte Enters geb. Schulz, Wanfried, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 26. 10. 1984 **Amtsgericht**

5652

84 K 148/84: Das im Wohnungsgrundbuch Bezirk Okriftel des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 57, Blatt 1613, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 14/10 000 Miteigentumsanteil an dem bisher im Grundbuch von Okriftel, Blatt 1471, eingetragenen Grundstück,

Gemarkung Okriftel, Flur 3, Flurstück 14/5, Straße, Sindlinger Straße und Flurstück 14/6, Hof- und Gebäudefläche, Sindlinger Straße, Größe 5,26 und 62,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 10 705 bezeichneten Wohnung; das Miteigentum ist beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragene Blätter 1561—2003);

soll am Dienstag, dem 7. Mai 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 5. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Rolf Schomann, An der Kleewiese 10, 6238 Hofheim-Wildsachsen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 10. 1984 **Amtsgericht, Abt. 84**

5653

84 K 157/84: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 205, Blatt 6738, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 129,45/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 557, Flurstück 283/16, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße,

Flur 557, Flurstück 283/14, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Landstraße,

Flur 557, Flurstück 283/17, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 3—23,

Flur 557, Flurstück 283/5, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 23,

Flur 557, Flurstück 283/2, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 21, Größe insgesamt 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 59, Haus 2 des Aufteilungsplans; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragene Blatt 6680—7831) sowie teilweise in der Veräußerung beschränkt;

soll am Donnerstag, dem 11. April 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 6. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Herr Reinhold Herl, Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 128 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 10. 1984 **Amtsgericht, Abt. 84**

5654

84 K 147/84: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 215, Blatt 7035, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 6,15/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 557, Flurstück 283/16, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Str.,

Flur 557, Flurstück 283/14, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Landstraße,

Flur 557, Flurstück 283/17, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Str. 3—23,

Flur 557, Flurstück 283/5, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Str. 23,

Flur 557, Flurstück 283/2, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Str. 21, Größe insgesamt 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem KFZ-Einstellplatz, Nr. 356 des Aufteilungsplans; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragene Blatt 6680—7831) sowie teilweise in der Veräußerung beschränkt;

soll am Donnerstag, dem 11. April 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. Nr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 6. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Herr Reinhold Herl, Frankfurt am Main.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 10. 1984 **Amtsgericht, Abt. 84**

5655

84 K 136/84: Die im Grundbuch Bezirk Kriktel des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 83, Blatt 2377, eingetragene ideelle Hälfte des Herrn Jan Lipski, Jahnstr. 23, Frankfurt am Main, an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kriktel (unerschlossen), Flur 25, Flurstück 124/3, Bauplatz, Sindlinger Straße, Größe 3,09 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. März 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 10. 1984 **Amtsgericht, Abt. 84**

5656

84 K 283/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Schwanheim, Band 76, Blatt 1906, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 861/101, Hof- und Gebäudefläche, Hainbuchenstraße 11, Größe 2,88 Ar,

soll am Montag, dem 22. April 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 2. 1984 (Versteigerungsvermerk):

1. Margarete Graff in Frankfurt am Main, — zu 3/32 —,

2. Anton Simon Brum in Hofheim-Lorsbach, — 3/32 —,

3. Auguste Brum in Frankfurt am Main, — zu 3/32 —,

4. Erika Brum in Frankfurt am Main, — zu 3/32 —,

zu 1. bis 4. — auch noch zu 5/8 in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 10. 1984 **Amtsgericht, Abt. 84**

5657

84 K 30/84: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Schwanheim, Band 76, Blatt 1906, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 372/2980, Hof- u. Gebäudefläche, Am Siechen 10, Größe 5,10 Ar,

soll am Montag, dem 22. April 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße Nr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 2. 1984 (Versteigerungsvermerk):

1. Margarete Graff in Frankfurt am Main, — zu 3/32 —,

2. Anton Simon Brum in Hofheim-Lorsbach, — zu 3/32 —,

3. Auguste Brum in Frankfurt am Main, — zu 3/32 —,

4. Erika Brum in Frankfurt am Main, — zu 3/32 —,

zu 1. bis 4. — auch noch zu 5/8 in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 10. 1984 **Amtsgericht, Abt. 84**

5658

K 95/83: Der im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 53, Blatt 2740, eingetragene Grundbesitz, Grundstücksbruchteil zur Hälfte von

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur

Nr. 1, Flurstück 1671, Hof- und Gebäudefläche, Göllingsweg 7, Größe 6,03 Ar, soll am Freitag, dem 1. März 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Str. 18, Raum 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Jäger, jetzt Rosbach v. d. H.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 22. 10. 1984

Amtsgericht

5659

K 3/84: Der im Grundbuch von Bönstadt, Band 24, Blatt 1044, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bönstadt, Flur 6, Flurstück 253/1, Hof- und Gebäudefläche, Kurt-Schumacher-Straße 16, Größe 5,19 Ar, soll am Freitag, dem 1. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Str. 18, Raum 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Jürgen Josef Köllner, Bad Homburg v. d. Höhe, — zur Hälfte —,
Gerhilde Marlene Elisabeth Köllner, dessen Ehefrau, daselbst, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 382 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 22. 10. 1984

Amtsgericht

5660

K 8/84: Der im Grundbuch von Friedberg (Hessen), Band 128, Blatt 5281, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedberg (Hessen), Flur 29, Flurstück 105, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 17, Größe 7,94 Ar, soll am Freitag, dem 18. Januar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Str. 18, Raum 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Fitzke, Bahnspediteur, Friedberg (Hessen).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 348 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 26. 10. 1984

Amtsgericht

5661

K 7/84: Die im Grundbuch von Wald-Michelbach, Band 49, Blatt 1739, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wald-Michelbach,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 92/1, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstr. 6, Größe 21,44 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 4, Nr. 93/1, Bauplatz, Das Galgenfeld, Größe 19,00 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 10. Januar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Michael Steinbrecher und Inge Steinbrecher geb. Kröhl, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 92/1 auf 550 000,— DM,
Flurstück 93/1 auf 195 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 18. 10. 1984 Amtsgericht

5662

K 24/83: Die im Grundbuch von Mörlenbach, Band 31, Blatt 1441, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Mörlenbach,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 89/1, Hof- und Gebäudefläche, Wehrstr. 55, Größe 6,63 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Nr. 89/4, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenklingen, Größe 1,41 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Nr. 139/1, Hof- und Gebäudefläche, Wehrstr. 55, Größe 3,64 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 17. Januar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johann und Margarete Purrer, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 270 000,— DM.

Es handelt sich um einen neuen Versteigerungstermin i. S. § 85 a Abs. 2 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 19. 10. 1984 Amtsgericht

5663

5 K 107/83: Das im Grundbuch von Kalbach-Weitsteinbach, Band 15, Blatt 436, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weitsteinbach, Flur Nr. 10, Flurstück 16/1, Hof- und Gebäudefläche, Kiliansberg 3, Größe 6,07 Ar,

soll am Donnerstag, dem 31. Januar 1985, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 11. 1983 bzw. 8. 12. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Schlosser Peter Fuchs,
b) Hausfrau Monika Fuchs, geb. Kalbfleisch, beide Kiliansberg 3, 6401 Kalbach-Weitsteinbach, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 39 105,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 25. 10. 1984 Amtsgericht

5664

5 K 143/81: Die im Grundbuch von Schmalnau, Band 21, Blatt 654, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schmalnau, Flur 3, Flurstück 54, Lieg.B. 348, Grünland, Gassenau, Größe 20,22 Ar, (Wert: 48 528,— DM),

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schmalnau, Flur 3, Flurstück 128/1, Lieg.B. 348, Weg, Gassenau, Größe 2,52 Ar, (Wert: 6 048,— DM),

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schmalnau, Flur 3, Flurstück 55, Lieg.B. 348, Gebäude- und Freifläche, Brückenstraße 1, Größe 15,91 Ar, (Wert: 888 424,— DM),

sollen am Donnerstag, dem 7. Februar 1985, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Malermeister Heinrich Farnung in Ebersburg-Thalau.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie bei den lfd. Nrn. angegeben, festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 26. 10. 1984

Amtsgericht

5665

K 58/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Eidengesäß, Band 35, Blatt 1155, Gemarkung Eidengesäß,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 200/2, Gartenland am Hundsel, Größe 1,94 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 201/2, Gartenland am Hundsel, Größe 1,93 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 202/2, Gartenland am Hundsel, Größe 1,93 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 200/1, Hof- und Gebäudefläche Waldstraße 24, Größe 7,12 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Januar 1985, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Iffland und Jeltje Iffland geb. Veenendaal, Motzstraße 23, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 5, Flurstück 200/2 auf 388,— DM,

Flur 5, Flurstück 201/2 auf 386,— DM,

Flur 5, Flurstück 202/2 auf 386,— DM,

Flur 5, Flurstück 200/1 auf 313 818,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 22. 10. 1984 Amtsgericht

5666

42 K 88/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lich, Band 133, Blatt 5315,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Nr. 250/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Mühlacker 36 A, Größe 3,07 Ar,

zu dessen Gunsten als Grunddienstbarkeit ein Rundfunk- und Fernsehantennenrecht an dem Grundstück Lich, Flur 8, Nr. 250/1, im Grundbuch von Lich, Blatt 5314, Abt. II, Nr. 1, eingetragen ist,

soll am Donnerstag, dem 14. Februar 1985, 7.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Robert Dannemann, Palestrinastraße Nr. 6, 8000 München 19.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 269 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 23. 10. 1984 Amtsgericht

5667

42 K 89/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lich, Band 133, Blatt 5300,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Nr. 243/1, Hof- und Gebäudefläche, Bauplatz, Am Mühlacker 22, Größe 3,47 Ar,

zu dessen Gunsten folgende Grunddienstbarkeiten eingetragen sind:

a) Oberflächenabwasseranlagenbetriebsrecht an dem Grundstück Lich, Flur 8, Nr. 243/2, Lich, Blatt 5301, Abteilung II/1,

b) Versorgungsleitungsrecht an dem Grundstück Lich, Flur 8, Nr. 243/2, Lich, Blatt 5301, Abteilung II/4,

c) Rundfunk- und Fernsehantennenrecht an dem Grundstück Lich, Flur 8, Nr. 243/2, Lich, Blatt 5301, Abteilung II/5, soll am Donnerstag, dem 14. Februar 1985, 7.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Robert Dannemann, Palestrinastraße Nr. 6, 8000 München 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 261 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 23. 10. 1984 Amtsgericht

5668

24 K 51/84: Das im Erbbau-Grundbuch von Geinsheim, Band 62, Blatt 2357, eingetragene Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Geinsheim, Blatt 2221, BV. Nr. 10, verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Geinsheim, Flur 1, Flurstück Nr. 395/6, Freifläche, Beckerweg, Größe 15,00 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. März 1985, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 b) Ginkel, Margarete geb. Opper, Beckerweg 1, 6097 Trebur, — zur Hälfte —.

Der Wert der Erbbaurechtshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 156 600,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 19. 10. 1984 Amtsgericht

5669

24 K 52/84: Das im Erbbau-Grundbuch von Geinsheim, Band 62, Blatt 2357, eingetragene Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Geinsheim, Blatt 2221, BV. Nr. 10, verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Geinsheim, Flur 1, Flurstück Nr. 395/6, Freifläche, Beckerweg, Größe 15,00 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. März 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Ginkel, Hans Günter, Beckerweg 1, 6097 Trebur, — zur Hälfte —.

Der Wert der Erbbaurechtshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf DM 156 600,— festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 19. 10. 1984 Amtsgericht

5670

24 K 65/84: Das im Grundbuch von Bischofsheim, Band 49, Blatt 2661, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur Nr. 2, Flurstück 311, Hof- und Gebäudefläche, Kantstraße 16, Größe 5,45 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. März 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Otto Thumser, Rundschleifer in Bischofsheim,

b) dessen Ehefrau Juliane Thumser geb. Fischer, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 265 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 22. 10. 1984 Amtsgericht

5671

24 K 22/83: Die im Grundbuch von Stockstadt, Band 45, Blatt 2026, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Stockstadt, Flur 4, Flurstück 34/2, Ackerland, die Neugärten, Größe 6,23 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Stockstadt, Flur 4, Flurstücke 174, 173/1, 173/2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Sangenweg, Größe 117,89 Ar,

sollen am Dienstag, dem 26. März 1985, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Bausch Import KG in 6103 Griesheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Grundstück Flur 4, Nr. 34/2

auf 9 345,— DM,

b) Grundstück Flur 4, Nrn. 174, 173/1, 173/2,

auf 1 721 560,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 23. 10. 1984 Amtsgericht

5672

2 K 23/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Band 32, Blatt 1096,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 80, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Langstr. 48, Größe 25,57 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 78/2, Hof- und Gebäudefläche, Langstr., Größe 0,22 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 191, Ackerland, ober dem Ort, Größe 79,07 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 47, Ackerland, auf dem Eselsfuss, Größe 174,88 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 159, Ackerland, hinter der Kapelle, Größe 45,95 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 79, Grünland, unterm Ort, Größe 48,63 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 8, Flurstück 6, Mischwald, Gleisenberg, Größe 8,58 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 6, Flurstück 61, Grünland, Besteforst, Größe 40,53 Ar,

und folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Band 32, Blatt 1097,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 158, Ackerland, hinter der Kapelle, Größe 24,92 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 111, Bauplatz, Waldstraße, Größe 7,04 Ar,

soll am Freitag, dem 19. April 1985, 8.00 Uhr, Zimmer 7, im Amtsgerichtsgebäude

Hadamar, Gymnasiumstr. 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 9. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Voss geb. Rudersdorf, Margarethe, Hadamar-Steinbach, Langstr. 48,

b) von Fischke geb. Voss, Josefine, Großostheim, Westring 46,

c) Voss, Bruno, Hadamar-Steinbach, Langstr. 48,

d) Voss, Raimund, Hadamar-Steinbach, Langstr. 48,

e) Meuser, Ulrike, Mengerskirchen, Bergstr. 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Flurstück 80 auf 124 472,— DM,

Flur 1, Flurstück 78/2 auf 528,— DM,

Flur 1, Flurstück 191 auf 22 139,60 DM,

Flur 3, Flurstück 47 auf 41 966,40 DM,

Flur 3, Flurstück 159 auf 11 947,— DM,

Flur 5, Flurstück 79 auf 8 267,10 DM,

Flur 8, Flurstück 6 auf 429,— DM,

Flur 6, Flurstück 61 auf 8 106,— DM,

Flur 3, Flurstück 158 auf 6 479,20 DM,

Flur 3, Flurstück 111 auf 45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 26. 10. 1984 Amtsgericht

5673

42 K 78/79: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Ostheim, Band 49, Blatt 1773, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ostheim, Flur 24, Flurstück 79/9, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstr. 21, Größe 8,84 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ostheim, Flur 24, Flurstück 79/10, Hof- u. Gebäudefläche, Jahnstr. 21, Größe 8,40 Ar,

am Donnerstag, dem 28. Februar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 7. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerlinde Glock geb. Alt in Nidderau 5.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 390 000,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 550 000,— DM,

insgesamt auf 940 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 30. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 42

5674

2 K 8/84: Das im Grundbuch von Heiligenborn, Band 8, Blatt 201, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heiligenborn, Flur 1, Flurstück 1, Gebäude- und Freifläche, Bornweg 20, Größe 3,04 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in 6348 Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Gerd Krusenbaum und Maria geb. Stellbrink, jetzt wohnhaft in 4132 Kamp Lintfort, Am Kahlenhof 5, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 71 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 30. 10. 1984

Amtsgericht

5675

K 37/83: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Calden, Gemarkung Calden,

a) Band 69, Blatt 2098, Flur 15, Flurstück Nr. 112/6, Hof- und Gebäudefläche, Am Kaiserplatz 10, Größe 1,57 Ar, — je zur Hälfte

b) Band 70, Blatt 2122, Flur 15, Flurstück Nr. 112/45, Weg, Am Kaiserplatz, Größe 0,50 Ar, — je zu einem Sechzehntel —,

soll am Freitag, dem 25. Januar 1985, 10.00 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Str. 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 6. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang und Charlotte Hatschek geb. Pfeffer, Calden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 15, Flurstücke 112/6 und 112/45 (wirtschaftliche Einheit) auf 197 500,— DM.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gem. § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 19. 10. 1984 **Amtsgericht**

5676

1 K 78/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wallbach, Band 16, Blatt 479,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 108/4, Hof- und Gebäudefläche, auf der Langwies 6, Größe 21,04 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Februar 1985, 9.00 Uhr, Raum 7, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Detlef Jüttner, Hünstetten 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 965 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von 10 Prozent ihres Bargebots Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 23. 10. 1984 **Amtsgericht**

5677

64 K 223/83: Die im Grundbuch von Weimar, Band 84, Blatt 2428, eingetragenen halben Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weimar, Flur 9, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Dörnbergstraße 6, Größe 5,50 Ar,

sollen am Dienstag, dem 12. Februar 1985, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1983 und 1. 6. 1984 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Bertrand, Clemens, geb. 13. 2. 1938,
b) Bertrand, Carola, geborene Janietz, geb. 21. 5. 1930, Ahnatal, — je zur Hälfte —

Über das Vermögen des Kaufmanns Clemens Bertrand ist am 17. Februar 1984 das Konkursverfahren eröffnet worden (Amtsgericht Kassel 65 N 8/84).

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist 328 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 8. 1984 **Amtsgericht**

5678

64 K 377/82: Das im Grundbuch von Altenbauna, Band 47, Blatt 1359, eingetragene Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, 402/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 26/59, LB 929, Hof- und Gebäudefläche, Kirchbau-naer Straße 11, 13 und Im Wiesental 1, Größe 29,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9, K 9 und A 9; für jeden Miteigentumsanteil sind die Grundbücher Blätter 1351 bis 1373 angelegt; der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 27. Mai 1980;

Veräußerungsbeschränkung gemäß WEG: Zustimmung durch Verwalter, Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch Konkursverwalter;

soll am Mittwoch, dem 27. Februar 1985, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Sockelgeschoß), 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 2. 1983 bzw. 25. 5. 1983 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Gierth, Eberhard, geb. 17. 10. 1936,
b) Bolik, Peter, geb. 21. 4. 1947, Fulda, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist 107 552,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 9. 1984 **Amtsgericht**

5679

64 K 378/82: Das im Grundbuch von Altenbauna, Band 47, Blatt 1356, eingetragene Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, 423/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 26/59, LB 929, Hof- und Gebäudefläche, Kirchbau-naer Straße 11, 13 und Im Wiesental 1, Größe 29,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6, K 6 und A 6; für jeden Miteigentumsanteil sind die Grundbücher Blätter 1351 bis 1373 angelegt; der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 17. Mai 1980;

Veräußerungsbeschränkung gemäß WEG: Zustimmung durch Verwalter, Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch Konkursverwalter;

soll am Mittwoch, dem 27. Februar 1985, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Sockelgeschoß) 3500

Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 2. 1983 bzw. 25. 5. 1983 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Gierth, Eberhard, geb. 17. 10. 1936,
b) Bolik, Peter, geb. 21. 4. 1947, Fulda, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist 91 274,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 9. 1984 **Amtsgericht**

5680

64 K 381/82: Das im Grundbuch von Altenbauna, Band 47, Blatt 1372, eingetragene Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, 404/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 26/59, LB 929, Hof- und Gebäudefläche, Kirchbau-naer Straße 11, 13 und Im Wiesental 1, Größe 29,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 22, K 22 und A 22; für jeden Miteigentumsanteil sind die Grundbücher Blätter 1351 bis 1373 angelegt; der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 27. Mai 1980;

Veräußerungsbeschränkung gemäß WEG: Zustimmung durch Verwalter, Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch Konkursverwalter;

soll am Mittwoch, dem 27. Februar 1985, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Sockelgeschoß), 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 2. 1983 bzw. 25. 5. 1983 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Gierth, Eberhard, geb. 17. 10. 1936,
b) Bolik, Peter, geb. 21. 4. 1947, Fulda, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist 107 552,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 9. 1984 **Amtsgericht**

5681

64 K 382/82: Das im Grundbuch von Altenbauna, Band 47, Blatt 1370, eingetragene Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, 404/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 26/59, LB 929, Hof- und Gebäudefläche, Kirchbau-naer Straße 11, 13 und Im Wiesental 1, Größe 29,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 20, K 20 und A 20; für jeden Miteigentumsanteil sind die Grundbücher Blätter 1351 bis 1373 angelegt; der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 27. Mai 1980;

Veräußerungsbeschränkung gemäß WEG: Zustimmung durch Verwalter, Ausnahmen:

Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch Konkursverwalter;

soll am Mittwoch, dem 27. Februar 1985, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Sockelgeschoß), 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 2. 1983 bzw. 25. 5. 1983 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

- a) Gierth, Eberhard, geb. 17. 10. 1936,
b) Bolik, Peter, geb. 21. 4. 1947, Fulda, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist 111 052,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 9. 1984

Amtsgericht

5682

64 K 3/83: Das im Grundbuch von Altenbauna, Band 47, Blatt 1352, eingetragene Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, 423/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 26/59, LB 929, Hof- und Gebäudefläche, Kirchbau-naer Straße 11, 13 und Im Wiesental 1, Größe 29,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, K 2 und A 2; für jeden Miteigentumsanteil sind die Grundbücher Blätter 1351 bis 1373 angelegt; der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 27. Mai 1980;

Veräußerungsbeschränkung gemäß WEG: Zustimmung durch Verwalter, Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch Konkursverwalter;

soll am Mittwoch, dem 27. Februar 1985, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Sockelgeschoß), 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 2. 1983 bzw. 25. 5. 1983 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

- a) Gierth, Eberhard, geb. 17. 10. 1936,
b) Bolik, Peter, geb. 21. 4. 1947, Fulda, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist 81 274,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 9. 1984

Amtsgericht

5683

64 K 258/83: Das im Grundbuch von Dörn-hagen, Band 34, Blatt 873, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dörn-hagen, Flur 17, Flurstück 103/60, Hof- und Gebäudefläche, Kuhberg 4, Größe 0,62 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Februar 1985, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelge-schoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Becker, Elli-Martha Katharina geborene Becker, Bad Nauheim, — auch als nicht befreite Vorerbin der Neumeyer, Anna Martha geborene Meil —,

b) Bässe, Dr., Christian Heinrich, Kleve 1,
c) Meil, Anna Elisabeth Maria geborene Freitag, Fulda-brück,

d) Tarant, Liesel geborene Meil, Fulda-brück,

e) Meil, Heinrich Karl, Fulda-brück,

f) Schenkluhn, Anneliese geborene Meil, Guxhagen-Albshausen,

g) Pfeiffer, Anna geborene Meil, Felsberg,

h) Meil, Jakob-Wilhelm, Fulda-brück,

i) Fehr, Helmut Ludwig, Liebenau,

k) Fehr, Maria geborene Neumeyer, Fulda-brück, — sämtlich in Erbengemeinschaft —.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist 3 224,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 24. 9. 1984

Amtsgericht

5684

64 K 78/84: Das im Grundbuch von Wah-lershausen, Band 138, Blatt 3911, eingetra-gene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 92/1000 an Grundstück Gemarkung Wahlershausen, Flur 25, Flurstück 39/5, Hof- und Gebäude-fläche, Wilhelmshöher Allee 275, Größe 13,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K 3; der Garage, im Auf-teilungsplan bezeichnet mit Nr. G 3; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräu-ßerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Be-willigung vom 9. Mai 1979;

soll am Mittwoch, dem 6. März 1985, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfur-ter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-den.

Eingetragener Eigentümer am 2. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Loos, Fritz, geb. 7. 4. 1946, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist 232 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 4. 10. 1984

Amtsgericht

5685

64 K 16/83: Das im Grundbuch von Alten-bauna, Band 47, Blatt 1368, eingetragene Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, 404/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 3, Flurstück 26/59, LB 929, Hof- und Gebäudefläche, Kirchbau-naer Straße 11, 13 und Im Wiesental 1, Größe 29,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18, K 18 und A 18; für jeden Miteigentumsanteil sind die Grundbü-cher Blätter 1351 bis 1373 angelegt; der ein-getragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehö-renden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sonderei-gentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 27. Mai 1980;

Veräußerungsbeschränkung gemäß WEG: Zustimmung durch Verwalter, Ausnahmen:

Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in ge-rader Linie und Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch Konkursverwalter;

soll am Mittwoch, dem 27. Februar 1985, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Sockelgeschoß), 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung verstei-gert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 2. 1983 bzw. 25. 5. 1983 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

- a) Gierth, Eberhard, geb. 17. 10. 1936,
b) Bolik, Peter, geb. 21. 4. 1947, Fulda, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist 107 552,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 9. 1984

Amtsgericht

5686

64 K 111/83: Das im Wohnungs-Grund-buch von Bettenhausen, Band 119, Blatt 3468, eingetragene Wohnungseigentum, Be-standsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 325,2/1000 an dem Grundstück Gemarkung Bet-tenhausen, Flur 7, Flurstück 13/13, Hof- und Gebäudefläche, Umbachsweg 13, Größe 9,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 1 des Aufteilungsplans; der Garage Nr. 1 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3468 bis 3470); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsan-teilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter; Ausnahme: Veräuße-rung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie; an Miteigentümer; durch Konkursver-waltung; durch Zwangsvollstreckung; an oder durch Grundpfandgläubiger, bedingt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sonderei-gentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 6. Mai/2. Juli 1982;

soll am Dienstag, dem 15. Januar 1985, 8.00 Uhr, im Amts-Gerichtsgebäude, Frank-furter Straße 9, Raum 083 (Sockelgeschoß), 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hebeler, Karl-Friedrich, geb. 26. 4. 1919, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist 206 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 9. 1984

Amtsgericht

5687

64 K 305/83: Das im Grundbuch von Wah-lershausen, Band 126, Blatt 3534, eingetra-gene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, 62/1000 (zweiundsechzigtau-sendstel) Miteigentum an dem Grundstück Gemarkung Wahlershausen, Flur 22, Flur-stück 30/4, Hof- und Gebäudefläche, Wil-helmshöher Allee 276, Flurstück 29/3, Wege-fläche, Rolandstraße, Größe 9,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts ein-schließlich Kellerraum, im Aufteilungsplan mit W 1 und K 1 bezeichnet; das Miteigen-tum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden

NEUERSCHEINUNG HERBST 1984

KOMMENTAR

ZUM

SCHWERBEHINDERTENGESETZ

Herausgegeben und bearbeitet von Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts, unter Mitarbeit von Eckhard Gouder, Richter am Landessozialgericht, Karl Heinz Haus, Richter am Sozialgericht, Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, Direktorin des Sozialgerichts Wiesbaden und Roger Hohmann, Regierungsdirektor beim Ministerium für Arbeit, Umwelt und Soziales.

Loseblattausgabe, 520 Seiten, DM 96,—

ISBN 3-87124-013-3

Dem Benutzer soll ein Werk an die Hand gegeben werden, das überzeugende Lösungen der vielfältigen arbeits- und sozialrechtlichen Probleme anbietet und in der täglichen Arbeit mit dem Schwerbehindertenrecht weitere Hilfsmittel entbehrlich macht.

Der Kommentar enthält alle notwendigen Gesetze unter Berücksichtigung der zum 1. 1. und 1. 4. 1984 eingetretenen Änderungen, gibt die für das Schwerbehindertenrecht relevanten Fälle der im November 1983 neugefaßten Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit wieder und verarbeitet die gesamte neuere Rechtsprechung und Literatur.

Durch praxishere Zusammenstellung der einzelnen Themen, gezielte Erläuterungen sowie einprägsame Zitate aus höchstrichterlichen Entscheidungen wird ein Höchstmaß an Information vermittelt.

Dieser Kenntnisstand ermöglicht es dem Benutzer des Kommentars, Entscheidungen nach dem SchwbG zu treffen, die auch einer kritischen Nachprüfung standhalten. Diesem Ziel entsprechend ist besondere Sorgfalt auf die Darstellung des früheren Rechts und die exakte Wiedergabe der Gesetzmaterien verwandt worden.

Insbesondere wird der neue Kommentar zum SchwbG allen Richtern, Rechtsanwälten und Prozeßbevollmächtigten sowie der Versorgungsverwaltung, den Personalbüros der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung und Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden bei ihren täglich zu treffenden Entscheidungen zum unentbehrlichen Ratgeber werden.

Der weitere besondere Vorzug dieses Kommentars ist seine Aktualität:

Die ab 1. 4. 1984 wirkenden Änderungen der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr einschließlich der geänderten Ausweisverordnung SchwbG und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für Betroffene — beispielsweise der Verlust des Beitragsnachlasses für Behinderte seitens der Kraftfahrzeugversicherer infolge Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 oder die geänderte Bedeutung der Merkzeichen — sind bereits eingearbeitet.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten!

VERLAG CHMIELORZ GMBH
Wilhelmstr. 42 — Postfach 2229 — 6200 Wiesbaden

Sondereigentumsrechte beschränkt; die Gemeinschaft der Wohnungs- und Teileigentümer ist in Band 126, Blatt 3533 bis 3542 eingetragen; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 13. September 1974 Bezug genommen;

soll am Dienstag, dem 26. Februar 1985, 8.15 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Str. 9, Raum 083 (Sockelgeschoß), 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 12. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerd Fischer, geb. 2. 6. 1943, Kassel.
Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist 65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 11. 10. 1984 **Amtsgericht**

5688

9 K 8/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kronberg,

A) Band 133, Blatt 4336,
lfd. Nr. 4, Flur 17, Flurstück 131/8, Gebäude- und Freifläche, Geschwister-Scholl-Straße 7, Größe 8,69 Ar,

B) Band 58, Blatt 2083,
halber Anteil an lfd. Nr. 2, Flur 17, Flurstück 1190, Weg, Geschwister-Scholl-Straße, Größe 1,51 Ar,

soll am Donnerstag, dem 31. Januar 1985, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 2. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werner Klöß, Geschwister-Scholl-Str. 7, 6242 Kronberg im Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück A) auf 1 618 300,— DM,
Grundstück B) auf 110 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 26. 10. 1984
Amtsgericht, Abt. 9

5689

9 K 99/83: Folgendes

A) Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Schwalbach, Band 79, Blatt 2601:

19/1000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken von Schwalbach, Flur 48, Flurstück 145, Hof- und Gebäudefläche, Rheinlandstr. 19/21, Größe 45,20 Ar,

Schwalbach, Flur 48, Flurstück 160/3, Stellplatz, Rheinlandstr., Größe 4,89 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Rheinlandstr. 19 im Erdgeschoß rechts gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet,

B) Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Schwalbach, Band 78, Blatt 2566:
34/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück von Schwalbach, Flur 48, Flurstück 160/2, Hof- und Gebäudefläche, Rheinlandstr., Größe 14,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 25 bezeichneten Garage,

soll am Dienstag, dem 2. April 1985, 10 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reinhold und Karin Springmann geb. Kallenberg, beide Schwalbach am Taunus, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 153 775,— DM für A) — Wohnungseigentum, 15 238,— DM für B) — Teileigentum.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 30. 10. 1984
Amtsgericht, Abt. 9

5690

1 K 62/84: Das im Grundbuch von Vasbeck, Band 14, Blatt 390, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Vasbeck, Flur 11, Flurstück 3, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Robert-Wetekam-Straße 1, Größe 17,28 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Heinrich Behle, geb. 12. 5. 1946 und Hannelore Behle geb. Kraus, geb. 17. 6. 1949, Auf der Walme 6, Diemelsee-Vasbeck, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 362 146,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 29. 10. 1984 **Amtsgericht**

5691

7 K 56/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 129, Blatt 5317,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Roden, Flur 26, Flurstück 444/1, Hof- und Gebäudefläche, Maybachstraße 2, Größe 31,96 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstädter Str. 27, 6070 Langen, Raum 20, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

F. W. Buchenauer Kommanditgesellschaft, in Konkurs, Maybachstraße 2, 6074 Rödermark.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 645 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 25. 10. 1984 **Amtsgericht**

5692

7 k 9/84 — **Berichtigung:** In der Zwangsversteigerungssache Franz-Josef Demaré soll am 30. Januar 1985 das Grundstück in Niederselters, Parkstraße 14 (nicht 4), versteigert werden.

6250 Limburg a. d. Lahn, 30. 10. 1984
Amtsgericht

5693

7 K 21/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Niederbrechen, Band 95, Blatt 3169,

lfd. Nr. 1, Flur 78, Flurstück 77, Zimmerplatz, Kaiser-Str. 9 (mit Werkhalle), Größe 6,32 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 78, Flurstück 45, Gartenland, Kaiser-Str. 9 (öffentlicher Spielplatz), Größe 3,11 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 78, Flurstück 78, Hof- und Gebäudefläche Kaiser-Straße (offenes Lager/Schuppen), Größe 4,74 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 78, Flurstück 98, Gartenland, In den oberen Wallgärten (unbebaut), Größe 2,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 78, Flurstück 96, Gartenland, Mühlgärten (unbebaut), Größe 4,82 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 78, Flurstück 97, Gartenland, Mühlgärten (unbebaut), Größe 4,83 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 78, Flurstück 99/1, Gartenland, In den oberen Wallgärten (unbebaut), Größe 3,22 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 78, Flurstück 100/1, Gartenland, In den oberen Wallgärten (unbebaut), Größe 3,60 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. März 1985, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 2. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Architekt Josef Wilhelm Kremer in Brechen-Niederbrechen, Kaiserstraße 9.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf	143 137,— DM,
Grundstück Nr. 2 auf	22 703,— DM,
Grundstück Nr. 3 auf	40 482,— DM,
Grundstück Nr. 4 auf	14 600,— DM,
Grundstück Nr. 5 auf	35 186,— DM,
Grundstück Nr. 6 auf	35 259,— DM,
Grundstück Nr. 7 auf	23 506,— DM,
Grundstück Nr. 8 auf	26 280,— DM.

Der Wert der Zubehörstücke ist auf 76 350,— DM festgesetzt. Er ist dem Grundstück Nr. 1 zugerechnet, dessen Wert sich somit auf 219 487,— DM beläuft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 31. 10. 1984
Amtsgericht

5694

7 K 85/82: Die im Grundbuch von Münchhausen, Band 49, Blatt 1777, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münchhausen, Flur Nr. 21, Flurstück 48, Ackerland, Am Bakenschlag, Größe 90,43 Ar, Wert 22 500,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münchhausen, Flur Nr. 12, Flurstück 18/1, Hof- und Gebäudefläche, Auenecke 10, Größe 0,09 Ar,

Flur 12, Flurstück 18/2, Hof- und Gebäudefläche, Auenecke 6, Größe 4,78 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Münchhausen, Flur Nr. 12, Flurstück 17/1, Hof- und Gebäudefläche, Auenecke 10, Größe 0,04 Ar,

Flur 12, Flurstück 17/2, Hof- und Gebäudefläche, Auenecke 10, Größe 0,03 Ar,

Flur 12, Flurstück 17/3, Hof- und Gebäudefläche, Auenecke 6, Größe 2,73 Ar, Wert 205 000,— DM als wirtschaftliche Einheit,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Münchhausen, Flur Nr. 1, Flurstück 48, Ackerland, An der Rabentränke, Größe 42,46 Ar, Wert 8 500,— DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Münchhausen, Flur Nr. 3, Flurstück 26, Ackerland, Am Ziegenberg, Größe 21,79 Ar, Wert 4 500,— DM,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Münchhausen, Flur Nr. 16, Flurstück 43, Ackerland, auf dem Hut, Größe 9,78 Ar, Wert 2 000,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 7. Februar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Oloth, Heinrich, Münchhausen, — zu 1/1 —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie vorstehend festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 16. 10. 1984 **Amtsgericht**

5695

7 K 155/83: Die im Grundbuch von Caldern, Band 23, Blatt 715, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Caldern, Flur 11, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, in der Gasse Hs. Nr. 51 1/2, Größe 3,71 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Caldern, Flur 11, Flurstück 138/4, Hofraum, in der Gasse, Größe 0,11 Ar.

sollen am Donnerstag, dem 14. Februar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margarete Peter aus Caldern.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 71 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 16. 10. 1984 **Amtsgericht**

5696

7 K 40/84: Die im Grundbuch von Münchhausen, Band 49, Blatt 1788, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münchhausen, Flur Nr. 4, Flurstück 383, Ackerland, Ochsenberg, Größe 22,27 Ar, Wert 4 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münchhausen, Flur Nr. 5, Flurstück 18/1, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 6, Größe 6,20 Ar, Wert 32 500,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Münchhausen, Flur Nr. 5, Flurstück 18/1, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße, Größe 8,14 Ar, Wert 254 000,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 10. Januar 1985, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christine Baumann geb. Schäfer, Brunnenstraße 16, 3558 Frankenberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 16. 10. 1984 **Amtsgericht**

5697

7 K 45/84: Das im Grundbuch von Marbach, Band 35, Blatt 1126, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marbach, Flur 8, Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche, Am Engelsberg 14, Größe 1,60 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. Februar 1985, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Barbara Seibert geb. Hahn, Marburg, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 97 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 16. 10. 1984 **Amtsgericht**

5698

7 K 50/84: Das im Grundbuch von Niederwalgern, Band 27, Blatt 825, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederwalgern, Flur Nr. 4, Flurstück 97/2, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem gelben Malstein, Größe 8,35 Ar,

Flur 4, Flurstück 130/4, Straße, K 59, Größe 0,03 Ar,

Flur 4, Flurstück 130/5, Straße, K 59, Größe 0,05 Ar,

soll am Donnerstag, dem 31. Januar 1985, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Franz-Josef Schingale, 8561 Vorrä, Gabriele Loth geb. Hund, 3556 Weimar-Niederwalgern, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 49 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 16. 10. 1984 **Amtsgericht**

5699

7 K 70/84: Das im Grundbuch von Wehrda, Band 66, Blatt 2108, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrda, Miteigentumsanteil von 453/10 000 an Grundstück, Flur 12, Flurstück 89/11, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Reuter-Straße 9 und 11, Größe 47,83 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß und einem Raum im Kellergeschoß des Hauses A sowie dem Garagenstellplatz im I. Untergeschoß des Garagendecks, im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 28. Februar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fritz Loos, Wilhelmshöher Allee 275, 3500 Kassel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 224 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 18. 10. 1984 **Amtsgericht**

5700

7 K 19/83, 7 K 77/84: Die im Grundbuch von Lohra, Band 61, Blatt 1838, eingetragenen Grundstückshälften,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lohra, Flur 5, Flurstück 156, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg Nr. 24, Größe 6,12 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 17. Januar 1985, 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 4. 3. 1983 u. b) 13. 7. 1984 (Tage der Versteigerungsvermerke):

zu a) Hildegard Sohn geb. Trautwein, zu b) Alfred Sohn, beide wohnhaft Steinweg 24 in Lohra, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf je 53 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 18. 9. 1984 **Amtsgericht**

5701

1 K 22/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neumorschen, Band 23, Blatt 737,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neumorschen, Flur Nr. 4, Flurstück 111/1, Hof- und Gebäudefläche, Zur Wehrkirche 2, Größe 5,29 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Januar 1985, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Albrecht,
b) Claudia Grikscheit (jetzt: Albrecht) geb. Angersbach, beide in Morschen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 173 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 11. 10. 1984 **Amtsgericht**

5702

1 K 59/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Metzbech, Band 8, Blatt 219,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Metzbech, Flur 4, Flurstück 354/125, Hof- und Gebäudefläche, Die Teichwiesen, Größe 0,19 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Metzbech, Flur 4, Flurstück 101/2, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Im Dorf, Größe 11,46 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Metzbech, Flur 4, Flurstück 124/2, Hof- und Gebäudefläche, Grünland (Obst), Hutung (Obst), Die Teichwiesen, Größe 12,60 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Metzbech, Flur 4, Flurstück 105/1, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 15, Größe 2,57 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Metzbech, Flur 4, Flurstück 125/1, Hof- und Gebäudefläche, Hutung, Im Dorf, Größe 10,34 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Januar 1985, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Karl Siebert, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 76,— DM für lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 354/125, 13 752,— DM für lfd. Nr. 16, Flur 4, Flurstück 101/2, 5 040,— DM für lfd. Nr. 20, Flur Nr. 4, Flurstück 124/2, 56 132,— DM für lfd. Nr. 22 u. 24, Flur 4, Flurstücke 105/1 u. 125/1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 11. 10. 1984 **Amtsgericht**

5703

1 K 17/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Melsungen, Band 163, Blatt 5564,

ABONNIEREN STATT FOTOKOPIEREN

Zeitschriften-Belträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Melsungen, Flur 23, Flurstück 121/16, Hof- und Gebäudefläche, Glogauer Straße 4, Größe 9,04 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Januar 1985, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 6. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Udo Karl-Heinz Folger, Melsungen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 23. 10. 1984 **Amtsgericht**

5704

K 70/82: Der im Wohnungsgrundbuch von Michelstadt, Band 61, Blatt 2435, eingetragene 6/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 2, Flurstück 430, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Str. 49, Größe 30,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Wohnungs- und Teileigentum, Nr. 62 des Aufteilungsplans vom 30. September 1968; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 2374 bis 2434 und Blatt 2436 bis 2445) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; das Wohnungs- und Teileigentum wird nicht als Wohnung genutzt; es besteht aus 1 Hotelzimmer, 1 Dusche, 1 WC;

soll am Donnerstag, dem 17. Januar 1985, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Edelmann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 61 140,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 10. 8. 1984 **Amtsgericht**

5705

K 71/82: Der im Wohnungsgrundbuch von Michelstadt, Band 61, Blatt 2436, eingetragene 7/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 2, Flurstück 430, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Str. 49, Größe 30,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Wohnungs- und Teileigentum, Nr. 63 des Aufteilungsplans vom 30. September 1968; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 2374 bis 2435 und Blatt 2437 bis 2445) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

das Wohnungs- und Teileigentum wird nicht als Wohnung genutzt; es besteht aus 1 Hotelzimmer, 1 Dusche, 1 WC;

soll am Donnerstag, dem 17. Januar 1985, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Edelmann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 63 705,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 10. 8. 1984 **Amtsgericht**

5706

K 72/82: Der im Wohnungsgrundbuch von Michelstadt, Band 61, Blatt 2437, eingetragene 12/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 2, Flurstück 430, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Str. 49, Größe 30,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Wohnungs- und Teileigentum, Nr. 64 des Aufteilungsplans vom 30. September 1968; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 2374 bis 2436 und Blatt 2438 bis 2445) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

das Wohnungs- und Teileigentum wird nicht als Wohnung genutzt; es besteht aus 2 Hotelzimmern, 1 WC, 1 Bad, 3 Wirtschaftsräumen;

soll am Donnerstag, dem 17. Januar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Edelmann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 119 170,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 10. 8. 1984 **Amtsgericht**

5707

K 73/82: Der im Wohnungsgrundbuch von Michelstadt, Band 61, Blatt 2438, eingetragene 15/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 2, Flurstück 430, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Str. 49, Größe 30,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Wohnungs- und Teileigentum, Nr. 65 des Aufteilungsplans vom 30. September 1968; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 2374 bis 2437 und Blatt 2439 bis 2445) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

das Wohnungs- und Teileigentum wird nicht als Wohnung genutzt; es besteht aus 4 Hotelzimmern, 4 Duschen, 4 WC;

soll am Donnerstag, dem 17. Januar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Edelmann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 136 705,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 10. 8. 1984 **Amtsgericht**

5708

K 74/82: Der im Wohnungsgrundbuch von Michelstadt, Band 61, Blatt 2430, eingetragene 19/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 2, Flurstück 430, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Str. 49, Größe 30,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Wohnungs- und Teileigentum, Nr. 66 des Aufteilungsplans vom 30. September

1968; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 2374 bis 2438 und Blatt 2440 bis 2445) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

das Wohnungs- und Teileigentum wird nicht als Wohnung genutzt; es besteht aus 7 Hotelzimmern, 5 Duschen, 4 WC;

soll am Donnerstag, dem 17. Januar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Edelmann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 183 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 10. 8. 1984 **Amtsgericht**

5709

K 106/83: Der im Wohnungsgrundbuch von Michelstadt, Band 61, Blatt 2440, eingetragene 17/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 2, Flurstück 430, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Str. 49, Größe 30,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Wohnungs- und Teileigentum, Nr. 67 des Aufteilungsplans vom 30. September 1968; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 2374 bis 2439 und Blatt 2441 bis 2445) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

das Wohnungs- und Teileigentum wird nicht als Wohnung genutzt; es besteht aus 4 Hotelzimmern, 4 Duschen, 4 WC, 1 Balkon;

soll am Donnerstag, dem 17. Januar 1985, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Edelmann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 157 505,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 10. 8. 1984 **Amtsgericht**

5710

K 107/83: Der im Wohnungsgrundbuch von Michelstadt, Band 61, Blatt 2441, eingetragene 6/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 2, Flurstück 430, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Str. 49, Größe 30,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Wohnungs- und Teileigentum, Nr. 68 des Aufteilungsplans vom 30. September 1968; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 2374 bis 2440 und Blatt 2442 bis 2445) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

das Wohnungs- und Teileigentum wird nicht als Wohnung genutzt; es besteht aus 1 Hotelzimmer mit Flur, 1 Dusche, 1 WC;

soll am Donnerstag, 17. Januar 1985, 13.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Edelmann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 340,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 10. 8. 1984 Amtsgericht

5711

K 108/83: Der im Wohnungsgrundbuch von Michelstadt, Band 61, Blatt 2442, eingetragene 7/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 2, Flurstück 430, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Str. 49, Größe 30,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Wohnungs- und Teileigentum, Nr. 69 des Aufteilungsplans vom 30. September 1968; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 2374 bis 2441 und Blatt 2443 bis 2445) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

das Wohnungs- und Teileigentum wird nicht als Wohnung genutzt; es besteht aus 1 Hotelzimmer, 1 Dusche, 1 WC, 1 Balkon; soll am Donnerstag, dem 17. Januar 1985, 13.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks): Günther Edelmann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 63 705,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 10. 8. 1984 Amtsgericht

5712

K 109/83: Der im Wohnungsgrundbuch von Michelstadt, Band 61, Blatt 2443, eingetragene 12/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 2, Flurstück 430, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Str. 49, Größe 30,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Wohnungs- und Teileigentum, Nr. 70 des Aufteilungsplans vom 30. September 1968; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 2374 bis 2442 und Blatt 2444 bis 2445) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

das Wohnungs- und Teileigentum wird nicht als Wohnung genutzt; es besteht aus Frühstücksraum mit Küche und Balkon; soll am Donnerstag, dem 17. Januar 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks): Günther Edelmann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 119 190,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 10. 8. 1984 Amtsgericht

5713

K 110/83: Der im Wohnungsgrundbuch von Michelstadt, Band 61, Blatt 2444, eingetragene 15/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 2, Flurstück 430, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Straße 49, Größe 30,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Wohnungs- und Teileigentum, Nr. 71 des Aufteilungsplans vom 30. September 1968;

das Wohnungs- und Teileigentum wird nicht als Wohnung genutzt; es besteht aus 4 Hotelzimmern, 3 Duschen, 4 WC und Balkon, 1 separates WC, 1 Nebenraum;

soll am Donnerstag, dem 17. Januar 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks): Günther Edelmann, Michelstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 136 705,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 3. 10. 1984 Amtsgericht

5714

K 111/83: Der im Wohnungsgrundbuch von Michelstadt, Band 61, Blatt 2445, eingetragene 19/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 2, Flurstück 430, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Str. 49, Größe 30,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Wohnungs- und Teileigentum, Nr. 72 des Aufteilungsplans vom 30. September 1968; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 2374 bis 2444) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Das Wohnungs- und Teileigentum wird nicht als Wohnung genutzt; es besteht aus 7 Hotelzimmern, 5 Duschen, 7 WC;

soll am Donnerstag, dem 17. Januar 1985, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks): Günther Edelmann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 183 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 10. 8. 1984 Amtsgericht

5715

K 25/84: Der im Grundbuch von Michelstadt, Band 59, Blatt 2374, eingetragene 54/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 2, Flurstück 430, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Str. 49, Größe 30,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Teileigentum, Nr. 1 des Aufteilungsplans vom 30. September 1968;

soll am Donnerstag, dem 10. Januar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks): Günther Edelmann, Erbacher Str. 49, 6120 Michelstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 389 660,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 1. 10. 1984 Amtsgericht

5716

K 16/84: Das im Grundbuch von Sichenhausen, Amtsgerichtsbezirk Nidda, Band 17, Blatt 690, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Sichenhausen, Flur 1, Flurstück 43, Hof- und Gebäudefläche, Rehbergweg 2, Größe 6,60 Ar,

soll am Montag, dem 4. Februar 1985, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, Schloßgasse 23, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Ingeborg Appel geb. Adolph, Sichenhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 182 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 25. 10. 1984 Amtsgericht

5717

K 23/84: Das im Grundbuch von Ranstadt, Amtsgerichtsbezirk Nidda, Band 42, Blatt 1603, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Ranstadt, Flur 1, Flurstück 370/6, Hof- und Gebäudefläche, Im Bangert 4, Größe 5,81 Ar,

soll am Montag, dem 11. Februar 1985, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, Schloßgasse 23, Raum 1, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Herche, Heinrich, Bangert 4, 6479 Ranstadt, — zu einem Viertel —,

b) Herche, Albrecht, Hoherodskopfstr. 39, 6478 Nidda, — zu einem Viertel —,

c) Sommerkorn, Margot geb. Herche, Nekkarstr. 1, 6234 Hattersheim, — zu einem Viertel —,

d) der zu 1 a Genannte,

e) der zu 1 b Genannte,

zu 1 d und 1 e, — in Erbengemeinschaft zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 66 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 25. 10. 1984 Amtsgericht

5718

K 119/84: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach, Band 343, Blatt 10 162, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 22, Flurstück 214/5, LB 5270, Hof- und Gebäudefläche, Lichtenplattenweg 43 und 45, Größe 21,73 Ar,

am Dienstag, dem 5. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks): Marianne Sander geb. Gessner in Ludwigsburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 28. 9. 1984

Amtsgericht

5719

K 84/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dietzenbach,

soll am Mittwoch, dem 30. Januar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1) Band 239, Blatt 8431, Flur 11, Flurstück 380/3, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburg 8, 10, Größe 16,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 31 bezeichneten Wohnung (58 500,— DM).

Eigentümer des 1,8981/1000 Miteigentumsanteils am 24. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael Hermann Grosch, Dietzenbach.
Festgesetzter Verkehrswert nach § 74 a ZVG; wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 18. 10. 1984

Amtsgericht

5720

7 K 26/83: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Erbbau-Grundbuch von Bieber, Band 206, Blatt 7151, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück,

Gemarkung Bieber, Flur 13, Flurstück 404, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Walpertswiesenweg 10 A, Größe 7,57 Ar, (eingetragen im Grundbuch von Bieber, Band 201, Blatt 7013),

am Dienstag, dem 22. Januar 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 2. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl-Horst Sticksel und Gabriele Sticksel geb. Brendel, — je zur Hälfte —

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 7. 1984

Amtsgericht

5721

7 K 13+14/84: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungs-Grundbuch von Offenbach am Main, Band 577, Blatt 17 172 und 17 176, eingetragenen je 50,005/1000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 1, Flurstück 323/2, Hof- und Gebäudefläche, Rathenastr. 4, Größe 3,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 3.2 und 4.2 bezeichneten Wohnungen,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 12. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 1. 1984 bzw. 27. 1. 1984 (Tag der Versteigerungsvermerke):

Tahar Tanouti, Maintal 2.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf je 93 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 29. 10. 1984

Amtsgericht

5722

7 K 95/81: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 247, Blatt 8655, eingetragene 77,39/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90—108, Größe 554,30 Ar,

für die Dauer von 99 Jahren ab 30. März 1973, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 55 bezeichneten Wohnung,

am Dienstag, dem 26. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 14. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Eberhard Nirode in Gütersloh.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 29. 10. 1984

Amtsgericht

5723

7 K 90/83: Durch Zwangsvollstreckung sollen folgende im Erbbaugrundbuch von Bieber, Band 206, Blatt 7156, eingetragenen Erbbaurechte an den Grundstücken Gemarkung Bieber, Flur 13, am Freitag, dem 8. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flurstück 616, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Stützel 26, Größe 3,11 Ar,

Flurstück 609, Bauplatz, Am Stützel, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 277, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wenkenwiesenweg, Größe 0,18 Ar.

Eingetragene Eigentümer am 22. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ilja Pavlica und Slavica Pavlica geb. Malik, Offenbach am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 585 000,— DM.

Das Erbbaurecht ist bis 31. Dezember 2078 bestellt. Grundstückseigentümerin ist die Stadt Offenbach am Main, deren Zustimmung zur Zuschlagserteilung erforderlich ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 19. 10. 1984

Amtsgericht

5724

7 K 102/83: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Dietzenbach, Band 295, Blatt 10 109, eingetragene 106/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 383/5, LB 4723, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße 2, 2a, Größe 73,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 166 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 14. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arthur J. Sturm, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 208 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 19. 10. 1984

Amtsgericht

5725

7 K 5/82: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Hausen, Band 70, Blatt 2752, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 1, Flurstück 518/3, LB 280, Hof- und Gebäudefläche, Seligenstädter Straße 57, Größe 14,82 Ar,

am Mittwoch, dem 9. Januar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anna Maria Irmgard Kralle, zu $\frac{5}{6}$,

b) Helmut Kralle, zu $\frac{1}{6}$,

c) Winfried Kralle, zu $\frac{1}{6}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 980 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 17. 10. 1984

Amtsgericht

5726

7 K 86/84: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dietzenbach, Band 105, Blatt 4383, eingetragene 235/289 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 1, Flurstück 118/1, LB 1774, Hof- und Gebäudefläche, Borngasse 24, Größe 2,89 Ar,

am Donnerstag, dem 21. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dora Müller geb. Herth, Dietzenbach.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 164 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 10. 1984

Amtsgericht

5727

K 23/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bebra, Band 92, Blatt 3010, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bebra, Flur 4, Flurstück 408/6, Hof- und Gebäudefläche, Oststraße 5, Größe 7,40 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Januar 1985, 10.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 5. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Baggerführer Erich Hofmann, geb. 17. 3. 1938, und dessen Ehefrau,

b) Gisela Hofmann geb. Thomas, geb. 10. 2. 1939, beide wohnhaft Eisenacher Str. 63, 6447 Ronshausen, jetzt wohnhaft:

zu a) Oststraße 5, 6440 Bebra 1,

zu b) Schützenweg 5, 6442 Rotenburg-Lispenhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 107 500,— DM.

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften
ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 26. 10. 1984

Amtsgericht

5728

K 41/83: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heinebach, Band 42, Blatt 1352, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heinebach, Flur 9, Flurstück 27/8, Landwirtschaftsfläche, Beim Kalkofen, Größe 12,62 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Januar 1985, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Heinz Mink, geb. am 26. 1. 1953, wohnhaft Nürnberger Str. 59 in 6445 Alheim-Heinebach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 22. 10. 1984

Amtsgericht

5729

4 K 30/82: Der im Wohnungsbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 48, Blatt 1641, eingetragene Miteigentumsanteil von 41,28/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Str. 2—14, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7.3.1 bezeichneten Sondereigentumsinheit,

soll am Dienstag, dem 15. Januar 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Erdgeschoß, Raum 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Preuhs, Mainz.

Der Verkehrswert wurde auf 87 420,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 17. 10. 1984

Amtsgericht

5730

K 29/84, K 40/83, K 41/83: I. Beschluß: Die Verfahren K 29/84, K 40/83 u. K 41/83 werden zur gemeinsamen Durchführung des Zwangsvollstreckungstermins miteinander verbunden.

II. Das im Grundbuch von Ulmbach, Band 28, Blatt 882, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ulmbach, Flur 4, Flurstück 537/2, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße, Größe 5,34 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. Januar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dreibrüderstraße 12, Zimmer 7, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Chemielaborantin Ingrid Kehm geborene Heid in Steinau-Ulmbach, deren Ehemann, Industriekaufmann Wolfgang Kehm in Steinau-Ulmbach, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlächtern, 18. 10. 1984

Amtsgericht

5731

K 31/84: Die im Grundbuch von Hohenzell, Band 27, Blatt 933, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohenzell, Flur 8, Flurstück 42, LB 136, Grünland, Ratzroth, Größe 217,57 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 17, Grünland, Ratzroth, Größe 179,75 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 31. Januar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dreibrüderstr. 12, Zimmer 7, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Holzkaufmann Bernhard Bickers, 4455 Wietmarschen 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlächtern, 30. 10. 1984

Amtsgericht

5732

5 K 70/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen in den Grundbüchern von:

Oberreifenberg, Band 41, Blatt 1303: 334/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Oberreifenberg, Flur 7, Flurstück 399, Hof- und Gebäudefläche, Hans-Meissner-Straße 18, Größe 12,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung nebst Nutzfläche im Keller mit 47 qm und Garage Nr. 1,

Oberreifenberg, Band 41, Blatt 1304: 333/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Oberreifenberg, Flur 7, Flurstück 399, Hof- und Gebäudefläche, Hans-Meissner-Straße 18, Größe 12,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung nebst Nutzfläche im Keller mit 48 qm und Garage Nr. 2,

Oberreifenberg, Band 41, Blatt 1305: 333/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Oberreifenberg, Flur 7, Flurstück 399, Hof- und Gebäudefläche, Hans-Meissner-Straße 18, Größe 12,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung nebst Nutzfläche im Keller mit 47 qm und Garage Nr. 3,

soll am Dienstag, dem 8. Januar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rechtsanwalt und Notar Peter Radke, zuletzt Schmitt OT Oberreifenberg, z. Z. unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundbesitz in Oberreifenberg, Blatt 1303 auf 340 000,— DM,

Grundbesitz in Oberreifenberg, Blatt 1304 auf 340 000,— DM,

Grundbesitz in Oberreifenberg, Blatt 1305 auf 355 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 23. 10. 1984

Amtsgericht

5733

5 K 44/84: Das im Grundbuch von Wehrheim, Band 68, Blatt 2354, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 10, Flurstück 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Töpferstraße 5, Größe 2,38 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. Januar 1985, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen,

Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans-Jürgen Herzberg und Inge Herzberg geb. Czerwonka in Wehrheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 182 840,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 11. 10. 1984

Amtsgericht

5734

5 K 56/82: Das im Grundbuch von Treisberg, Band 5, Blatt 119, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Treisberg, Flur 2, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Am Pferdskopf 6, 19,50 Ar,

Ackerland, Am Pferdskopf 6, Größe 18,43 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Februar 1985, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Nöll in Schmitt OT Treisberg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 500 000,— DM.

Der Wert der beschlagnahmten und miterfaßten Zubehörgegenstände ist auf 290 425,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 31. 10. 1984

Amtsgericht

5735

5 K 40/84: Das im Grundbuch von Pfaffenwiesbach, Band 31, Blatt 1032, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Pfaffenwiesbach, Flur 2, Flurstück 231, Freifläche (Bauplatz), Große Hardt, Größe 9,22 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gemeinde Wehrheim, — zu 307/922 Anteil —,

b) Erna Maria Magdalena Emmerich geb. Backes in Frankfurt am Main 90 — zu 615/922 Anteil —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 18. 10. 1984

Amtsgericht

5736

5 K 66/83: Das im Grundbuch von Wernborn, Band 43, Blatt 1386, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wernborn, Flur 2, Flurstück 297, Hof- und Gebäudefläche, Gehainstraße 21, Größe 10,56 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Erscheint
demnächst

Automatisierte Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung

Die Anwendung der automatisierten Datenverarbeitung (ADV) in der öffentlichen Verwaltung erfordert:

1. Im Bereich der Fachverwaltungen Mitarbeiter, die neben allgemeinen Kenntnissen und besonderen Fachkenntnissen ihres Spezialgebietes Kenntnisse auf dem ADV-Sektor besitzen;
2. Im Bereich der Datenverarbeitungszentralen Mitarbeiter, die Spezialkenntnisse besitzen, um ihren Aufgaben in der
 - DV-Organisation
 - Anwendungsprogrammierung
 - Datenerfassung
 - Produktionssteuerung
 - Maschinenbedienunggerecht zu werden.

Der Mangel an derartig qualifiziertem DV-Fachpersonal hat den Kooperationsausschuß ADV (Bund/Länder/kommunaler Bereich) dazu veranlaßt, bereits in einer Sitzung am 6./7. Juli 1971 den Beschluß zu fassen, auf dem Gebiet der DV-Aus- und -Fortbildung zusammenzuarbeiten und einen Arbeitskreis aus Vertretern des Bundes, der Länder und aus dem Kommunalbereich mit dem Ziel einzusetzen, Vorschläge über die Ausbildung auszuarbeiten.

Der Arbeitskreis, bekannt als Unterausschuß „DV-Aus- und -Fortbildung“ des KoopA ADV, hat im Jahre 1973 erstmals „Rahmenrichtlinien“ vorgelegt, deren Inhalte konsequent in die Praxis eingeführt wurden. Die dabei gemachten Erfahrungen führten zu mehrmaligen Fortschreibungen. Das Ergebnis der 3. Fortschreibung der „Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung“ hat der Bundesminister des Innern in einer Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 95 vom 22. Mai 1981 veröffentlicht.

Diese Rahmenrichtlinien waren am 11.3.1981 vom Kooperationsausschuß ADV mit folgender Empfehlung verabschiedet worden:

1. Der KoopA ADV empfiehlt, Vorkehrungen zu treffen, daß
 - die Vermittlung des DV-Grundwissens nach Maßgabe der vorliegenden „Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung“ im erforderlichen Umfang für die Fortbildung angeboten wird;
 - die Vermittlung von DV-Fachwissen für Beschäftigte in der
 - DV-Anwendungsorganisation
 - Anwendungsprogrammierung

○ Maschinenbedienung
○ Produktionssteuerung
künftig nach Maßgabe der vorliegenden Rahmenrichtlinien durchgeführt wird.

2. Der KoopA ADV bittet die für die Aus- und Fortbildung im öffentlichen Dienst zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, die Vermittlung des DV-Grundwissens möglichst auf der Grundlage der vorliegenden Rahmenricht-

linien in die Berufsausbildung des öffentlichen Dienstes einzubeziehen.

3. Der KoopA ADV bittet den BMI, durch geeignete Veröffentlichung für die Bekanntmachung der Rahmenrichtlinien zu sorgen.

In den z. Z. geführten Tarifverhandlungen wird die Bedeutung der Rahmenrichtlinien dadurch anerkannt, daß künftig für die Eingruppierung von Angestellten im DV-Bereich eine Ausbildung nach den Rahmenrichtlinien erforderlich ist.

Ausgehend von den Stoffsammlungen der Rahmenrichtlinien veröffentlichen wir in einer Sonderreihe „DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung“ zunächst den Lernstoff, der für die Mitarbeiter im Organisations- und DV-Bereich gleichermaßen von Bedeutung ist.

Als erste Veröffentlichung in dieser Reihe erscheint Band 2:

Dipl.-Ing. Josef Heyink

Einführung in die ADV-Organisation

Inhaltsverzeichnis

- 1 Betriebliche Zielsetzung und die Stufen ihrer Verwirklichung
- 2 Organisation als Mittel zur Verwirklichung betrieblicher Ziele
- 3 Organisatorischer Aufbau eines Betriebes
- 4 Organisation des Arbeitsablaufes
- 5 Organisationstechniken
- 6 Strukturierung des ADV-Gesamtsystems
- 7 Methodische Entwicklung von ADV-Anwendersystemen
- 8 Projekte in der ADV-Organisation

- 9 Wirtschaftlichkeit von ADV-Gesamtsystemen
- 10 Vordrucke in der ADV
- 11 Entstehungsgang für ADV-Gesamtsysteme
- 12 Arbeitsablauf beim Einsatz von ADVA
- 13 Datenermittlung
- 14 Datenerfassung
- 15 Datentransport
- 16 Dateneingabe
- 17 Datenspeicherung
- 18 Datenverarbeitung
- 19 Datenausgabe
- 20 Fallstudien
- 21 Literatur

ISBN 3-87124-010-9 - Format 21 x 20 cm, 120 Seiten, 87 graphische Darstellungen und Tabellen, kartoniert, DM 38,- zuzüglich Versandkosten

Inhaltsangabe der Bände 1, 3 und 4 (In Vorbereitung)

Band 1: Einführung in die ADV-Technik

Einsatz von DV-Anlagen - Allgemeine Grundlagen der DV - Aufbau von DV-Systemen - Kanalprinzip und Hierarchie in DV-Anlagen - Befehle - Programmierung - Betriebsarten - Betriebssysteme - Datenfernverarbeitung - Entwicklung und Tendenzen

Band 3: Arbeitstechniken der ADV-Organisation - Einführung

Arbeitstechniken bei Planung und Realisierung von ADV-Projekten - Flußdiagramme - Entscheidungstabellen - Projektstrukturpläne - Balkendiagramme - Netzpläne

Band 4: Entscheidungstabellentechnik

ADV-Systeme und Entscheidungstabellen - Grundaufbau einer Entscheidungstabelle - Beziehungen zwischen einzelnen formalen Elementen - Interpretation einer Entscheidungstabelle - Bezeichnung von Entscheidungstabellen - Aufbau von Entscheidungstabellen - Aufstellen von Entscheidungstabellen (1) - Analyse von Entscheidungstabellen - Entscheidungstabellen-Verbund - Aufstellen von Entscheidungstabellen (2) - Zerlegungsmethoden - Anwendung der Entscheidungstabellen in der Verwaltung

Zu beziehen durch

VERLAG CHMIELORZ GMBH · WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN

Eingetragene Eigentümerin am 5. 12. 1983
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Margaretha Schmitz geb. Harth in Usingen, Stadtteil Wernborn.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 480 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 1. 11. 1984 Amtsgericht

5737

5 K 19/84: Das im Grundbuch von Hunoldstal, Band 8, Blatt 279, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hunoldstal, Flur 2, Flurstück 169, Ackerland, Am Schweigeberg, Größe 144,68 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Februar 1985, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Karl-Heinz Hentschel in Frankfurt am Main 70.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 43 404,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 18. 10. 1984 Amtsgericht

5738

3 K 16/71/83: Das im Grundbuch von Allendorf, Band 17, Blatt 318, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Allendorf, Flur 4, Flurstück 50/3, Hof- und Gebäudefläche, Merenberger Straße 2, Größe 5,67 Ar,

soll am Montag, dem 7. Januar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in 6290 Weilburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 4. 1983 und 22. 6. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Karl Hunnenmörder und Elisabeth geb. Schafferhans, Merenberg-Allendorf, Friedensstraße 2, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 24. 10. 1984 Amtsgericht

5739

61 K 51/84: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Nordenstadt, Band 129, Blatt 3725, eingetragene Grundeigentum (Wohnungseigentum), 2 429 926/100 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Nordenstadt, Flur 15, Flurstück 221/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Horchheimer Straße 8, 10, 12 und 14,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 36 (I. Obergeschoß Haus D) bezeichneten Wohnung und Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 36 bezeichneten Pkw-Abstellplatz,

soll am Dienstag, dem 26. Februar 1985, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erwin Heiser.
Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 196 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 26. 10. 1984 Amtsgericht

5740

61 K 76/84: Das im Grundbuch von Dotzheim, Blatt 3811, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 88, Flur 8, Flurstück 1055/2, Weg, Im alten Schwaben, 3. Gewann, Größe 1,16 Ar, Verkehrswert 2320,— DM,

lfd. Nr. 89, Flur 8, Flurstück 1055/3, Hof- und Gebäudefläche, Im alten Schwaben, 3. Gewann, Größe 10,05 Ar, Verkehrswert 37 000,— DM,

soll am Dienstag, dem 15. Januar 1985, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Georg Kraus III.
Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 17. 10. 1984 Amtsgericht

5741

61 K 71/83: Das im Grundbuch von Kostheim, Band 207, Blatt 7105, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kostheim, Flur 3, Flurstück 149/2, Hof- und Gebäudefläche, Kostheimer Landstraße 20, Größe 4,01 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Januar 1985, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Theodor Roos, Kostheimer Landstraße 20, 6502 Mainz-Kostheim.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 176 430,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 22. 10. 1984 Amtsgericht

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an!

Verlag Chmielorz GmbH
Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

5742

61 K 14/84: Das im Grundbuch von Breckenheim, Blatt 1212, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breckenheim, Flur 18, Flurstück 442/69, Hof- und Gebäudefläche, Ellengasse 4 und Am Rathaus 10, Größe 6,44 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. Januar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Adolf Völker, Installateur, Breckenheim.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 610 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 24. 10. 1984 Amtsgericht

5743

2 K 59/83: Das halbe Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von Hessisch Lichtenau, Band 96, Blatt 2887, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hessisch Lichtenau, Flur 26, Flurstück 1/22, Hof- und Gebäudefläche, Hirschgang, Größe 6,80 Ar,

soll am Montag, dem 7. Januar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer 121 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer für den halben Miteigentumsanteil am 11. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Bradler, Kirchstraße 36, 3436 Hessisch Lichtenau.

Der Wert des halben Miteigentumsanteils an dem Grundstück ist gem. § 74a ZVG auf 12 478,50 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 1. 11. 1984 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 13. — öffentliche — **Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses** findet am Montag, 19. November 1984, 16.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Investitionsprogramm 1984—1988, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1985; 2. Lesung
2. Abwasser-Überwachung
3. Terminplanung 1985
4. Anfragen und Mitteilungen

Die 23. — öffentliche — **Sitzung des Planungsausschusses** findet am Dienstag, 20. November 1984, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung:

1. Pflegeflächen im Landschaftsplan UVF
2. Generalverkehrsplan des UVF gem. § 3 (1) Ziffer 3 UFG
3. Investitionsprogramm 1984—1988, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1985; 2. Lesung
4. Terminplanung 1985
5. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 4. Dezember 1984
6. Anfragen und Mitteilungen

Die 23. — öffentliche — **Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses** findet am Dienstag, 20. November 1984, 17.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Generalverkehrsplan des UVF gem. § 3 (1) Ziffer 3 UFG
2. Beitritt des Umlandverbandes Frankfurt zum Frankfurter Verkehrs- und Tarifverbund (FVV)
3. Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in den Rodgau
4. Investitionsprogramm 1984—1988, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1985; 2. Lesung
5. Terminplanung 1985
6. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 4. Dezember 1984
7. Anfragen und Mitteilungen

Die 23. — öffentliche — **Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Gesundheit, Freizeit und Sport** findet am Donnerstag, 22. November 1984, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 4. Dezember 1984
2. Überörtliche Abwasserbeseitigung; Klärschlammkonzept, Klärschlammfassung
3. Abwasser-Überwachung
4. Generalverkehrsplan des UVF gem. § 3 (1) Ziffer 3 UFG

5. Pflegeflächen im Landschaftsplan UVF
6. Investitionsprogramm 1984—1988, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1985; 2. Lesung
7. Terminplanung 1985
8. Anfragen und Mitteilungen

Die 11. — öffentliche — **Sitzung des Verfassungs- und Rechtsausschusses** findet am Freitag, 23. November 1984, 16.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Überörtliche Abwasserbeseitigung; Klärschlammkonzept, Klärschlammfassung
2. Terminplanung 1985
3. Anfragen und Mitteilungen

Die 29. — öffentliche — **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** findet am Mittwoch, 28. November 1984, 14.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Investitionsprogramm 1984—1988, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1985; 2. Lesung
2. Beitritt des Umlandverbandes Frankfurt zum Frankfurter Verkehrs- und Tarifverbund (FVV)
3. Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in den Rodgau
4. Abwasser-Überwachung
5. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 4. Dezember 1984
6. Anfragen und Mitteilungen

6000 Frankfurt am Main, 5. November 1984

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
Küchler, Vorsitzender

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1985 des Umlandverbandes Frankfurt

Der Umlandverband Frankfurt gibt hiermit bekannt, daß der vom Verbandsausschuß in seiner Sitzung am 29. Oktober 1984 festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1985 des Umlandverbandes Frankfurt gemäß § 97 Abs. 2 HGO in der Zeit vom 13. bis 16. November, vom 19. bis 20. November und vom 22. bis 23. November 1984 in der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 413, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

6000 Frankfurt am Main, 31. Oktober 1984

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Kreling, Verbandsdirektor

Verlust eines Dienstsiegels

Ein bei der Landeshauptstadt Wiesbaden, Ordnungsamt, verwendetes Dienstsiegel ist in Verlust geraten.

Es handelt sich um einen Gummi-Farbdrukstempel mit dem Stadtwappen (3 Lilien) und der Umschrift „Landeshauptstadt Wiesbaden“, Durchmesser 20 mm. Im unteren Halbkreis trägt das Siegel die arabische Ziffer 25.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

6200 Wiesbaden, 24. Oktober 1984

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
Hauptamt

Verlust eines Dienstsiegels

Ein bei der Landeshauptstadt Wiesbaden, Ortsverwaltung Kastel, verwendetes Dienstsiegel ist in Verlust geraten.

Es handelt sich um einen Gummi-Farbdrukstempel mit dem Stadtwappen (3 Lilien) und der Umschrift „Landeshauptstadt Wiesbaden“, Durchmesser 20 mm. Im unteren Halbkreis trägt das Siegel die arabische Ziffer 37.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

6200 Wiesbaden, 24. Oktober 1984

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
Hauptamt

Widmung von Neubaustrecken der Kreisstraße 944 in den Gemarkungen Herolz und Vollmerz der Stadt Schlüchtern sowie Sannerz der Gemeinde Sinntal im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Die im Zuge der Kreisstraße 944 in den Gemarkungen Herolz und Vollmerz der Stadt Schlüchtern sowie Sannerz der Gemeinde Sinntal im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Strecken

- von km 0,006 neu (bei km 0,283/0,000 der L 3180 neu)
- bis km 1,207 neu (bei km 1,421 der K 944 alt) = 1,201 km,
- von km 1,225 neu (bei km 1,439 der K 944 alt)
- bis km 1,578 neu (bei km 1,941 der K 944 alt) = 0,353 km,
- von km 1,586 neu (bei km 1,949 der K 944 alt)
- bis km 1,723 neu (bei km 2,196 der K 944 alt) = 0,137 km,
- von km 1,737 neu (bei km 2,210 der K 944 alt)
- bis km 2,025 neu (bei km 2,642 der K 944 alt) = 0,288 km,
- von km 2,165 neu (bei km 2,782 der K 944 alt)
- bis km 2,404 neu (bei km 3,040 der K 944 alt) = 0,239 km
- und
- von km 2,416 neu (bei km 3,052 der K 944 alt)
- bis km 3,119 neu (bei km 1,662/0,000 der L 3180 neu) = 0,703 km

werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhalten damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden Teilstrecken der Kreisstraße 944.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises in 6450 Hanau, Eugen-Kaiser-Straße 9, Widerspruch erhoben werden. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

6450 Hanau, 10. Oktober 1984

Der Kreisausschuß
des Main-Kinzig-Kreises

Beamtendarlehen zu 7,25%

Für alle Beamten sowie Sonderkonditionen für Angestellte im öffentlichen Dienst. Von 5.000,- DM bis 80.000,- DM zur freien Verwendung!

Tilgung über Lebensversicherung 1 : 2 = 200% VS

Zins 7,25% — 96% Ausz. · Eff. Jahreszins fest für die ges. Laufzeit **7,75%**

z. B. 30 000,- DM monatliche Belastung ca. 330,- DM } Laufzeit:
60 000,- DM monatliche Belastung ca. 660,- DM } 15-20 Jahre
80 000,- DM monatliche Belastung ca. 880,- DM }

weiterhin vermitteln wir marktführende Hypotheken und Bankvorausdarlehen. Unverbindliche Informationen erhalten Sie von:

STOLZ
darlehensvermittlung

Postfach 1317 · Friedensstraße 6
6970 Lauda-Königshofen
Telefon: 0 93 43 / 20 05 · 20 06

**STAATSANZEIGER
Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen**

- Anfragen
 - Rückfragen
 - Reklamationen
- 0 61 22/60 71
Apparat 85

Stellenausschreibungen

Das

Bistum Mainz

sucht für eine beim Personaldzernat des Bischöflichen Ordinariates Mainz ab 1. Januar 1985 neu zu besetzende Planstelle eine(n)

Personalsachbearbeiter(in)

Die Planstelle ist für eine Vollzeitkraft ausgewiesen und nach BAT IV b/IV a bewertet. Die anfängliche Eingruppierung erfolgt entsprechend der nachgewiesenen Ausbildung und persönlichen Qualifikation. Es sollten daher die Einstellungsvoraussetzungen für den gehobenen Verwaltungsdienst erfüllt sein. Bei Erfüllen auch der laubbahnrechtlichen Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören:

- Erledigung allgemeiner Personalangelegenheiten;
- Gehalts-, Vergütungs- und Lohnfestsetzungen;
- Vorbereitung der Arbeitsverträge und Urkunden.

Vom dem Mitarbeiter in der Personalabteilung wird erwartet, daß er

- tiefgreifende Kenntnisse des Dienst- und Arbeitsrechts für den Bereich des öffentlichen Dienstes (insbesondere im BAT und Beamtenrecht) besitzt;
- selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten gewohnt ist;
- bereit ist, sich in die Besonderheiten des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts einzuarbeiten.

Es wird neben der fachlichen Qualifikation vorausgesetzt, daß der/die Bewerber/in der römisch-katholischen Kirche angehört und sich mit der Kirche und den Zielen kirchlicher Arbeit identifiziert.

Die Regelung des Beschäftigungsverhältnisses erfolgt in Orientierung am Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT, VKA) nach Maßgabe des durch die Kommission für den diözesanen Bereich (Bistums-KODA) gestalteten Arbeitsvertragsrechtes des Bistums. Für Beamtenverhältnisse finden die Vorschriften des LBG Rheinland-Pfalz sinngemäße Anwendung.

Fahrtkostenbeteiligung, Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes einschließlich einer Zusatzversorgung bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Zeugniskopien, Referenzen, Lichtbild) werden erbeten an die

Personalabteilung des
Bischöflichen Ordinariates
Postfach 15 60, 6500 Mainz 1.

Telefon. Kontaktaufnahme unter (0 61 31) 25 32 21 (Herr Schneider).

**Bei der Stadt Maintal,
Main-Kinzig-Kreis, 40 000 Einwohner,
im Städtedreieck Frankfurt/Offenbach/Hanau, ist sofort die Stelle
einer Leiterin/eines Leiters
des Amtes für
Stadtentwicklung u. Umwelt**

zu besetzen.

Bedingung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der Fachrichtung Hochbau, erwünscht ist ein Aufbaustudium bzw. vertieftes Studium in den Fachrichtungen Städtebau und Umweltschutz.

Die Voraussetzung für die Übernahme in den höheren technischen Verwaltungsdienst muß erfüllt sein.

Von der Bewerberin/dem Bewerber erwarten wir persönliches Engagement und die Fähigkeit zu kooperativer Tätigkeit.

Geboten wird eine Bezahlung zunächst nach Vergütungsgruppe II BAT/Besoldungsgruppe A 13 sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Bewerbungen sind zu richten an den **Magistrat der Stadt Maintal - Personalamt - Postfach 20 00 08, 6457 Maintal.**

**Bei dem
Regierungspräsidenten in Gießen**

ist in der Abteilung „Regionalplanung“ baldmöglichst folgende Stelle zu besetzen:

Dezernent/in

im Dezernat „Techn. Ver- und Entsorgung
(Wasserwirtschaft, Abwasser), Landschaftsplanung“.

Zum Aufgabengebiet dieses Dezernats zählen folgende Sachbereiche:

„Landschaftsrahmenplan, Naturschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft (Abwasser), Lagerstättenwirtschaft, Klima und Erholung.“

Die Beschäftigung wird im unbefristeten Angestelltenverhältnis nach den Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrags erfolgen, wobei sich die Bezahlung nach Vergütungsgruppe II a BAT bemißt bzw. — sofern eine Absenkung vereinbart werden muß — nach Verg.Gr. III BAT. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist eine spätere Höhergruppierung in die Verg.Gr. I b BAT möglich.

Anforderungen:

Abgeschlossene Hochschulausbildung in der Landespflege oder einer vergleichbaren Hochschulausbildung (Dipl.-Ing. hort., Dipl.-Ing. agr., Dipl.-Forstwirt) mit landespflegerischen Schwerpunkten. Berufserfahrung in der Bearbeitung komplexer Planwerke (Aufstellung, Beurteilung, Umweltverträglichkeitsprüfung) und in der Teamarbeit. Auf Verhandlungsgeschick, klare Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift wird im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Kommunalen Gremien besonderer Wert gelegt.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien und ggf. Tätigkeitsnachweise) bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den **Regierungspräsidenten in Gießen, Postfach 57 20, 6300 Gießen.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



**Die Hessische
Straßenbauverwaltung**

bietet dieses und nächstes Jahr die Möglichkeit, in den

**Vorbereitungsdienst für die
gehobene technische
Verwaltungslaufbahn**

einzutreten. Hier werden Diplomingenieure der Fachhochschule der Fachrichtung Bauingenieurwesen innerhalb von zwei Jahren auf die Aufgaben in der Verwaltung vorbereitet.

Wenn Sie gute Studienkenntnisse in Straßenplanung, Verkehrstechnik, Bodenmechanik und konstruktivem Ingenieurbau besitzen, richten Sie eine Kurzbewerbung (Lebenslauf im Telegrammstil, unbeglaubigtes Abschlußzeugnis sowie ein Paßbild) an das **Hessische Landesamt für Straßenbau oder rufen Sie (0 61 21) 3 66-3 10, Herrn Diplomingenieur Sauer, an.** Dort erhalten Sie weitere Auskünfte oder können ein Gespräch vereinbaren.

**Bei der
Stadtverwaltung Biedenkopf a. d. Lahn**

ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle eines/einer

Oberinspektors/in

im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst zu besetzen.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 10 ausgewiesen.

Neben allgemeinen Tätigkeiten in der Bauverwaltung gehört zu dem Aufgabebereich insbesondere das Beitragsrecht nach BBauG und KAG.

Voraussetzung für die Übernahme der Tätigkeit ist eine entsprechende fachliche Erfahrung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse) bitte richten an den **Magistrat der Stadt Biedenkopf a. d. Lahn, Bachgrundstraße 6, 3560 Biedenkopf a. d. Lahn.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten, Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 65, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Postelgang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 46 vom 12. November 1984 beträgt 72 Seiten.